



## Wortprotokoll der 98. Sitzung

### **Innenausschuss**

Berlin, den 12. Dezember 2016, 13:30 Uhr  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1  
Paul-Löbe-Haus, Raum E 200

Vorsitz: Ansgar Heveling, MdB

## Öffentliche Anhörung

### **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes**

**BT-Drucksache 18/9758**

**Federführend:**  
Innenausschuss

**Mitberatend:**  
Sportausschuss  
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

**Gutachtlich:**  
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Berichterstatter/in:**  
Abg. Oswin Veith [CDU/CSU]  
Abg. Uli Grötsch [SPD]  
Abg. Ulla Jelpke [DIE LINKE.]  
Abg. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitslisten	3
II. Sachverständigenliste	11
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	12
IV. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	13
V. Anlagen	32
 <u>Stellungnahmen der Sachverständigen zur Öffentlichen Anhörung</u>	
DPPr. a. D. Prof. Michael Knape	18(4)726 A neu
Dr. Michael Ahlsdorf	18(4)726 B
Dr. Daniel Heinke	18(4)726 C
Thomas Jungbluth	18(4)726 D
Prof. Dr. Kathrin Groh	18(4)726 E
 <u>Unangeforderte Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung</u>	
RA Florian C. Albrecht M.A.	18(4)730





öff.

18. Wahlperiode

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)  
Montag, 12. Dezember 2016, 13:30 Uhr

**SPD**

**Ordentliche Mitglieder**

Castellucci Dr., Lars  
Fograscher, Gabriele  
Grötsch, Uli  
Gunkel, Wolfgang  
Hartmann, Sebastian  
Lischka, Burkhard  
Mittag, Susanne  
Özdemir (Duisburg), Mahmut  
Reichenbach, Gerold  
Schmidt (Berlin), Matthias  
Veit, Rüdiger

**Unterschrift**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
*[Handwritten signature]*  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
*[Handwritten signature]*  
\_\_\_\_\_  
*[Handwritten signature]*  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Stellvertretende Mitglieder**

Esken, Saskia  
Fechner Dr., Johannes  
Gerster, Martin  
Högl Dr., Eva  
Juratovic, Josip  
Kolbe, Daniela

**Unterschrift**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5. Dezember 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes  
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro  
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 3 von 5



0ff.

18. Wahlperiode

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)  
Montag, 12. Dezember 2016, 13:30 Uhr

**SPD**

**Stellvertretende Mitglieder**

**Unterschrift**

Lühmann, Kirsten

\_\_\_\_\_

Poschmann, Sabine

\_\_\_\_\_

Rix, Sönke

\_\_\_\_\_

Spinrath, Norbert

\_\_\_\_\_

Yüksel, Gülistan

\_\_\_\_\_

**DIE LINKE.**

**Ordentliche Mitglieder**

**Unterschrift**

Jelpke, Ulla

*Ulla Jelpke*  
\_\_\_\_\_

Korte, Jan

\_\_\_\_\_

Renner, Martina

\_\_\_\_\_

Tempel, Frank

\_\_\_\_\_

**Stellvertretende Mitglieder**

**Unterschrift**

Dağdelen, Sevim

\_\_\_\_\_

Hahn Dr., André

\_\_\_\_\_

Karawanskij, Susanna

\_\_\_\_\_

5. Dezember 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes  
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro  
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 4 von 5



öff.

18. Wahlperiode

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)  
Montag, 12. Dezember 2016, 13:30 Uhr

---

**DIE LINKE.**

**Stellvertretende Mitglieder**

Pau, Petra

**Unterschrift**

**BÜ90/GR**

**Ordentliche Mitglieder**

Amtsberg, Luise

Beck (Köln), Volker

Mihalic, Irene

Notz Dr., Konstantin von

**Unterschrift**

**Stellvertretende Mitglieder**

Häfelmann, Britta

Künast, Renate

Lazar, Monika

Mutlu, Özcan

**Unterschrift**

5. Dezember 2016

Anwesenheitsliste gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes  
Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste, Tagungsbüro  
Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659 Fax: +49 30 227-36339

Seite 5 von 5



**Anwesenheitsliste für Abgeordnete mitberatender Ausschüsse**  
**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am Montag, 12. Dezember 2016**

**Name**  
(bitte in Druckschrift)

**Unterschrift**

CHRISTINA VON STETTEN  
Baehr-Losse, Bettina



öff.

Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

**Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

Montag, 12. Dezember 2016, 13:30 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

**Fraktionsmitarbeiter**

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
HINZE	CDU/CSU	
Uecker	SPD	
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Stand: 20. Februar 2015  
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339





Öff.

Tagungsbüro

Sitzung des Innenausschusses (4. Ausschuss)  
Montag, 12. Dezember 2016, 13:30 Uhr

Seite 3

### Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	_____	_____	_____
Bayern	_____	_____	_____
Berlin	_____	_____	_____
Brandenburg	_____	_____	_____
Bremen	_____	_____	_____
Hamburg	_____	_____	_____
Hessen	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern	PAUCH	<i>Pauch</i>	AN'm
Niedersachsen	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____	_____
Saarland	Stuhr	<i>Stuhr</i>	RD'in
Sachsen	Künne	<i>Künne</i>	22'is
Sachsen-Anhalt	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____	_____
Thüringen	_____	_____	_____

Stand: 20. Februar 2015  
Referat ZT 4 – Zentrale Assistenzdienste, Luisenstr. 32-34, Telefon: +49 30 227-32659, Fax: +49 30 227-36339





---

## Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, 12. Dezember 2016, 13.30 Uhr

---

**Dr. Michael Ahlsdorf**

Huber Verlag GmbH & Co. KG,  
Redaktion BIKERS NEWS, Mannheim

**Prof. em. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht  
sowie Verwaltungswissenschaften

**Prof. Dr. Kathrin Groh**

Universität der Bundeswehr München, Neubiberg

**Dr. Daniel Heinke**

Landeskriminalamt Bremen

**Thomas Jungbluth**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

**DPPr. a. D. Prof. Michael Knape**

Honorarprofessor an der Hochschule  
für Wirtschaft und Recht Berlin



## Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

### Sachverständige

Dr. Michael Ahlsdorf	13, 29
Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis	15, 28
Prof. Dr. Kathrin Groh	16, 27
Dr. Daniel Heinke	18, 26
Thomas Jungbluth	19, 25
DPPr. a. D. Prof. Michael Knape	20 ,24

### Abgeordnete

Vors. Ansgar Heveling (CDU/CSU)	13, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30
BE Abg. Oswin Veith (CDU/CSU)	22
BE Abg. Uli Grötsch (SPD)	23
BE Abg. Ulla Jelpke (DIE LINKE.)	23
Abg. Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24



## **Einzigiger Tagesordnungspunkt**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes**

#### **BT-Drucksache 18/9758**

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Alle Fraktionen und alle Sachverständigen sind da. Dann möchte ich gerne die 98. Sitzung des Innenausschusses, die heute als öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes“ auf BT-Drucksachen 18/9758 stattfindet, eröffnen. Ich darf Sie alle sehr herzlich begrüßen.

Ich danke Ihnen, sehr geehrte Dame und Herren Sachverständige, sehr herzlich, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und der mitberatenden Ausschüsse zu beantworten. Die Ergebnisse dieser Anhörung dienen dazu, die Beratungen zu der Vorlage vorzubereiten. Ich darf auch sehr herzlich alle anwesenden Gäste und Zuhörer oben auf der Zuhörertribüne begrüßen. Die Sitzung wird im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages übertragen. Darüber hinaus ist es bei uns nicht üblich, Bild- oder Tonaufnahmen zu machen. Darauf möchte ich auch noch einmal hinweisen.

Für die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen darf ich mich bei Ihnen, sehr geehrte Dame und Herren Sachverständige, sehr herzlich bedanken. Diese Stellungnahmen sind an die Mitglieder des Innenausschusses und der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und werden dem Protokoll über diese Sitzung beigelegt. Ich gehe davon aus, dass Ihr Einverständnis zur Durchführung der öffentlichen Anhörung auch die Aufnahme in die Gesamtdrucksache umfasst. Von der heutigen Anhörung wird für ein Wortprotokoll eine Bandabschrift gefertigt. Das Protokoll wird Ihnen dann zur Korrektur übersandt. Im Anschreiben werden die Details zur Behandlung mitgeteilt. Die Gesamtdrucksache bestehend aus Protokoll und schriftlichen Stellungnahmen wird im Übrigen auch ins Internet eingestellt.

Zum zeitlichen Ablauf darf ich anmerken, dass insgesamt eine Zeit bis 15.00 Uhr für die Anhörung vorgesehen ist. Einleitend darf ich jedem

Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer Eingangsstellungnahme von längstens 5 Minuten vorzutragen. Maßgeblich ist dabei die Uhr des Ausschussvorsitzenden. Ich werde dann sanft aber bestimmt darauf hinweisen, wenn es zu lang werden sollte. Danach werden wir mit der Befragung der Sachverständigen durch die Berichterstatterin und Berichterstatter der Fraktionen sowie weitere Abgeordnete beginnen, wobei ich jetzt schon darum bitte, dass die Fragesteller grundsätzlich immer diejenige/denjenigen Sachverständige/n benennen, an den die Frage gerichtet ist. Auch bitte ich im gemeinsamen Interesse, möglichst viele Fragesteller zu Wort kommen zu lassen, um eine gewisse Limitierung der Fragen. Bisher hat das bei uns im Innenausschuss auch immer ganz gut geklappt. Dann dürfen wir jetzt mit den Eingangsstellungnahmen beginnen und ich darf entsprechend der alphabetischen Reihenfolge Ihnen Herr Dr. Ahlsdorf das Wort für Ihr Eingangsstatement erteilen.

**SV Dr. Michael Ahlsdorf** (Huber Verlag GmbH & Co. KG, Redaktion BIKERS NEWS, Mannheim): Mein Name ist Michael Ahlsdorf. Ich bin Autor eines Buches in mehreren Auflagen über Rocker. Ich war 16 Jahre lang Chefredakteur eines Rockermagazins – eines zwischen den Clubs neutralen Rockermagazins. Insofern können mir jetzt alle Anwesenden gerne eine gewisse Parteilichkeit unterstellen, aber ich kann auch mit genauso gutem Gewissen sagen: Ich bin der Sache verständig, über die geredet wird. Ich habe mit den Rockern genügend Erfahrung, sodass ich als Sachverständiger für Sie reden kann. Das Erste, was ich einleiten möchte: In den 16 Jahren meiner Erfahrung, die ich vorweisen kann, hat es das, worüber hier geredet und verhandelt wird, alles schon längst gegeben. Das ist nichts Neues und das muss man sich vielleicht einmal klar machen. Wir hatten schon Kennzeichenverbote. Sie wurden auch schon praktiziert. Sie wurden auch über einen längeren Zeitraum praktiziert. Die Rocker sind trotzdem nicht weg – und das ist schon der erste Grund, warum ich sagen kann: Ich halte diesen Gesetzentwurf nicht für besonders sinnvoll. Ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung auch sagen, was passieren wird. Denn genau das habe ich auch erlebt. Wir werden jetzt, wenn die Abzeichen verboten sein werden, einen Wust an Codes haben, an Zahlen, an Ziffern, an Farben – man kann die



Clubs auch an ihren Farben erkennen. Das kann für einige Clubs noch faszinierender werden, vor allen Dingen für die ganze Gang- und Gangsterszene. Für das, was in polizeilichen Kreisen so als rockerähnliche Gruppierung definiert wird, also genau das, was die Rockerszene selbst nicht haben will. Die sind geradezu vernarrt in Codes und Abzeichen, die in irgendeiner Weise verschlüsselt sind. Das ist das Erste, was passieren wird und es wird mir auch niemand von der Polizei erzählen können – das haben wir auch schon in einigen Interviews gehabt –, dass er genug Kenntnis hätte, in Zukunft die Rocker auseinanderhalten zu können. Da habe ich in meinen 15 Jahren ganz andere Erfahrungen gemacht. Die kann ich Ihnen gerne dann im Detail erzählen, natürlich unter Vorbehalt meines beruflichen Quellenschutzes. Ich bin in jedem Fall der Meinung, dass das Spezialistenwissen der Polizei nicht ausreicht, um anschließend die Rocker und ihre Klientel erkennen zu können. Es kann auch andere Kennzeichen geben. Auch das haben wir schon gehabt. Nicht nur Codes. Wir haben auch schon eine Menge anderer Kennzeichen, richtiger großformatiger Rückenabzeichen gehabt. Auch das wurde in den Zeichen der ersten Kennzeichenverbote bereits unter den Rockern durchexerziert. Das hat dem Staat möglicherweise ein bisschen Kopfzerbrechen bereitet. Ich meine, diese Kennzeichen sind in irgendeiner Weise ähnlich aber vielleicht nicht wesentlich ähnlich genug. Darüber können dann die Gerichte verhandeln, wie diese Prozesse aussehen. Das haben vielleicht schon einmal Leute erfahren, die Markenrechtsprozesse verfolgt haben. Diese Prozesse sind sehr aufwendig. Die kosten sehr viel Geld. Wer da der Sieger wird, steht nicht fest. Am Ende wird so einen Markenrechtsprozess oder einen markenrechtsähnlichen Prozess möglicherweise auch der Steuerzahler bezahlen. Ich denke, auch dieses ist ein Grund, die Sinnhaftigkeit der Gesetzesänderung in Frage zu stellen. Nun sind wir uns sicher einig – da bin ich auch Bürger unseres Rechtsstaates und plädiere auch für unseren Rechtsstaat, dass natürlich so ein Szenario von Prozessen nicht der Grund sein kann, dass ein Rechtsstaat einknicken darf. Das darf er natürlich nicht. Noch einmal: Ein Szenario an Prozessen darf kein Argument sein, dass man ein Gesetz nicht einbringt. Da muss man es möglicherweise darauf ankommen lassen, aber ich

denke, da gibt es noch ein paar rechtsstaatliche Bedenken, die ich auch äußern möchte. Das Allererste ist natürlich das der Unschuldsvermutung. Auch hier muss ich meine Erfahrung ins Rennen bringen, 15 Jahre. Ich war in diesem Sommer mit den Bandidos unterwegs, 2 Mal 1.000 km nach Spanien, eine Woche lang. So lange können sich die Jungs vor mir nicht verstellen und mir den Unschuldengel vorspielen. Da ist nicht jeder von denen kriminell, wie das einige Abgeordnete äußern. Sie nicken mir gerade zu, Herr Grötsch, in Ihrer Rede habe ich es gehört. Sie haben von 9.300 Rockern geredet und haben gleich im nächsten Atemzug diese Rocker als „diese Kriminellen“ benannt. Da kann ich nur sagen: Das ist falsch. Die Statistiken, die uns genannt werden, halte ich auch für fragwürdig. Es wird ja immer wieder von der Polizei genannt, wie viele Rocker in Verfahren verwickelt werden, strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und wie viele Ermittlungsverfahren es gegen Rocker geben würde. Hier sind ein paar Juristen darunter, die wissen, dass es einen Unterschied zwischen einer Verurteilung und einem Ermittlungsverfahren oder einem strafrechtlichen In-Erscheinung-treten gibt. Da habe ich in meiner beruflichen Laufbahn schon viel zu oft Prozesse erlebt, in denen gegen Rocker ermittelt wurde und anschließend sind diese Prozesse im Nichts aufgegangen und die Rocker wurden frei gesprochen. Mit anderen Worten: Meine Erfahrung ist rein empirisch. Ich kann Ihnen nicht mit Statistiken kommen, aber ich kann mit gutem Gewissen sagen: Ich kenne in allen Clubs – also nicht nur in den weniger oder in der mehr Kriminellen, wie Sie es gerne behaupten mögen – komplette Ortsgruppen, in denen kein einziges Mitglied jemals strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurde. Ich denke, es ist rechtsstaatlich sehr fragwürdig, die allesamt in Haft zu nehmen für Ortsgruppen, die strafrechtlich in Erscheinung getreten oder die kriminell sind. Früher gab es – ich möchte diesen Begriff jetzt besser nicht nennen, den man für so etwas benannt hat – aber es gibt zumindest Juristen, die inzwischen auch in ihren Stellungnahmen das schon deutlich gesagt haben. Herr Albrecht hat das schon gesagt. Dessen Stellungnahme ist auch in den Bundestagsunterlagen einzusehen. Insofern ist diese Gesetzesänderung, oder sie könnte zumindest verfassungswidrig sein, weil hier schlichtweg Unschuldige in Kollektivhaft genommen werden.



Das betrifft die Kultur aller deutschen Vereine. Ich habe mich zumindest mit meinen Juristen beraten und ich habe mir erklären lassen, dass hier einige andere Vereine möglicherweise auch in Haft genommen werden könnten. Das betrifft dann Schützenvereine, Fußballvereine. Wenn der FC Bayern – ich weiß es nicht – Hooligans hat, aber ich glaube nicht, kann es nach diesem Recht tatsächlich passieren, dass auch der FC Bayern noch eines Tages dran sein könnte und sein Abzeichen aufgeben müsste, weil Hooligans Straftaten unter seinem Zeichen begangen haben könnten. Wo wir schon bei diesen kulturphilosophischen Betrachtungen sind, möchte ich zumindest mit einer letzten Bemerkung, die mir persönlich am meisten am Herzen liegt, abschließen: Es ist ja sehr leicht für Politiker, über Rocker zu schimpfen und Rocker in irgendeiner Weise in Haft zu nehmen. Die meisten Bürger stimmen dem zu, die pflichten dem bei, weil die Rocker so gefährlich aussehen und so furchterregend sind, aber Sie sollten bedenken, dass wir hier über eine Kultur reden – die Rockerszene –, die es schon ein Weilchen gibt. Auch diese Kennzeichen, die verboten werden sollen, gibt es schon ein Weilchen. Die gibt es über ein halbes Jahrhundert. Da sind Filme gedreht worden, da gibt es Musikstücke drüber, da gibt es Bücher drüber. Diese Kennzeichen sind teilweise so emotional und beladen wie das Peace-Zeichen der Hippie-Kultur. Das ist eine Kultur, die genau zur gleichen Zeit entstanden ist – Ende der 60er Jahre, Anfang der 70er Jahre. Wir reden hier also von Symbolen, die nicht irgendwie Kennzeichen von kriminellen Vereinigungen sind, sondern wir reden wirklich von einer Szene, die eine eigene Kultur ist und die ihre eigenen Symbole hat. Ich habe jüngst ganz zufällig „1984“ gelesen. Ich weiß noch, denn ich komme aus der Generation, wo dann allen Leuten immer so vorgeworfen wurde, um den Staat zu denunzieren, das hier wohl ein neues „1984“ droht – damals Anfang der 80er Jahre. Da kommt dieser Begriff „hinweg“ oder der Begriff des „Vaporisierens“ vor. Es werden also Dinge aus dem Zeitgeschehen vaporisiert, weggesogen. Das kann ich mir nicht vorstellen, dass so etwas möglich ist. Da kommt mir ein bisschen das Gruseln und darüber sollten Sie vielleicht nachdenken. Ich glaube nicht, dass man kulturell so beladene Kennzeichen wie die der Rockerclubs einfach hinweg vaporisieren kann.

Wenn ich an meine Kindheit denke, wie interessant es damals für uns immer war, so Hakenkreuze als verbotene Abzeichen in die Schulbänke zu ritzen. So viel wie ich da gesehen habe. Und auf einmal wurde so ein Zeichen auch noch spannend, was eigentlich nicht mehr da sein hätte dürfen. Das muss ich zumindest mal als Perspektive in den Raum stellen, die hier auch noch drohen könnte.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Ahlsdorf. Herr Professor Battis, bitte.

**SV Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis** (Humboldt-Universität zu Berlin): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung und entschuldige mich zunächst einmal, dass ich keine schriftliche Stellungnahme abgegeben habe, aber das hat einen einfachen Grund: Ich werde mich sehr kurz fassen und das braucht man nicht noch zusätzlich schon schriftlich vorher gelesen zu haben. Wir befinden uns hier im Vereinsrecht und im Polizeirecht und ein bisschen auch im Annex des Strafrechts. In der strafrechtlichen Terminologie würde ich jetzt sagen: Dieser Entwurf ist ein untauglicher Versuch. Warum ein untauglicher Versuch? Nun, weil das Ziel, nämlich bestimmte Kennzeichen aus der Öffentlichkeit zu verbannen, wobei – als Fußnote – „verbannen“ auch ein eher archaischer Begriff ist, der bei uns im Strafrecht auch nicht mehr so üblich ist. Das nur am Rande. Dieses Ziel kann meines Erachtens mit diesem Gesetzentwurf nicht erreicht werden. Dieses Ziel sollte ja auch schon – und das kann man auch wunderbar in der Begründung nachlesen, im besonderen Teil, da steht ja ganz wunderbar drin – bereits mit der Schaffung von § 9 Abs. 3 VereinsG usw. erreicht werden. Mit der damaligen Gesetzesänderung sollte klargestellt werden, dass auch der im Wesentlichen gleiche Auftritt mit einem verbotenen Schwesternverein unter Beifügung einer unterscheidenden Ortsbestimmung ebenfalls unter das Kennzeichenverbot fällt und dann kommt der entlarvende Satz: In der Praxis wurde das aber nicht erreicht. Es wurde nicht erreicht. Das wissen Sie auch. Das steht auch da drin, weil der Bundesgerichtshof letztlich damals das subjektive Tatbestandsmerkmal gekippt und für wirkungslos erklärt hat. Jetzt haben wir den merkwürdigen Umstand. Früher gab es zwei Tatbestandsmerkmale



als Voraussetzung für den Eingriff. Jetzt ist eins wegen Untauglichkeit gestrichen worden. Jetzt ist nur noch eins über und jetzt soll es tauglicher sein. Ich bin schlichter Jurist, aber wenn ich Mathematiker wäre, würde ich sagen, da ist irgendein Denkfehler drin. Das ist also sehr unwahrscheinlich. Nun kann man natürlich sagen: Im Gesetzestext ist ja dieser Annex dazu. Was das bedeutet, „Ein Kennzeichen [...] wird insbesondere“, also schon wieder vage, das ist schon wieder gar nicht bestimmt, „wenn im Wesentlichen gleicher Form“ usw. und dann wird es erläutert. Das ist doch völlig unbestimmt, was da steht. Ich bin ja nun auch Kommentator einiger Bücher und einiger Gesetze. Solche Kommentierungen würde ich mir aber sparen. Im Gesetz solch vage Bestimmung halte ich für noch unsinniger, bei allem Respekt. Insofern kann ich nur sagen: Die Begründung selber laviert, ist zu vage und wir sollten doch daran erinnern, dass es hier um einen Eingriff in die Grundrechte geht, nämlich Art. 9 und Art. 5 GG. Man sagt immer: Es ist ja Polizeirecht und Polizeirecht ist immer etwas schneidiger und etwas vager. Dazu muss ich aber etwas sagen: Das schärfere Gesetz, das Vorgängergesetz, hat schon nicht gezogen. Warum nicht? Weil die Gerichte es nicht akzeptiert haben. Im Übrigen würde ich auch daran erinnern, dass es hier, wie gesagt, um Eingriffe in Grundrechte geht und da sollte man eben von vorneherein einen klaren Eingriffstatbestand haben und daran fehlt es hier. Zur Anregung des Bundesrates möchte ich nur sagen: Das hielte ich für sehr sinnvoll. Auch die Bundesregierung hat ja insofern zugestimmt, nicht hinsichtlich des Anmeldeparagrafen und das ist ja nicht das Entscheidende, aber insgesamt. Wir haben doch nach der Föderalismusreform erlebt, dass alle Länder ihr Versammlungsgesetz aufgrund der neuen Kompetenz überarbeitet haben. Ein Versammlungsgesetz, das aus den 50er und 60er Jahren und im Wesentlichen durch die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts fortgebildet worden ist. Dem Vereinsgesetz täte eine solche grundlegende Reform durchaus gut und das würde ich auch begrüßen. Letzte Bemerkung: Es heißt dann hier auch routinemäßig „Unionsrecht wird nicht berührt“. Das scheint mir nicht besonders geprüft zu sein. Ich will das jetzt hier nicht ausführen, aber angesichts der großen Mobilität – und Sie haben ja gerade gehört, die Bandidos sind bis nach Spanien gefahren –, die gerade in diesem

Milieu herrscht, auch zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, wäre ich doch etwas vorsichtiger, zu sagen, dass das unionsrechtlich gar nicht relevant sein kann. Es gibt immerhin im Unionsrecht den Grundsatz der Bestimmtheit von Normen und den halte ich hier für eklatant nicht gewahrt.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Battis. Frau Professor Groh, bitte.

Sve **Prof. Dr. Kathrin Groh** (Universität der Bundeswehr München, Neubiberg): Herr Vorsitzender, sehr geehrter Abgeordnete, meine Damen und Herren, ich bedanke mich sehr, dass ich hier Stellung nehmen darf. Ich sehe wie Herr Battis durchaus auch einige verfassungsrechtliche Probleme. Ich nehme ausschließlich zu § 9 Abs. 3 und § 20 VereinsG Stellung. Ich halte diese Probleme aber nicht für unlösbar. Es ist so, dass wir uns mit dem Kennzeichenverbot eh auf einem Feld befinden, auf dem mehrere verfassungsrechtliche Probleme aufeinander treffen. Da haben wir einmal die strafrechtlichen Kennzeichenverbote an sich, die sowieso im Fokus der Kritik stehen, weil das abstrakte Gefährdungsdelikte sind, die den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz weit in das Vorfeld echter Gefahren vorverlagern. Und es gibt eine relativ große Anzahl an Strafrechtlern, die diese Delikte alleine deswegen abschaffen wollen, weil sie ausschließlich die Gesinnung – das ist Meinungsfreiheit des Täters – bestrafen und zudem mehr oder weniger ausschließlich für den Gefühlsschutz der Bevölkerung sorgen. Zudem verlässt der Gesetzgeber mit der Neufassung dieses Kennzeichenverbots den einigermaßen sicheren, verfassungsfesten Platz der Nebenfolgen des verfassungsrechtlichen Vereinigungsverbots aus Art. 9 Abs. 2 GG. Es ist also verfassungsrechtlich einigermaßen wasserdicht. Die Originalkennzeichen verbotener Vereinigungen mit einer Strafbewährung zu verbieten und auch Kennzeichen, die diesen Originalkennzeichen zum Verwechseln ähnlich sehen, weil diese beiden Verbotstatbestände diese strikte Akzessorietät und den strikten Organisationsbezug zwischen dem Vereinsverbot und seinen Nebenfolgen sicherstellen. Diese beiden Kennzeichenverbote verhindern nämlich, dass ein verbotener Verein irgendwie fortgesetzt, wiederbelebt, aufrechterhalten wird oder öffentlich in Augenschein treten kann. Diese eben genannten





Kennzeichen verlängern damit die verfassungsrechtlichen Schranken des Art. 9 Abs. 2 GG in das Nebenstrafrecht des Vereinsrechts hinein. Das neue Kennzeichenverbot stößt dagegen in eine andere Dimension vor. Das entkoppelt nämlich das Kennzeichenverbot vom Vereinsverbot, weil nämlich mit § 9 Abs. 3 VereinsG Kennzeichen verboten und unter Strafe gestellt werden, die von erlaubten Vereinen als Erkennungs- und Identitätszeichen benutzt werden und sich z. B. durch diese Ortszusätze von den Kennzeichen verbotener Vereinigungen deutlich unterscheiden. Das ist ein Eingriff in die Vereinigungsfreiheit, der von der Schranke von Art. 9 Abs. 2 GG nicht gedeckt ist, aber auch nicht verboten ist, der aber nur guter Rechtfertigungsgründe bedarf. Da muss sich der Gesetzgeber vielleicht etwas deutlicher, als das bisher geschehen ist, über den Zweck der Neuregelung klar werden. Gibt es tatsächlich bestimmte Verfassungsrechtsgüter, die durch dieses strafbewehrte Verbot geschützt werden sollen? Ich denke – und das wird auch in der Rechtsprechung sowohl des BGH als auch des Verfassungsgerichts klar –, dass ein Gefühlsschutz, und dann auch noch strafrechtlich abgesichert à la Sicherheitsgefühl, hier nicht reichen wird. Problematisch, aber nicht unlösbar, erscheint mir auch das Übermaßverbot. Was hier passiert, sind zwei Dinge – einmal zugespitzt, dass ein lokales Vereinsverbot dazu führen kann, dass der Gebrauch eines Kennzeichens, das von dem einen auf lokaler Ebene verbotenen Verein geführt wird, den anderen 100 erlaubten Vereinen im Bundesgebiet ebenfalls verboten wird. Dazukommt zweitens das Namensrecht, vor allem wenn man auf die anvisierten Motorradclubs, also MCs, geht. Deren Namenszug ist nämlich besonders ausgestaltet und wird vom BGH und auch anderen Gerichten deshalb als eigenständiges Symbol gewertet. Verboten man dieses Symbol bundesweit, dürfen die nach wie vor erlaubten Clubs unter diesem Namen, jedenfalls in seiner bisherigen und weltweit gebräuchlichen Gestaltung, nicht mehr firmieren. Der Eingriff in das Namensrecht eines Vereins ist ein intensiver Eingriff in die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG und der braucht ebenfalls gute Gründe, um gerechtfertigt werden zu können, vor allen Dingen auch bei der Angemessenheit des Verbots und der Strafe. Keine Gefahr läuft man, meine ich, eine Lex Rocker –

unzulässiges Sonderrecht – für MCs zu schaffen. Hier kommt es nämlich maßgeblich auf die Gesetzestechnik an und so, wie die Norm derzeit gefasst ist, knüpft das Kennzeichenverbot nicht absehbar ausschließlich an Motorradclubs an. Es sind bei der weiten und abstrakten Fassung, die das Gesetz hat, die gleichwohl bestimmt genug ist, auch andere Vereinigungen und Fallkonstellationen denkbar, die von Art. 9 Abs. 3 VereinsG erfasst werden. Gesondert zu rechtfertigen ist die Pönalisierung dieses polizeirechtlichen Kennzeichenverbots. Auch das ist ein Berg, der in den letzten Jahren ziemlich ins Rutschen geraten ist. Hier muss man vor allem an das sogenannte Ultima-Ratio-Prinzip des Strafrechts denken. Auch hier ist die Strafrechtslehre, die eine Hyperinflation des Nebenstrafrechts ablehnt und die das Bundesverfassungsgericht jetzt endlich auf seine eher floskelhaften Bekenntnisse zum Ultima-Ratio-Prinzip festnageln will und deshalb nur besonders sozialschädliches Verhalten, das dringend strafwürdig ist, auch dann unter Kriminalstrafe stellen will. Das Bundesverfassungsgericht überlässt es allerdings aus demokratischen Gründen noch dem Gesetzgeber, die erforderlichen Grenzlinien zwischen einem Nur-Verbot ohne Strafbewehrung von Kennzeichen, dem Ordnungswidrigkeitenrecht und der Kriminalstrafe zu ziehen. Hierbei kann der Gesetzgeber auch auf die Entwicklung neuer Lagen reagieren, in denen er eine Kriminalstrafe für erforderlich hält. Aber im Gegenzug für seine Zurückhaltung bei der Überprüfung des Gesetzgebers erhöht das Bundesverfassungsgericht die prozeduralen Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren. Das heißt, die Strafwürdigkeit eines verbotenen Verhaltens muss im Gesetzgebungsprozess Gegenstand sein und auch besonders gut begründet werden. Diese gute Begründung für die Notwendigkeit der Strafbewehrung sollte sich im Rahmen des Übermaßverbots vor allem auf die Strafbarkeit des Verwendens verbotener Kennzeichen einer im Wesentlichen gleichen Form beziehen, die nach der gesetzlichen Neuregelung bereits ab Vollziehbarkeit des Verbots eines Schwestervereins eines erlaubten Vereins eintritt. Kurz zur Streichung des subjektiven Tatbestandsmerkmals im § 9 Abs. 3 VereinsG, nämlich, dass der erlaubte Schwesternverein die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilen muss,



damit ihm seine Kennzeichen auch weggenommen werden können. Die erscheint mir sehr konsequent, weil sie das in der Gesetzesänderung angelegte – also die Entkoppelung von Vereinsverbot und Kennzeichenverbot – besiegelt. Die ursprüngliche Regelung war eh paradox und für die Praxis untauglich. Verfassungsrechtliche Probleme sehe ich bei dieser Rücknahme sozusagen eines Tatbestandsmerkmals aus der Ursprungsnorm § 9 Abs. 3 VereinsG nicht. Damit komme ich zum Ende und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Professor Groh. Dann schwenke ich auf die andere Seite von mir aus gesehen, Herr Professor Heinke, bitte.

SV **Prof. Dr. Daniel Heinke** (Landeskriminalamt Bremen): Vielen Dank. Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bin eingeladen worden, aus Sachverständigensicht zur Initiative der Bundesregierung zur Änderung des Vereinsgesetzes Stellung zu nehmen und diese Gelegenheit nehme ich sehr gerne wahr. Ich leite die Kriminalpolizei und das Landeskriminalamt Bremen. Zuvor habe ich beim Senator für Inneres – das ist das Innenministerium der Freien Hansestadt Bremen – mehrere Verbotsverfahren im Bereich der Rockerkriminalität sowie im Bereich islamistischer Bestrebung geführt, die jeweils in einem Verbot gemündet sind. In meiner Stellungnahme heute möchte ich auf zwei Punkte eingehen. Zum einen auf den konkreten Gesetzentwurf der Bundesregierung, zum anderen aber auch auf die Stellungnahme des Bundesrates in dieser Sache. Um das Ergebnis zu dem ersten Punkt voranzustellen: Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist aus strategischer Perspektive der Kriminalitätsbekämpfung uneingeschränkt zuzustimmen. Die Gesetzesänderung wird sich in erster Linie auf das öffentliche Auftreten von Anhängern sog. aus demokratischen Gründen „Outlaw Motorcycle Gangs“ auswirken, also solcher Rockergruppierungen – das muss man vielleicht betonen –, die sich selbst als außerhalb der Rechtsordnung stehend betrachten. Von meinen Vorrednern ist mehrfach gerade gefordert worden, gute Gründe für ein solches Verbot anzuliefern. Diese liegen erkennbar vor. Diese überwiegend kriminellen Rockergruppierungen stellen eine ernstzunehmende Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Deutschland dar.

Kennzeichnend sind für sie ein strenger hierarchischer Aufbau, strikte interne Regeln, eine überwiegend hohe Gewaltbereitschaft und vor allem ein öffentliches Auftreten, das darauf abzielt, gewaltbereit und einschüchternd zu wirken. Hierbei kommt dem Tragen gemeinsamer Kleidung bzw. gemeinsamer Abzeichen eine besondere Bedeutung zu, weil die Gruppe insgesamt, aber auch jedes einzelne Mitglied, nach außen dokumentiert, dass ER – es handelt sich ausschließlich um Männer – nicht alleine steht, sondern bei Bedarf auf den Rückhalt und die Unterstützung der jeweiligen Rockergruppierung zählen kann. Die damit vermittelte besondere Gefährlichkeit und projizierte Stärke wird dabei nicht nur in Kauf genommen, sondern ist ausdrücklich Ziel dieses Auftretens. Warum sonst sollte jemand, wie es durch das Tragen des sog. 1%-er-Abzeichens geschieht, öffentlich durch seine Kleidung dokumentieren, dass er gewaltbereit ist und sich nicht an gesetzliche Regelungen halten will? Lassen Sie mich das sehr deutlich sagen: Niemand trägt solche Abzeichen eines verbotenen Vereins, ohne genau zu wissen, was er tut. Im Gegenteil. Durch das Tragen solcher Abzeichen macht er deutlich, dass er die kriminelle Ausrichtung einer solchen Vereinigung unterstützt und, dass er dieser Bewegung gerne angehören möchte. Die damit verbundene offene Missachtung des Rechtsstaates und seine Regeln sind geeignet, wenn der Staat ihr nicht entgegentritt, das allgemeine Vertrauen in die Durchsetzungsfähigkeit des Rechtsstaats nachhaltig zu schwächen. Vielleicht wird es an einem anderen Beispiel deutlich: Einem neu gegründeten Verein „SS-Gau Neustadt-Altendorf“, der als Kennzeichen eine doppelte Siegrune und einen Totenkopf trägt, würde man auch nicht glauben, dass er keine inhaltliche Unterstützung des Nationalsozialismus beabsichtigt. Es gibt kein rechtlich anzuerkennendes Bedürfnis, die Kennzeichen eines verbotenen Vereins weiter zu verwenden. Durch die nunmehr beabsichtigte Änderung des Vereinsgesetzes wird es den Strafverfolgungsbehörden und Innenministerien des Bundes und der Länder deutlich leichter fallen, die Kennzeichen solche Krimineller oder der Verfassung zuwiderstrebender Vereine im gesamten Bundesgebiet zu unterdrücken. Sie ist auch – anders als von einem meiner Vorredner bewertet – keinesfalls vage, sondern absolut



praxistauglich. Aus meiner praktischen Erfahrung will ich aber – wie angekündigt – auch einen zweiten Punkt betonen. Der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass sich das Vereinsgesetz insgesamt einer umfassenden Prüfung unterziehen muss, um sich im Hinblick auf weitere Bedürfnisse der Praxis fortzuentwickeln. Das betrifft zum einen die vom Bundesrat expliziert angesprochene Frage der Zuständigkeit. Hier würde eine Regelung viel helfen, die nicht wie heute durch heimliches Verhalten solcher Vereine unterlaufen werden kann. Ein Verbot darf nicht daran scheitern, dass ein Verein bewusst heimlich in mehr als einem Bundesland seine Aktivitäten entfaltet. Zum anderen wird aber auch deutlich, dass das Vereinsgesetz ein altes Gesetz ist. Es muss im Hinblick auf die geänderten Bedürfnisse der Verbotsbehörden deutlich angepasst werden. Hierbei sollte wohlmöglich eine Annäherung an die Befugnisse der Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren erfolgen. Welche Punkte hierbei insbesondere erforderlich sind, kann ich bei Bedarf gleich gerne weiter ausführen. Als Stichworte will ich vorab Folgende nennen: Die Zuständigkeitskonzentration für gerichtliche Entscheidungen bei einem Verwaltungsgericht, die gesetzliche Klarstellung nicht richterlicher Zeugenvernehmungen oder auch die Durchführung längerfristiger Observationen. Außerdem wird für besonders schwere Fälle kriminellen Verhaltens auch die Möglichkeit für Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung vorzusehen sein, um von derartigen Vereinigungen ausgehender Gefahr wirksam begegnen zu können. Vielen Dank.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Heinke. Dann darf ich das Wort an Herrn Jungbluth weitergeben.

SV **Thomas Jungbluth** (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Danke schön. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch ich danke für die Einladung. Ich bin Leiter der Abteilung 1 im Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, zuständig für die Bearbeitung von Organisierter Kriminalität. Meiner Abteilung ist auch eine Auswerte- und Analyseeinheit angliedert, die sich mit dem Phänomen Rockerkriminalität beschäftigt. Ich verweise auf meine schriftliche Stellungnahme,

die Ihnen vorliegt, aber ich möchte einige Punkte noch einmal besonders betonen. Sie werden mir sicherlich Recht geben, dass ein Vereinsverbot auch das Entfernen der Kennzeichen und Symbole des verbotenen Vereins nach sich ziehen muss, um ein Verbot effektiv durchzusetzen. Was wäre ein Verbot wert, wenn die Kennzeichen eines verbotenen Vereins weiterhin in der Öffentlichkeit präsentiert werden dürfen? Ein Verbot würde in Teilen ins Leere laufen. Dies wirft die Frage nach der Bedeutung von Symbolen und Kennzeichen bei den sog. OMCG auf. Bei den OMCG spielen Symbole und Kennzeichen eine entscheidende Rolle, z. B. „Deathhead“ oder „Fat Mexican“, um nur zwei zu nennen, um auf den Kutten die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft zu demonstrieren, die sich nicht über einzelne regionale Ableger definiert, sondern durch über den regionalen Bereich hinausgehendes Selbstverständnis. Nicht umsonst bezeichnen sich die Bandidos als „Bandidos Nation“. Mit anderen Worten: Die Kernbotschaft einer Kutte ist nicht „Wir sind die Hells Angels MC Charter Düsseldorf, Hamburg, Borderland oder wie auch immer. Die Botschaft ist „Wir sind Hells Angels“. Effektive vereinsrechtliche Maßnahmen müssen dies berücksichtigen. Beim Betrachten der Kutten eines OMCG wird der neutrale Beobachter die Zuordnung eines Kuttenträgers nicht an einem Charter- oder einem Chapter-Namen festmachen, wie das in aktuellen Rechtsprechungen zur Zeit der Fall ist, sondern an den unverkennbaren Symbolen des OMCG. Diese Zuordnung ist auch beabsichtigt, denn Aufbau, Gestaltung und Design der Kutten oder der Colours sind bindend und ultimativ vorgeschrieben. Aus diesem Grund ist es in meinen Augen folgerichtig, das Vereinsrecht anzupassen, um auch das Verwenden der Zentralsymbole der OMCG unter Strafe zu stellen und eine Strafbarkeit nicht nur auf die jeweiligen örtlichen Charter und Chapter zu begrenzen. Nun kann man fragen, ob regionale Charter oder Chapter abgestraft werden, die zumindest auf dem ersten Blick straffällig nicht in Erscheinung getreten sind, ob die Aufklärungsarbeit der Polizei nicht erschwert wird oder ob das Gesetz überhaupt effektiv ist. Ich möchte dem Folgendes entgegenhalten: Nicht die Mitglieder regionaler Ableger werden kriminalisiert, sondern das öffentliche Präsentieren der entscheidenden Symbole und Kennzeichen von OMCG wird unter Strafe gestellt. Genau diese



Symbole sind für OMCG von herausragender Bedeutung. Sie spiegeln ihre Identität wider, nicht nur innerhalb der OMCG, sondern besonders nach außen. Deshalb stellt die Wegnahme einer Kutte eine Ehrverletzung für den Beraubten, eine Trophäe für den Räuber dar, die nach unserer Bewertung archaische und von Gewalt geprägte Gegenreaktion auslöst. Für diese Symbole schlagen, prügeln sie sich in der Öffentlichkeit. Mit diesen Kennzeichen bekunden sie ihren Machtanspruch und Einflussbereich in der Öffentlichkeit oder wie es in einem Szenebuch formuliert ist: Diese Symbole sind die sichtbaren Auswirkungen sog. Gebietsansprüche. Natürlich steigen die Anforderungen an polizeiliche Arbeit, wenn Angehörige von OMCG nicht mehr öffentlich in ihrer Kutte auftreten. Diese mögliche Erschwernis ist faktisch nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr mindert die Möglichkeit, das öffentliche Präsentieren der unverkennbaren Symbole konsequent unterbinden zu können. In unseren Augen erschwert das die Attraktivität dieser Subkulturen und das Reklamieren selbst definierter Herrschaftsbereiche. Außerdem ist die Polizei auch in der Arbeit gegen andere kriminelle Gruppe erfolgreich, die sich nicht durch das Zur-Schau-stellen von Symbolen zu erkennen geben. Falls OMCG ihre Symbole entscheidend ändern sollten, nämlich „Deathhead“ oder „Fat Mexican“, gehen auch diese Symbole verloren und damit auch die nach außen hin sichtbaren identitätsstiftenden Merkmale. Wenn nicht mehr erkennbar wird, wer hinter der Gruppe steht, sinken Bedeutung und Reputation der Gruppe. Was die Effektivität angeht gestatten Sie mir folgenden Hinweis: Als wir in Nordrhein-Westfalen das Zeigen der einschlägigen Symbole mit einer Strafanzeige geahndet und die Kutten sichergestellt haben, haben die meisten OMCG bewusst darauf verzichtet, aus Sorge vor Sicherstellung der Kutten, weitgehend typische öffentlichkeitswirksame Provokationen, Schauläufe oder auch Gewaltdelikte durchzuführen. Zum Abschluss: In meinen Augen ist eine Folge der geplanten Gesetzesänderung auch, dass für den Bürger deutlich wird, wie konsequent ein Vereinsverbot umgesetzt wird. Wenn zur Zeit von den Hells Angels bspw. 13 Charter verboten sind, wie soll dann ein Außenstehender erkennen, welches Charter verboten ist und welches nicht? Es sind doch alle Kutten von denselben zentralen, die Kutte beherrschenden Symbolen geprägt. OMCG

betonen ihre zentrale Ausrichtung, die sich nach außen durch ihre Symbole dokumentiert. Sie verteidigen diese Symbole gegenüber Dritten, sie schützen sie vor Missbrauch durch Dritte und weil diese Symbole das einheitliche Selbstverständnis transportieren, und eben nicht der Namenszusatz eines regionalen Ablegers, dürfen sie als Konsequenz eines regionalen Verbotes auch nicht mehr in der Öffentlichkeit gezeigt werden. Dies wird nach unserer Bewertung den Nimbus der OMCG empfindlich stören, ihre Attraktivität für gewalttätige Personen mindern und ihre Bedeutung sowie Einfluss in kriminalitätssensiblen Feldern schwächen. Danke schön.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Jungbluth. Dann last but not least, Herr Professor Knappe, bitte.

SV **Prof. Michael Knappe** (Honorarprofessor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete und Zuhörer, ich war bis vor zwei Jahren Leiter einer Direktion, der größten Direktion in Berlin, und bin jetzt als Hochschullehrer an der Hochschule für Wirtschaft und Recht tätig und lehre im Fach Eingriffsrecht. In meiner Direktion gab es einen großen Club der Hells Angels, der uns – ich betone – nur, aber auch nur Ärger mit Brutalität untereinander, und zwar gegen andere Gruppierungen der Bandidos, bereitete. Es wurden Mordtaten in meiner Direktion begangen – rücksichtslos in der Öffentlichkeit, ob Dritte, unbeteiligte Bürger in der Nähe waren, interessierte sie überhaupt nicht. Es wurde mitten auf Verkehrsstraßen am frühen Nachmittag, wenn ein anderer Bandidos angehalten wurde, auf ihn eingepügelt. Wenn eine Funkwagenstreife oder zwei Funkwagenstreifen meiner Direktion ankamen und das unterbinden wollten, wurden die gar nicht für ernst genommen, sodass die Beamten aus Eigensicherungsgründen ihre Schusswaffe, ihre Pistole in die Hand nehmen mussten, um sich zu wehren. Erst das Heranführen von Spezialeinsatzkommandos führte dazu, diese gewalttätigen Kriminellen in ihre Schranken zu verweisen. Ich möchte ganz deutlich sagen: Ich bin ein großer Befürworter des Herausnehmens von subjektiven Tatbestandsmerkmalen, weil subjektive Tatbestandsmerkmale für die Polizei immer schwer nachzuweisen sind, denn diese Bandidos bzw. Rockergruppierungen verstehen es ja nur allzu gut,



sich abzuschotten. Verdeckte Ermittler, Vertrauenspersonen, V-Leute haben wir in diesen Gruppierungen nicht drin und die kriegen wir da auch nicht rein, sodass wir gar keinen Überblick haben. Deshalb ist es sehr gut, dass wir nunmehr – ich möchte darauf auch nicht weiter eingehen – jetzt ein objektives Tatbestandsmerkmal in ihrer Deutlichkeit so im Gesetz implementieren, dass die Polizei anhand dieser objektiven Kriterien mit niedriger Einschreitschwelle konsequent gegen diese Rockergruppierungen vorgehen kann. Wer mir erzählt, verehrte Damen und Herren, dass Hells Angels, Bandidos, Outlaws, Mongols, Guerilla Nation feine Kerle sind, mit denen ich drei Monate durch Spanien reisen kann und nichts passiert, der lebt für mich auf einem anderen Planeten, aber nicht auf diesem Planeten. Was ich in meiner Direktion erlebt habe, überschreitet alle Grenzen an Rücksichtslosigkeit, an Brutalität. Schauen Sie: Alleine das Tragen der Kutten mit 1%-Abzeichen. Jeder, der sich mit der Rockerkriminalität beschäftigt, weiß was dieses 1% bedeutet und das zeigt, dass diese Gruppierung, die Hells Angels und gerade die mit 1%-Abzeichen, nicht gewillt sind, sich an Recht und Gesetz in Deutschland zu halten. Es gilt nur das Recht bzw. die Regeln ihres Clubs. Das ist bedenklich. Das setzen sie ohne Rücksicht auf Verluste um und gehen auch gegen Bürger vor – wir haben gerade jetzt einen großen Prozess in Berlin, Sie wissen, dieser Prozess läuft schon viel zu lange, weil die Beweislage natürlich schwer ist, aber eins ist klar: Die Bildaufnahmen – da muss ich Ihnen, Herr Dr. Ahlsdorf, widersprechen – sind eindeutig, dass das Opfer erschossen worden ist. Nur waren die Täter leider alle verumumt und deshalb hat das hohe Gericht noch Probleme, mit dem Kronzeugen entsprechend dort zur Verurteilung zu kommen. Aber dieser Verein wurde verboten. Ich kann nur sagen: Die Bürger, die im Bereich Berlin-Reinickendorf lebten, trauten sich abends um 19.00 Uhr nicht mehr auf die Straße, weil das Clubhaus in unmittelbarer Nähe ist und die dortig anwesenden Rocker eine derartig einflussnehmende Angst und Furcht einflößende Haltung an den Tag legten, dass das subjektive Empfinden – das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, die Freiheit vor Angst und Furcht – mit Füßen getreten wurde. Es wurde geschossen. Man kann nur von Glück sprechen, dass Bürgerinnen und Bürger nicht getroffen

worden sind. Auch die Verquickung und die Versuche – und das möchte ich ganz deutlich sagen – der rechten Szene, sich mit Rockern zu verbinden, zu liieren, habe ich in meiner Direktion sehr aufmerksam verfolgt und auch versucht, konsequent zu unterbinden. Daran waren die Rocker nicht so interessiert und gar erfreut drüber, weil sie sich in ihren Geschäften nicht gestört fühlen wollten. Gerade die Geschäfte der Organisierten Kriminalität bis hin zu schweren Körperverletzungen und Tötungsdelikten hätten sie da nur gestört, nämlich: Verräter muss man töten und Wechsler von Bandidos zu Hells Angels erst recht. Die Gruppenidentität steht also über allem. Deswegen möchte ich noch auf eines besonders hinweisen, weil ich ein Eingriffsrechtler bin. Eingriffsmaßnahmen, meine Damen und Herren, zur Durchsetzung des Kennzeichenverbots nach § 9 Abs. 3 VereinsG-E. Diese richten sich entweder im Rahmen der Gefahrenabwehr nach den Vorschriften des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts oder nach der Strafprozessordnung nach den Vorschriften der Beschlagnahme zur Beweissicherung oder zur Einziehung. Aber über allem steht als Klammer vor allen Eingriffsbefugnissen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne und zwar die Frage der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Um entsprechend diese Maßnahmen in Ansatz bringen zu können, muss natürlich die Frage insbesondere der dritten Stufe der Verhältnismäßigkeit, die Angemessenheit oder auch das Übermaßverbot besonders betrachtet werden. So will ich auch sagen, dass es keine Lex Rocker gibt. Mit diesem neuen Gesetz könnten auch extremistische bzw. terroristische Vereinigungen betroffen sein oder auch Fußball-Ultragruppierungen, die gewalttätig sind. Aber eins ist klar: Die Identität, die entsprechende Gruppenidentität des Vaters mit dem Sohn, der zufällig die gleichen Logos trägt wie die verbotene Ultragruppierung des Vereins, werden davon nicht erfasst. Erfasst werden ganz klar die kriminellen Gruppen der Rocker, die nur eins vorhaben, nämlich durch ihr Auftreten entsprechend Angst, Furcht und Schrecken in der Bevölkerung ganz deutlich darzulegen und zu zeigen, dass sie unantastbar sind. Sie wollen die Unantastbarkeit mit ihren Kutten, ihren Lederwesten, zeigen. Eins haben wir festgestellt: Als auch der Verein in Reinickendorf vom LKA Berlin verboten wurde,



und zwar mit dem Ablegen der Kutten, bricht man den Rockern im wahrsten Sinne das Rückgrat und dann fehlt ihnen das „Ach so wichtige Merkmal“ ihrer Gruppenidentität. Deshalb bin ich sehr froh und begrüße es, dass das Vereinsgesetz auch verändert werden kann. Man kann jetzt darüber sprechen, ob es erneuert werden muss, da bin ich auch der Meinung. Im Übrigen haben noch nicht alle Bundesländer ein Versammlungsgesetz, Herr Dr. Battis, von den 16 Bundesländern sind es insgesamt erst neun und der Rest ist immer noch mit dem alten Bundesversammlungsgesetz unterwegs und auch gar nicht schlecht unterwegs. Es ist natürlich renovierungsbedürftig, aber mit der jetzigen Änderung ist das ein Schritt in die absolut richtige Richtung. Hiermit wird Normenklarheit geschaffen, Voraussetzung geschaffen, dass die Polizei auf niedriger Einschreitschwelle konsequent gegen Rocker einschreiten kann und dass die Polizei entsprechend auch keine großen Probleme in der Beweisführung hat hinsichtlich der Frage, ob denn der Verein verboten ist. Ich finde es in Ordnung, wenn auch die Schwesternvereine, die im Grunde genommen in gleicher Weise die Westen tragen, nur mit anderen Ortsbezeichnungen, diese auch nicht mehr tragen dürfen. Ich will auch noch einmal darauf hinweisen, dass das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, die subjektive Sicherheit, eine der wesentlichsten Richtungen ist, die die Berliner Polizei, aber auch die Polizeien des Bundes und der Länder zu beachten haben. Nicht umsonst steht dies in der Polizeidienstvorschrift 100 über Führung und Einsatz der Polizei, die bundesweit gilt, in 1.1 im Abschnitt 7, fast an erster Stelle. Wir haben uns in erster Linie nach der objektiven Sicherheitslage zu richten, aber vor allen Dingen ist das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung für uns maßgebend. Die Frage noch hinsichtlich der Zuständigkeit vereinsrechtlicher Verbotverfahren: Auch da sehe ich keine Probleme. Wenn ein Verein über die Grenzen eines Landes hinweg tätig wird, dann verweise ich nur auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wenn sie anhaltend in einem anderen Flächenstaat tätig wird, dann ist das eben kein Problem. Dann wird das von einem Land an das Bundesministerium des Innern abgegeben und dort wird dann weiter verfahren. Ich danke Ihnen recht herzlich und stehe gerne für Fragen zur Verfügung.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Knappe! Dann sind wir damit am Ende der Stellungnahmen der Sachverständigen angekommen. Ich darf zunächst noch Herrn Staatssekretär Dr. Krings für die Bundesregierung herzlich begrüßen. Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass Bild- und Tonaufzeichnungen in der Anhörung von Seiten der Gäste nicht zulässig sind. Ich bitte, das zu unterlassen. Dann kämen wir jetzt zu der Fragerunde der Berichterstatter. Zunächst darf ich Herrn Kollegen Oswin Veith von der CDU/CSU das Wort erteilen, bitte.

BE Abg. **Oswin Veith** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Vorsitzender! Ich will kurz aus meiner bescheidenen Sicht zusammenfassen. Wir haben ein unterschiedliches Lagebild vorgetragen bekommen, was nicht völlig ungewöhnlich ist für derartige Runden in den Anhörungen, und dennoch für mich ein sehr klares. Wenn ich das mal so sagen darf, haben wir zweigeteilt einmal die Theorie und einmal die Praxis. Und wenn ein Gesetzentwurf einer Regierung bereits so früh im Vorfeld für praxistauglich gehalten wird, dann haben wir heute ein beredtes Beispiel der Praktiker dafür auch gehört. Danke für alle Stellungnahmen heute hier. Herr Jungbluth hat uns nach meiner Überzeugung, da würde ich gerne mit zwei Fragen aus meiner Sicht ansetzen, sehr überzeugend die Bedeutung des Tragens oder überhaupt des Uniformiertseins und des Tragens von Kennzeichen, Symbolen und von Kutten geschildert und ich würde gerne auch anknüpfend an das, was Professor Knappe aus seiner Erfahrung gesagt hat, gerne noch mal vertiefend nachfragen an Dr. Heinke und auch Herrn Professor Knappe. Könnten Sie uns noch mal aus Ihrer Sicht die Bedeutung der Vereinssymbole und der damit versehenen Kutten für die Selbstdarstellung dieser kriminellen Rockergruppierungen näher erläutern? Und für mich auch noch einmal die Frage: Wie würden Sie denn die Bedeutung der Verwendung von Kutten in der Öffentlichkeit und die daraus auch erwachsende Bedrohungswirkung auf die Bevölkerung aus Ihrer Sicht einschätzen? Das wäre für mich noch mal wichtig, von Ihnen zu hören.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kollege Veith! Frau Kollegin Jelpke von der Fraktion DIE LINKE., bitte.



BE Abg. **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender! Ich möchte zunächst Herrn Dr. Ahlsdorf fragen: Sie haben ja eben gehört, dass Herr Knappe im Grunde genommen hier den Generalverdacht gegen alle Rocker hegt, dass sie kriminell seien, das hat er ja wirklich sehr deutlich hier so ausgesprochen. Ich möchte Ihnen die Gelegenheit zur Replik geben, gerade weil Sie in Ihrer Stellungnahme ja sehr differenziert mit Zahlen, mit Statistiken gearbeitet haben, um auch zu zeigen, dass es ungerechtfertigt ist, alle Rockergruppen ins kriminelle Milieu schieben zu wollen. Da können Sie sicherlich noch mal sehr gut drauf antworten. Insbesondere auch, was die Fragen von Strafanzeigen und letztendlichen Verurteilungen angeht. Da schließe ich auch gleich an, dass ich gerne Herrn Jungbluth fragen möchte: Sie sind ja OK-Leiter, wie Sie eben gesagt haben, und da interessiert mich natürlich auch, was Sie an Daten und Zahlen vorliegen haben. Gerade Herr Dr. Ahlsdorf hat ja kritisiert, dass die Polizei häufig Kriminalstatistiken zur Grundlage nimmt, um öffentlichkeitswirksam entsprechend darzustellen, wie kriminell diese Szene ist. Mich würde interessieren, ob Sie Zahlen haben, auch wenn es nur NRW ist, damit man einfach mal sehen kann, was sind Ermittlungsverfahren, was sind wirklich Verurteilungen. Wie stellt sich das also für die gesamte Szene dar? Und an Herrn Professor Battis hätte ich die Frage: Schade, dass ich keine schriftliche Stellungnahme von Ihnen habe, weil ich Ihre Ausführung sehr interessant fand, ich würde aber gerne noch mal Weitergehendes hören. Sie haben von Eingriffen in die Grundrechte gesprochen. Sie haben gesagt, Gerichte haben das nicht akzeptiert, was die Gesetzgebung angeht. Vielleicht können Sie da noch mal ein paar Beispiele nennen? Mich würde da auch noch mal von Ihrer Seite interessieren, wie Sie das Verhältnis Vereinsrecht zu dem, was auch Frau Professor Groh gesagt hat, einschätzen: ein Verein hat kriminelle Straftaten begangen und 100 weitere könnte man verbieten. Also dass Sie vielleicht diese Aspekte noch mal beleuchten.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Kollegin Jelpke! Herr Kollege Grötsch von der SPD-Fraktion, bitte.

BE Abg. **Uli Grötsch** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Herr Dr. Ahlsdorf, das hätte ich nicht gedacht, dass ich durch meine Rede in der 1.

Lesung so viel Zweifel bei der Prominenz in der Rockerszene erreiche. Ich will an dieser Stelle noch mal sagen, dass ich natürlich weiß, dass nicht alle Rocker, die es in Deutschland gibt, kriminell sind. Sonst wäre man ja kurz davor, sie alles in allem für eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung zu halten. Also dessen bin ich mir durchaus bewusst, um das an dieser Stelle noch mal zu sagen. Sie haben jetzt eben in Ihrer Stellungnahme gesagt, dass die Polizei gar nicht genug Kenntnis hat, um die Rocker auseinanderhalten zu können. Und ich würde das gerne Sie fragen, Herr Jungbluth. Hat die Polizei genug Kenntnis, um die Rocker dann auseinanderhalten zu können? Wir wollen hier nämlich kein Gesetz machen, das dann am Ende nicht angewendet werden kann, weil irgendwo die Kenntnisse fehlen. Herr Dr. Heinke, zum Thema Kutte: Sie sind eben in Ihren Ausführungen meiner Wahrnehmung nach sehr sehr weit gegangen. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie gesagt, dass jemand durch das Tragen von Kleidung signalisiert, dass er gewaltbereit ist. Woran machen Sie das denn fest? Das halte ich für sehr weitgehend, muss ich sagen. Und Herr Professor Knappe, was wir hier nicht wollen ist ein Anti-Rocker-Gesetz, das muss ich auch mal in aller Deutlichkeit sagen. Alle Gutachter, alle Sachverständigen haben jetzt hier zum Thema „Rockerszene“ oder „Rockerkriminalität“ abgehoben, ich ja auch in meiner Rede in der 1. Lesung. Mich würde aber interessieren: Wo sehen Sie denn die Ansatzpunkte für andere Gruppierungen? Sie haben eben in Ihren Ausführungen davon gesprochen, dass das auch extremistische Gruppen treffen kann. Das sehe ich auch so, das würde ich auch so sehen wollen. Wie gesagt, wir wollen kein Anti-Rocker-Gesetz, sondern wir wollen das Vereinsgesetz dahingehend ändern, dass Kennzeichen, die womöglich Identität stiften, nicht mehr verwendet werden können. Mir ist jetzt eben z. B. die Identitäre Bewegung durch den Kopf gegangen, als ich Sie gehört habe. Sehen Sie auch in diese Richtung Anwendungspunkte für dieses Gesetz? Und Frau Professor Groh, Sie haben eben gesagt, dass das Gesetz an manchen Stellen laviert und dass es an manchen Stellen so wage gefasst ist. Das ist auch etwas, was wir natürlich nicht wollen. Dass wir ein Gesetz machen, bei dem sich dann nach einem Jahr herausstellt, dass man manche Stellen hätte exakter formulieren müssen



und bestimmter formulieren müssen. Wenn Sie das noch mal genauer ausführen könnten, wo Sie dort Nachbesserungsbedarf sehen, dann wäre ich Ihnen dankbar.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Kollege Grötsch! Frau Kollegin Lazar von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bitte.

BE Abg. **Monika Lazar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Auch ich habe einige Fragen. Erste Frage an Professor Battis: Sie haben ja sehr eindrücklich geschildert, dass der Gesetzentwurf, wie er so vorliegt, ein untaugliches Mittel ist. Vielleicht könnten Sie uns noch mal kurz schildern, wie wir aus Ihrer Sicht das Dilemma, die Lösung dieser Probleme, auf gesetzgeberische Weise hinbekommen oder ob das Ihres Erachtens gar nicht möglich ist. Vielleicht so nach dem Motto: Das geht alles nicht. Aber wie sollte man es dann sonst angehen? Die Frage an Professor Knappe: Herr Dr. Ahlsdorf hat ja in seinem Statement unter anderem auch geschildert, wenn bestimmte Zeichen und Codes verboten sind, dann würde es neue Varianten geben. Mich würde von Ihnen interessieren, wie Sie das einschätzen, ob das umgangen werden kann oder nicht? Also einfach: wenn etwas verboten ist, dann überlege ich mir eben was Neues, das haben wir ja auch in anderen Gruppierungen. Sie haben ja auch z. B. die rechte Szene etc. angesprochen. Da hatten wir das ja in den letzten Jahren auch so, dass bestimmte Zahlencodes etc. verboten sind und die Szene ist ja dann meistens doch sehr erfinderisch. Wie würden Sie das sozusagen in der Gruppierung einschätzen? Und dann noch eine Frage an Herrn Jungbluth: Sie haben ja auch in Ihrer schriftlichen Stellungnahme Bezug darauf genommen, dass mit der Regelung auch andere Gruppierungen betroffen sein können. Herr Dr. Ahlsdorf hat auch gesagt, eventuell Fußballgruppierungen oder Schützenvereine. Von Ihnen, Herr Jungbluth, würde mich jetzt noch mal eine Vertiefung interessieren, da Sie das ja ein bisschen anders geschildert haben. Dass sozusagen diese anderen Gruppierungen anders reagieren würden. Wie Sie das sehen, dass es sozusagen dort keine Betroffenen geben würde? Das wären jetzt meine Fragen.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Kollegin Lazar! Dann wären wir mit der Fragerunde durch und kommen zur Beantwortungsrunde und fangen dann diesmal auf

der anderen Seite an. Herr Professor Knappe, Sie dürfen zuerst.

SV **Prof. Michael Knappe** (Honorarprofessor an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Die Lederkuttchen oder Lederwesten spielen bei Rockern eine enorm wichtige Rolle. Wenn wir, ich nenne die Gruppe auch beim Namen: die Hells Angels Nomads – die es nun glücklicherweise bei uns nicht mehr gibt; ihr Anführer ist im Übrigen angeschossen worden und lebt jetzt irgendwo im Brandenburgischen – dieser Verein wie gesagt, wenn wir dort Razzien durchführten, war das in einem Zeitraum nachher sehr stakkatohaft, sehr intensiv, weil sie auch damit begannen, Jugendliche aus den Wohnvierteln Hohenschönhausen und Wartenberg als Helfer zu werben. Und die Karriere in einem Rockerverein kennt man ja, bis man Fullmember wird. Wir haben es dann doch geschafft, ihr Klubhaus schließen zu lassen durch intensive Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden. Ich will aber sagen, wenn wir die Razzien durchführten, eins war klar: normale Polizeibeamte meiner Direktion, selbst Spezialkräfte meiner Direktion durften die Rocker nicht im geringsten anfassen oder ihre Westen oder durften sie nicht bitten, die Westen auszuziehen, denn dann hätte es die größten Schlägereien und tumultartigen Szenen gegeben. Die Kuttchen sind für sie heilig. Mit der Kutte drücken sie Macht, drücken sie Selbstverständnis aus, drücken sie Gruppenidentität aus. Das heißt also, Beamte mussten sich hinstellen und mussten dann die Kutte abmalen, weil diese möglicherweise mit neuen Zeichen versehen war, wenn die Person wieder etwas Hervorragendes für ihren Verein schaffte und wieder ein neues Abzeichen bekam. Für mich völlig unverständliche Verhaltensweisen, aber ok. Ich will deshalb also sagen, die Kuttchen spielen eine ganz wesentliche Rolle. Deshalb ist klar, wenn ein Chapter oder ein Charter verboten wird, dann ist es richtig und einfach nur gut, wenn man in der Gesamtorganisation der Hells Angels dann entsprechend auch mit anderen Ortsbezeichnungen dieses Abzeichen nicht mehr tragen kann und darf. Denn damit wird Macht ausgedrückt, damit wird ausgedrückt: wir sind auch gerne bereit, sofort aus nichtigen Gründen zuzuschlagen, und wir sind diejenigen, die hier das Sagen im Bereich, im Kiez haben. Selbst Politikerinnen und Politiker hatten große Probleme und wussten nichts so richtig damit anzufangen.





Ich war sehr froh, als ich die Direktion 6 an meinen Nachfolger übergab, dass diese große Gruppierung von der Bildfläche verschwunden war. Wie gesagt, eine Verbindung zu terroristischen und extremistischen Szenen ist mit diesem neuen Paragraf 3 natürlich da, das ist ganz klar und ist auch in Ordnung. Warum? Es gibt keine Lex Rocker. Eine Lex Rocker würde ganz klar verfassungswidrig sein. Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes sagt ja ganz eindeutig, Gesetze müssen allgemein und dürfen nicht nur für den Einzelfall gelten. Also wir sprechen hier nicht über eine Lex Rocker, sondern wir sprechen über eine Verschärfung des Vereinsgesetzes und die richtet sich natürlich auch insbesondere gegen kriminelle Rockergruppierungen. Ein entsprechender identifizierender Zusammenhalt mit terroristischen oder extremistischen – ich will mal extremistische Gruppen sagen – ist deutlich. Bei uns in der Direktion 6 gab es natürlich rechte Kameradschaften, die auch entsprechend ihre Abzeichen trugen. Diese fielen nicht unter Paragraf 86a StGB, die sind ja entsprechend sehr eng auszulegen und der Paragraf 86a ist ja durchdekliniert durch den Bundesgerichtshof. Ich erinnere hier nur an das letzte wichtige, richtungsweisende Urteil vom 9. Juli 2015, AZ: 3 StR 33/15, wie entsprechend das Kennzeichenverbot Paragraf 86a StGB auszulegen ist und im Übrigen auch anzuwenden ist für die Strafrechtsnebennorm. Der Paragraf 20 Abs. 1 Satz 2 Vereinsgesetz, jetzt auch Entwurf, ist klar, dass also hier auch deutlich dann die Möglichkeiten bestehen bei rechten Kameradschaften, die natürlich sehr genau darauf achten, nicht mit dem Paragraf 86a StGB in Konflikt zu kommen, weil da natürlich die entsprechenden Kommissariate des Landeskriminalamtes für politisch motivierte Kriminalität, aber auch wir, die örtliche Direktion, dann unsere Anpacker hätten, sodass also große Ideenvielfalt herrscht. Da gebe ich Ihnen Recht, Frau Lazar, das wird auch bei den Rockern nicht anders sein. Wenn das verboten wird, werden sie – und da stimme ich auch meinen Vorrednern zu – sich anderer Codes bedienen und werden dann eben mit anderen systematischen, irgendwelchen Buchstabenfolgen versuchen, sich zu identifizieren. Aber darum geht es ja gar nicht. Die Bevölkerung – ich spreche jetzt von Berlin – weiß, bei uns in Berlin die Bandidos, die Hells Angels, die Mongols und letztere jetzt gerade – einer ist ja wieder mitten

auf der Straße um 14:00 Uhr am Ostkreuz, Fahrzeuge fahren vorbei, von der Maschine runtergeschossen worden und ist also dann förmlich hingerichtet worden, wie auch immer. Es hätte also jederzeit auch einen unbeteiligten Dritten treffen können – diese Gruppen haben ganz eindeutig ihre Absichten in Berlin verdeutlicht. Wir haben ganz einschlägige Erkenntnisse mit den Hells Angels und Mongols bzw. Bandidos sammeln können. Ich sage immer wieder, es ist ja hoch interessant, dass der Prozess, der jetzt vor dem Landgericht Berlin läuft, leider immer noch nicht abgeschlossen ist. Fakt aber ist, dass Angehörige der Hells Angels Berlins in Reinickendorf die Tat begangen haben und zwar 11 Täter, die eingedrungen sind und dann wurde auf das Opfer geschossen. Von daher ist eine Verbindung natürlich und eine Änderung dann anderer Codes durchaus möglich.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Professor Knappe! Herr Jungbluth, bitte.

**SV Thomas Jungbluth** (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf): Zunächst zu der Frage Symbole: Ich will das jetzt nicht alles wiederholen, aber ich würde es mit anderen Worten noch mal zusammenfassen. Die Rockerwelt ist eine Welt, die von Symbolen und Kennzeichen geprägt ist. Über diese Symbole und Kennzeichen inszenieren sich Rocker, auch in der Öffentlichkeit. Diese Inszenierung in der Öffentlichkeit durch ihre Kennzeichen und Symbole löst eine – nach unserer Bewertung – suggestive Militanz aus bei unbeteiligten Dritten und auch gegenüber anderen Rockergruppierungen. Und wenn diese Symbolik getroffen wird, z. B. durch Vereinsverbote oder durch entsprechende Kennzeichenverbote, ist natürlich auch die Handlungsfähigkeit, das Handlungsspektrum von Rockergruppierungen in der Öffentlichkeit tangiert. Zum zweiten Thema Straftaten: Wir haben in Nordrhein-Westfalen, in meiner Stellungnahme können Sie das erkennen, ungefähr 46 Prozent der identifizierten Angehörigen der OMCGs – und über die reden wir hier im Moment – die mit Straftaten in Verbindung gebracht werden. Nun führt nicht jedes Strafverfahren – das ist richtig – zu einer Verurteilung. Das kann aber sehr unterschiedliche Gründe haben. Zum Beispiel dann, wenn die Tat nicht konkret nachgewiesen werden kann. Wir haben nun im Bundesgebiet 36 Verbote gegen



Rocker- oder rockerähnliche Gruppierungen. Alle 36 Verbote fußen nach meiner Erkenntnis auf dem Vorliegen von Straftaten, die durch diese Gruppierungen begangen worden sind. Beispielsweise ist ein Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des Hells Angels MC Cologne eingestellt worden, weil man nicht nachweisen konnte, wer vor Ort geschlagen und geprügelt hat. Unstrittig war aber, dass die Angehörigen dieses Chapters vor Ort geprügelt und geschlagen haben.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen in den letzten Jahren 53 Ermittlungsverfahren bearbeitet im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität. Es sind nicht nur Betäubungsmittel-Verfahren, sondern es sind auch Gewaltdelikte gewesen. Wir haben darüber hinaus nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in anderen Bundesländern eine erhebliche Anzahl von gravierenden Gewaltdelikten, wo Tötungsdelikte verübt worden sind, in Nordrhein-Westfalen offenkundig zwei, 2007 und 2009; auch in anderen Bundesländern massive Taten, die mit dem Tode endeten. Wir haben in Nordrhein-Westfalen in den letzten zwei Jahren 45 Sachverhalte gehabt, in denen Waffen oder sprengstoffähnliche Gegenstände im Umfeld von Rockern eingesetzt worden sind, wo die Frage, warum sie das gemacht haben, für mich zweitrangig ist. Dieses Risiko, dass durch den Einsatz solcher Schusswaffen in der Öffentlichkeit unbeteiligte Dritte betroffen werden können, ist so groß, dass wir als Polizei dem entgegenwirken müssen. Wir haben darüber hinaus eine Vielzahl von anderen Strafverfahren im Rockerbereich. Wir haben entsprechende Urteile von Verwaltungsgerichten, die auf die Gewaltaffinität der Rockergruppierungen abheben und bei ihnen eine gewissen Unzuverlässigkeit feststellen. Deshalb z. B. dürfen Rocker nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes keine Waffen führen. Zu der Frage: Erkennen der Rocker an anderen Codes. Wenn Rockergruppierungen andere Codes nehmen, die nicht strafbewehrt sein sollen, sind sie dann wieder erkennbar? Ich glaube, dass dieses Manko für polizeiliche Aufklärungsarbeit hinzunehmen ist, wenn ich dazu ins Verhältnis setze, dass in der Öffentlichkeit wirksam wird, dass diese Machtinszenierung mit diesen eindeutigen Kutten nicht mehr möglich ist. Letzte Frage: andere Vereine. Ich vermute, Sie spielen auf Fußballvereine oder ähnliche Dinge an. Ich glaube, dass es ein großer Unterschied ist –

auch für den Bürger – ob ein Hooligan-Verein in der Öffentlichkeit randaliert, Straftaten begeht, weil z. B. der Verein sich ja dann sehr erkennbar von diesem Hooligan-Verein distanziert, z. B. durch ein Stadionverbot oder ähnliche Dinge – und dieser gemeinsame Nenner eben nicht vorhanden ist. Anders ist das bei Rockergruppierungen nach unserer Bewertung.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Jungbluth! Herr Dr. Heinke, bitte.

**SV Prof. Dr. Daniel Heinke** (Landeskriminalamt Bremen): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe Ihren mahnenden Blick gesehen, deswegen werde ich versuchen, möglichst kurz die einzelnen Fragen abzuarbeiten und mich im Übrigen vollumfänglich auf das beziehen, was Herr Jungbluth gerade ausgeführt hat. Trotzdem vielleicht noch einige pointierte Bemerkungen zu einzelnen Fragen, die direkt an mich gerichtet waren. Zu der Frage der Bedeutung der Kutten in diesem Bereich haben Herr Professor Knappe, Herr Jungbluth, aber auch Herr Dr. Ahlsdorf schon umfassend ausgeführt. Die Betonung liegt dabei darauf: Wir, die Polizei, wir brauchen die Kutten nicht, um zu erkennen, dass das ein Rocker ist, sondern diese Gruppierungen brauchen die Kutten, um damit in der Öffentlichkeit aufzutreten, um Macht zu projizieren, um – wie Herr Jungbluth es genannt hat – eine suggestive Militanz zu vermitteln. Und, Herr Grötsch, vielleicht habe ich mich eben missverständlich ausgedrückt, als ich sagte, durch Kleidung kann man auch Gewaltbereitschaft signalisieren. Natürlich, das haben Sie betont, geht es nicht darum, alle Rocker, wenn man diesen Begriff verwenden will, zu kriminalisieren. Aber über alle Rocker reden wir auch nicht. Sondern wir reden hier über die Outlaw Motorcycle Gangs, über die sogenannten 1%-er-Vereine. Und das war die Frage: Wie kommen Sie darauf, Herr Dr. Heinke, an der Kleidung festzumachen, dass jemand gewaltbereit ist? Das ist das Tragen dieses 1%-Abzeichens, das alle die hier genannten Outlaw Motorcycle Gangs vereint. Vom Mythos her, es gibt verschiedene Theorien, wo es herkommt. Eine weit verbreitete ist: nach ersten Auseinandersetzungen zwischen Urablegern solcher Outlaw Motorcycle Gangs in den Vereinigten Staaten, wo ein Verbandsfunktionär von Motorradfahrern gesagt haben soll – ich betone, das ist ein Mythos, aber einer, der sehr gern angenommen wird: 99 Prozent



aller Motorradfahrer sind absolut friedliebende Menschen. Und auf diese Aussage, 99 Prozent sind friedliebend und halten sich an Regeln und Gesetze, reagieren diese Vereinigungen, indem sie sich ein 1%er-Patch an die Kutte nähen und sagen, ja wir eben nicht. Wir halten uns nicht an eure Gesetze und wir setzen unsere Vorstellungen mit Macht und Kraft durch.

Frau Jelpke, ich möchte kurz auf das eingehen, was Sie angesprochen hatten zum Auseinanderlaufen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Vereinsverboten. Herr Jungbluth hat das gerade angesprochen, ich will es aber vielleicht noch pointierter sagen. Der Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen hat im Jahr 2011 das Gründungschapter des Mongols MC in Deutschland verboten aufgrund der Begründung, dass der Verein den Strafgesetzen zuwiderläuft. Das Ganze ist gelungen und bis einschließlich des Bundesverwaltungsgerichtes so bestätigt worden, ohne dass einem einzigen Vereinsmitglied eine einzige Straftat individuell nachgewiesen worden ist. Wie war das möglich? Weil es hinreichend deutlich war, dass der Verein als solcher gehandelt hat. Es gab Massenüberfälle. Es konnte nicht genau festgestellt werden, welche individuellen Personen daran teilgenommen haben, aber es war klar, dass es Personen waren, die diesem Verein angehörten, teilweise, weil sie sogar in Kutte aufgetreten sind. Deswegen ist es vollkommen natürlich, dass es da ein Auseinanderfallen geben kann, das bedeutet aber nicht, dass die Grundaussage, dass Angehörige solcher Rockergruppierungen, der Outlaw Motorcycle Gangs, grundsätzlich gewaltbereit sind.

Andere Gruppierungen waren angesprochen worden. Die Frage, wo das denn relevant werden könnte. Ich will jetzt nicht auf diese Fußballvereinsproblematik eingehen, das hat Herr Jungbluth deutlich gemacht. Aber ein in einem ganz anderen Themenbereich deutliches Zeichen ist: der Bundesminister des Innern hat den Islamischen Staat einem Betätigungsverbot unterzogen, damit verbunden ist natürlich auch das Vorstrecken des Symbols des Islamischen Staates, die schwarze Flagge mit dem weißen Kreis und Teilen des weißen Glaubensbekenntnisses darin. Das dürfte auch keine andere islamische oder islamistische Gruppierung in Deutschland mehr führen. Das wird aber – soweit ich weiß – nicht bezweifelt. Und schließlich die Frage: Handelt es

sich hierbei um ein untaugliches Mittel mit diesem Gesetz? Nein, ganz ausdrücklich nicht, denn ich will immer wieder darauf hinkommen: es geht nicht darum, mit diesem Gesetz, mit dem Vereinsgesetz, Rockerkriminalität in Deutschland zu beenden. Sondern es geht darum, einen isolierten Teil herauszusteichen, nämlich dem einzelnen, als kriminell erkannten Verein seine Organisationsstruktur zu nehmen. Das ist das Vereinsverbot. Und durch das Verbot der damit verbundenen Abzeichen bundesweit die durch dieses Auftreten verbundene Militanz auszuräumen. Dass trotzdem noch alle begangenen Straftaten im strafrechtlichen Rahmen durchermittelt werden müssen, versteht sich glaube ich von selbst. Und die Frage schließlich: Ist denn irgendetwas damit gewonnen, wenn man die Symbole verbietet? Man könne sich ja schließlich andere Symbole wählen. Da muss ich ganz klar sagen, die Dimension ergibt sich doch daraus, dass allgemein bekannt ist: die Hells Angels, die Bandidos, die Mongols oder wer auch immer. Wenn die sich jetzt eine beliebige Zahlenkombination auf ihre Kutte nähen, dann mögen sie das intern erkennen, aber der Bürger auf der Straße nicht mehr, und die Gefahr habe ich dadurch beseitigt. Vielen Dank!

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Heinke! Frau Professor Groh, bitte.

Sve **Prof. Dr. Kathrin Groh** (Universität der Bundeswehr München, Neubiberg): Die Frage, wo laviert der Gesetzgeber rum? Wo ist das Gesetz zu unbestimmt? Die Perspektive ist immer das Bundesverfassungsgericht. Irgendwann landet das Gesetz möglicherweise da. Wo kann der Gesetzgeber Fehler machen, die dann letztlich zu einer Aufhebung des Gesetzes führen werden? Da gibt es zwei Stadien. Einmal das Gesetzgebungsverfahren selbst und dann die Gesetzesfassung. Ich gehe einmal auf die Gesetzesfassung ein, dann aber auch auf das Gesetzgebungsverfahren, worauf sich meine Anmerkung eher bezogen hat, weil ich nicht so kleinteilig Ihre Gesetzesformulierung kritisieren wollte. Also es ist so, bei der Bestimmtheit des Paragraphen 9 Abs. 3 VereinsG gibt es Schwierigkeiten. Der Ansatz des Vereinsgesetzgebers von 2001/2002 hat ja deswegen nicht geklappt, weil der BGH dazwischen gesprungen ist und gesagt hat:



Kennzeichenverbote sind eh schon so unbestimmt und greifen, obwohl sie eigentlich kein wirkliches Rechtsgut schützen, in die Grundrechte der Meinungsfreiheit und vielleicht auch der Vereinigungsfreiheit ein, bestehen aus lauter vagen Begrifflichkeiten und müssen deshalb restriktiv ausgelegt werden. Einmal das Kennzeichen selber muss restriktiv ausgelegt werden, dann vor allen Dingen aber – und da ist dann sozusagen die Last dieser Tatbestände – das Kennzeichen des Verwendens. Da ist ja genau dann der Knackpunkt, als die Ortszusätze kamen, bei denen der BGH dann sagte, also das ist dann nicht mehr eine Verwendung, die in den Rahmen des Kennzeichenverbots fällt. Weil das ist nicht gegen den Schutzzweck der Norm. Hier wird ja ausdrücklich auf einen nicht verbotenen Verein hingewiesen. Und diese Auslegung ist absolut essentiell für die Norm des Paragraphen 86a StGB und auch des Paragraphen 20 Abs. 1 des Vereinsgesetzes, weil wir es eben mit so einer hochsensiblen Norm zu tun haben, die deswegen restriktiv ausgelegt werden muss. Und jetzt kommt der Gesetzgeber hin und will natürlich an dieser Schraube des Verwendens drehen und versucht, es legal zu definieren: Was ist denn Verwenden in wesentlich gleicher Form? Und er kommt dann mit einer „insbesondere“-Regelung. Das ist tatsächlich heikel, weil das wirklich dem Bestimmtheitsgebot widersprechen kann, nachdem der Einzelne wirklich klar erkennen muss, was von ihm verlangt wird aus der Norm und was auch sozusagen der restriktiven Auslegungsnotwendigkeit dieser Kennzeichentatbestände tatsächlich ein bisschen entgegenläuft. Das ist die eine Sache. Ansonsten kann man sicherlich bei der Gesetzesfassung noch über andere Dinge nachdenken, aber so viel finde ich da jetzt gar nicht so verkehrt. Die andere Sache ist: Was macht der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren? Ich denke, Sie können jetzt nicht hingehen und sagen, ja, da hatten wir den Vereinsgesetzgeber 2001/2002, der wollte erreichen, dass alle Kennzeichen, die im Zusammenhang mit verbotenen Vereinen stehen, aus dem öffentlichen Raum verbannt werden. Das hat er nicht geschafft. Jetzt machen wir das. Aber wir berufen und beziehen uns in der Begründung dieses Gesetzes im Wesentlichen inhaltlich nur auf das, was der Vereinsgesetzgeber 2001/2002 da reingeschrieben hat und sonst schreiben wir dort gar nichts mehr dazu. Das geht nicht. Die Sache ist,

dass das Bundesverfassungsgericht seinen Prüfungsspielraum gegenüber dem Gesetzgeber zurücknimmt – und das ist das, was ich da gesagt habe –, gleichzeitig aber dafür prozedurale Pflichten sozusagen stärker macht. Und zwar, dass in der Gesetzesbegründung drin stehen muss, worüber Sie sich Gedanken gemacht haben. Wie z. B. gerade bei den Kennzeichenverboten, wo gesagt wird, es ist völlig in der Luft, was da überhaupt für ein Rechtsgut geschützt wird. Und Sie brauchen ein Rechtsgut, das Sie der Vereinigungsfreiheit entgegensetzen können. Das eigentlich sogar noch verfassungsrechtlich geschützt sein muss, um das zu tun. Da müssen dann so Sachen drinstehen, wie: der öffentliche Frieden wird geschützt, der demokratische Rechtsstaat wird geschützt und nicht nur Ziel ist es, alle Kennzeichen zu verbannen, das geht einfach nicht. Genauso wie bei den Fragen der Strafwürdigkeit. Also wir machen ja eine Kriminalstrafe für Verwaltungsungehorsam im Wesentlichen. Das muss einfach gut begründet werden: Warum ist das strafwürdig? Warum reicht da nicht eine Ordnungswidrigkeit oder vielleicht einfach nur das Verbot? Und wenn das nicht im Gesetzgebungsverfahren diskutiert wird und hinterher nicht in der Begründung drinsteht, wird es auch nicht gehalten.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Professor Groh! Herr Professor Battis, bitte.

**SV Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis** (Humboldt-Universität zu Berlin): Herzlichen Dank für die Fragen! Ich darf zunächst einmal – ich weiß, man kriegt dafür manchmal einen Ordnungsruf, für das Bezug nehmen auf andere Sachverständige, das gilt aber denke ich, wenn es kontrovers ist. Aber in meinem Fall möchte ich jetzt ganz ausdrücklich sagen: ich möchte dem, was Frau Groh gerade vorgetragen hat und was sie vorhin auch schon vorgetragen hat, uneingeschränkt zustimmen, um das ganz deutlich zu sagen. Wir reden hier immer von Straftaten, von Mord und Totschlag. Natürlich, das gibt es offensichtlich in dem Milieu. Das ist ja alles richtig, aber darum geht es doch überhaupt nicht bei diesem Gesetzesentwurf. Es geht doch nicht um Mord und Totschlag und auch nicht darum, dass die Bürger nicht mehr aus ihren Häusern kommen, sondern es geht hier um ein Kennzeichenverbot. Und das ist nun mal substantiell strafrechtlich was vollkommen anderes; Kennzeichenverbot als Straftaten gegen



Leib, Leben und andere Rechtsgüter. Und das geht hier meines Erachtens völlig unter. Es wird ja hier zum Teil immer über Mord und Totschlag geredet, aber darum geht es nicht. Es geht hier wirklich um Kennzeichenverbot. Frau Jelpke, jetzt komme ich zu Ihrer direkten Frage. Das hat auch Frau Groh schon angesprochen. Der Bundesgerichtshof hat deshalb ja die Anwendung der Norm verweigert und hat gesagt, das hält, das trägt nicht. Das Schöne ist doch – das habe ich ja auch relativ kurz ausgeführt in meiner Stellungnahme – das steht ja alles in der Begründung drin. Da steht auch drin, das haben wir schon mal gewollt. Und jetzt machen wir es wieder. Eine Verbesserung gegenüber dem kann ich nicht erkennen, im Gegenteil, die Voraussetzungen werden herabgesetzt. Das ist der eine Punkt. Es ist ja gesagt worden, hier war die Praxis und hier ist die Theorie. Na klar, ich bin kein Polizeipraktiker, das ist völlig richtig. Auch wenn ich der Sohn eines Staatsanwaltes bin und deshalb schon früh von Kindsbeinen an was von mitbekommen habe, aber ich bin nun mal klar Juraprofessor. Es geht hier – und deshalb will ich das mal ganz hart ansprechen – es geht um Verbote von Kennzeichen. Bei Verboten von Kennzeichen muss man mal woanders hingucken. Vorhin ist zu Recht gesagt worden: Hakenkreuze und andere. Wegen unserer deutschen Vergangenheit haben wir ein sehr weitgehendes Meinungsstrafrecht. Das ist so, wie es ist, einmalig in der Welt, zu Recht. Ich stehe da auch zu. Wenn Sie in die USA schauen, wenn Sie sich die Rechtsprechung des Supreme Court anschauen, da marschieren Amerikaner in Naziuniform durch vorzugsweise von jüdischen Emigranten bewohnte Stadtteile und das wird für zulässig erklärt. Da kann ich immer nur sagen, nein, bei uns nicht. Wir haben eine andere Geschichte, was Nazizeit angeht, ganz klar! Ich bin nun wirklich kein Sympathisant von gewalttätigen Rockern, aber eins muss man ja nun mal sagen: Diese Rockerszene, das ist kein spezifisch deutsches Phänomen. Es ist vorhin von Herrn Dr. Ahlsdorf – und ich finde zu Recht – gesagt worden, es kommt aus der Hippiezeit, aus den 1970er Jahren. Es gibt da Filme. Ob da nun gerade angebracht ist, diese bei uns gegenüber NS-Symbolen sehr scharfe, aber auch einmalige Verbotspolitik nun auch auf diese Symbole zu übertragen, das meine ich, das zu ventilieren, ist durchaus eine Aufgabe der Theorie. Das muss ich so deutlich sagen. Frau Groh hatte in ihrer ersten

Stellungnahme ja Bezug genommen auf die Strafrechtler. Da wird sehr vieles inzwischen infrage gestellt und ich finde, es wäre schon angebracht, wenn man sich als Gesetzgeber auf Neuland begibt. Man geht vom Polizeirecht ins Strafrecht, Nebenstrafrecht, das sagt ja nun gar nichts, das ist Strafrecht. Die Leute sollen bestraft werden. Vom Gericht. Da kann ich nicht sagen, ja, als Polizist haben wir ganz andere Zugriffsmöglichkeiten. Das ist ja richtig, aber das Strafrecht hat einen ganz anderen Unrechtsgehalt und deshalb müssen die Voraussetzungen höher sein. Das kann man m. E. nicht unterschlagen. Und nun zum Gesetz, Frau Lazar. Wissen Sie, das sage ich jetzt mal ganz offen, es ist nicht meine Aufgabe, hier ein besseres Gesetz zu machen. Dafür kriegt man dann gelegentlich Gutachtenaufträge, aber nicht jetzt hier so aus dem Stand. Da fühle ich mich völlig überfordert und für dieses Gebiet bin ich auch gar nicht kompetent, um das ganz deutlich zu sagen. Ich kann hier rechtsstaatliche und grundrechtliche Argumente aufführen, aber wie das dann umgestaltet wird, das sollten dann doch lieber Strafrechtler machen. Ich sage ja nicht, das geht überhaupt nicht. Nur man kann nicht so argumentieren: es gibt schlimme Rockerverbrechen und deshalb müssen wir hier mal ein Exempel statuieren. Das geht nicht. Und letzte Bemerkung: Natürlich gibt es immer Ausweichstrategien, das ist doch vollkommen klar, aber das ist ja nun kein Grund... wissen Sie, davon lebt ein ganzer Berufsstand, die Steuerberater. Das kann nun nicht anführen, dass es Ausweichstrategien gibt. Zunächst kann man natürlich verbieten und dann muss man sehen, ob man nachsteuern muss. Schönen Dank!

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Battis! Herr Dr. Ahlsdorf, bitte.

SV **Dr. Michael Ahlsdorf** (Huber Verlag GmbH & Co. KG, Redaktion BIKERS NEWS, Mannheim): Ich wurde jetzt zur Kriminalität oder zur Frage der Statistik der Kriminalität befragt. Herr Professor Knape, ich bin ganz bei Ihnen, dass Sie Ihre liebe Mühe und Not hatten in Berlin. Es ist ein heißes Pflaster. Ich habe auch in unserer BIKERS NEWS oft genug im Editorial gesagt, da gibt es inzwischen Situationen in der Szene, da gehen mir selbst auch die Argumente gegen den Rechtsstaat aus. Da ist vieles aus dem Ruder gelaufen und da war vieles falsch und da haben Sie dann auch vieles richtig



gemacht in Ihrem Job. Das möchte ich hier wirklich in den Raum stellen: wenn Kriminalität da ist, muss sie bekämpft werden. Umgekehrt – ich nenne jetzt allerdings keine Namen aus bestimmten Gründen – es hilft nichts, aus den gleichen Klubs kenne ich komplette Ortsgruppen direkt vor meiner Haustür, das ist jetzt nicht das berühmte Stuttgarter Charter, bei dem alle sauber sind. Es gibt auch noch andere, die sich komplett aus Handwerkern rekrutieren und ihr Geld auch von nirgendwo anders her verdienen. Was nicht zuletzt daran liegt, dass z. B. ein Präsident seine Knasterfahrung in den 1990er Jahren gemacht hat. Da hat es offensichtlich also was genützt mit dem Rechtsstaat und es hat gewirkt. Er achtet peinlichst darauf, dass seine Jungs sauber bleiben. Das muss man hier wirklich bei dieser Gelegenheit in den Raum stellen.

Wenn wir dann trotzdem zu diesen Statistiken kommen mit strafrechtlichem Auffälligwerden, so war die Formulierung glaube ich, besonders im Bundesland NRW gibt es sehr sehr aufwendige Polizeikontrollen, immer meistens vor den Bandidos-Veranstaltungen. Ich habe Kontrollen dieser Art mal ganz inkognito in meinem Job mitgemacht. Eine Stunde oder zwei Stunden werden Sie mit Gummihandschuhen vorwärts und rückwärts gewendet und von einer Kamera von unten nach oben gefilmt, jeder einzelne Mann. Machen Sie das mal bei einem Rockkonzert. Dann kriegen Sie aber auch eine Statistik von Leuten, die strafrechtlich in Erscheinung treten werden. Also da wäre ich jetzt sehr vorsichtig, was diese Statistiken betrifft. Ab wann jemand wirklich kriminell ist, das sagt so etwas nicht aus. Aber wenn Sie bei einem Rockerklub vor einer Veranstaltung diese Kontrollen machen in diesem Ausmaß, was schlichtweg die Szene austrocknet und damit auch eine Kultur austrocknet, finde ich das sehr fragwürdig. Vor allen Dingen, wenn es dann um die Ergebnisse geht: bei dieser Kontrolle zum Beispiel, wo ich das dann miterlebt habe, war anschließend das, was die Polizei gefunden hatte an Waffen, wenn ich mich recht erinnere, ein Ceranfeld-Schaber aus dem Handwerkerauto eines Bandidos-Mitgliedes. Handwerker! Wir haben genau das Gleiche, wenn diese Razzien bei der Polizei gemacht werden; es gibt immer anschließend diese wunderbaren Szenen mit dem, was man alles so an Beutestücken gefunden hat, was alles irgendwie für die Gewaltbereitschaft der

Rockerklubs zeugen würde. Diese Gegenstände, die dort fotografiert sind, die haben wir mal analysiert. Da war es in dem Fall der Outlaw MC. Es handelte sich im Wesentlichen um Dekowaffen. Ich meine klar, in unserer Szene ist man verliebt in solche Accessoires. Das waren Dekowaffen. Und das weiße Pulver, was da auf dem Tisch lag, das war tatsächlich – das ist kein schlechter Witz – Kaffeeweißer. Aber es wurde von der Polizei ausgestellt, um den Erfolg der Razzia zu bekunden. Also auch da stellen sich mir ein bisschen die Nackenhaare auf, wenn es um diese Statistiken geht. Die muss man eben schlichtweg infrage stellen. Auch dieses Thema 1%er-Symbol. Klar, da gibt es viele Legenden um dieses 1%er-Symbol, aber können Sie sich vorstellen, dass auch Rocker mal einen Sinn für Ironie haben. Also wenn ich zu einer Subkultur gehöre und dann kommt irgendjemand vom ADAC und erzählt, alle Motorradfahrer sind friedlich, nur ein Prozent ist gewalttätig. Und ich bin nun mal Motorradfahrer, da käme ich vielleicht auch mal schlichtweg in ironischer Verkehrung auf die Idee, mich selbst 1%er zu nennen. Ich denke, das ist jetzt nicht zwingend der Ausweis, dass jemand, der 1%er ist, oder dass jemand, der zum Outlaw MC gehört – Outlaw MC, der Name sagt es ja – außergesetzlich ist. Der Outlaw MC versteht sich nicht als außergesetzlich. Der Outlaw MC versteht sich natürlich jenseits bürgerlicher Ordnung, jenseits bürgerlicher Moralbestimmungen. Das ist eben eine Subkultur, das hilft nichts. Damit sind sie aber keine Gesetzesbrecher und ich denke, dass sollte man doch mal einigermaßen klarstellen. Vor allem in Hinsicht darauf, dass es hier ja permanent um dieses Thema der Einschüchterung geht und dass unsere Bürger das Recht haben, nicht eingeschüchtert zu werden. Meine Güte, ich komme aus der Punkbewegung Ende der 1970er Jahre – was machen Sie dann mit den Nietenarmbändern der Punks? Das war ja auch damals so ungeheuer einschüchternd. Und müsste das dann auch verboten werden? Ich denke, das ist kein Argument, Abzeichen zu verbieten. Nur deswegen, weil Sie jemanden einschüchtern könnten.

Vors. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Dr. Ahlsdorf! Damit sind wir mit der Beantwortungsrunde durch und haben exakt 15.00 Uhr. Ich darf mich bei den Damen und Herren Sachverständigen sehr herzlich für Ihre



Beiträge bedanken, für die Eingangsstatements und für die Beantwortung der Fragen. Wir werden in die weiteren Beratungen gehen. Ich darf mich bei den Kolleginnen und Kollegen herzlich bedanken und schließe die 98. Sitzung des Innenausschusses. Vielen Dank!

Schluss der Sitzung: 15:00 Uhr

Ansgar Heveling

**Vorsitzender**





Deutscher Bundestag

12.12.2016

Drucksache 18/9758 vom 26.09.2016 und 18/9947 vom 12.10.2016

DPPr a. D. Prof. *Michael Knape*, HWR Berlin

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung, vor Ihnen sprechen zu dürfen.

Sehr gerne nehme ich zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – BT-Drucksachen 18/9758 vom 26.9.2016 und 18/9947 vom 12.10.2016 – Stellung.

Mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes betreffend die §§ 9 Abs. 3 und 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Kennzeichenverbot effektiv und praxistauglich ausgestaltet.

Durch die Verschärfung des Vereinsgesetzes wirkt der Gesetzgeber Vereinigungen – insbesondere im Bereich der kriminellen Rockergruppierungen – wirkungsvoll entgegen, weil diese seit Jahren einen Deckmantel für vielfältige Formen der schweren und organisierten Kriminalität in Deutschland bieten. Dennoch handelt es sich bei der geplanten Novellierung des Vereinsgesetzes nicht um eine lex Rocker. Selbstverständlich gilt das Kennzeichenverbot auch für alle verbotenen terroristischen und extremistischen Vereinigungen, ja sogar für verbotene gewalttätige Ultragruppierungen eines Fußballvereins. Eine lex Rocker stünde mit dem Grundgesetz nicht im Einklang, sie wäre verfassungswidrig. Denn nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG müssen Gesetze allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Erstens: Das geplante Kennzeichenverbot wird so ausgestaltet, dass die Polizei anhand objektiver Kriterien feststellen kann, ob ein Kennzeichen „in im Wesentlichen gleicher Form“ verwendet wird. Parallel dazu wird das subjektive Tatbestandsmerkmal des „Teilens der Zielrichtung“ des verbotenen Vereins gestrichen. Das öffentliche Verwenden von Kennzeichen verbotener Vereine wird darüber hinaus unter Strafe gestellt. Somit können die Polizeien des Bundes und der Länder einheitlich und konsequent bei niedriger Einschreitschwelle gegen Träger solcher Kennzeichen die so dringend notwendigen Maßnahmen treffen.

Zweitens: Müssen kriminelle Rockerclubs ihre Lederwesten – so genannte Kutten – kraft gesetzlicher Verfügung staatlicher Organe ablegen, beraubt man sie ihres wichtigsten Kleidungsstückes. Mit diesem Kleidungsstück verkörpern sie Macht und Stärke gegenüber anderen. Diese in der Öffentlichkeit nicht mehr tragen zu dürfen, bricht ihnen im wahrsten Sinne des Wortes das Rückgrat; ihr äußeres Zeichen der für sie so wichtigen Gruppenidentität geht ein- für allemal verloren.

Drittens: Die Streichung des subjektiven Merkmals des „Teilens der Zielrichtung des verbotenen Vereins“ in § 9 Abs. 3 VereinsG-E ist ein Schritt in die richtige Richtung. Subjektive Tatbestandsmerkmale einem nicht verbotenen oder selbständigen Schwesterverein nachzuweisen, fällt den Polizeibehörden in aller Regel schwer. Denn die Polizei kann nicht hinter die Kulissen, d.h. in den inneren Zirkel eines „Chapters“ oder „Charters“, wie die selbständigen Schwestervereine bei den Rockern genannt werden, einsehen. Diese schotten sich gegen äußere Beobachtungen nur allzu erfolgreich ab. Folge ist, dass bisher auf ein Trageverbot dieser anderen Kutten verzichtet werden musste.

Viertens: Nach höchst-richterlicher Rechtsprechung – z.B. Urteil des BGH vom 9.7.2015 – 3 StR 33/15 – zu § 86a StGB (einem abstrakten Gefährdungsdelikt) sind die Grundsätze auf die hier einschlägige Strafrechtsnebenorm des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG zu übertragen. Ein tatbestandliches „Verwenden“ des Kennzeichens einer verbotenen Organisation in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung scheidet nur dann aus, wenn sich aus dem

Gesamtzusammenhang der Benutzung des Kennzeichens die konkrete Gefahr einer identifizierenden Wirkung mit dem Symbolgehalt des Kennzeichens nicht eindeutig ergibt. Die Grundrechte der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 HS 1 GG sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG verlangen zudem eine verfassungskonforme und somit restriktive normative Auslegung. Demzufolge entfällt auch die Strafbarkeit friedlicher Fangruppen von Fußballvereinen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG i. V. mit § 20 Abs. 1 Satz 2 VereinsG-E, wenn diese z.B. die gleichen Logos und Farben wie die einer verbotenen gewalttätigen Ultragruppierung des Vereins verwenden. Hier fehlt es an der so wichtigen Gruppenidentität.

Fünftens: Dies gilt nicht für kriminelle Rockergruppierungen. Der insoweit geforderte Aussagegehalt bei diesen Gruppen ist eindeutig: Dieser zielt auf die kriminellen Ziele der Gesamtorganisation, auf die Gruppenidentität, d.h. auf die Straftaten organisierter Kriminalität mit all ihren Ausprägungen bis hin zu schweren Körperverletzungen und Tötungsdelikten ab. Ein Aufnäher mit der Bezeichnung „1%“ tut sein Übriges; jedermann weiß, was diese Bezeichnung symbolisieren soll.

Sechstens: Objektive Tatbestandsmerkmale sind für den Rechtsanwender weitaus einfacher nachzuweisen, noch dazu, wenn in einer Verbotsvorschrift wie bei § 9 Abs. 3 Satz 2 VereinsG-E eine Legaldefinition existiert. Dass „ein Kennzeichen eines verbotenen Vereins insbesondere dann in im Wesentlichen gleicher Form verwendet wird, wenn bei ähnlichem äußeren Gesamterscheinungsbild das Kennzeichen des verbotenen Vereins oder Teile desselben mit einer anderen Orts- oder Regionalbezeichnung versehen wird“, erleichtert den Polizeibehörden ihre Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der für die öffentliche Sicherheit so gefährlichen Rockerkriminalität erheblich. Man bedenke: Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet Gleiches gleich – sei es in rechtlichen oder tatsächlichen Maßnahmen – und nur Ungleiches ungleich zu behandeln.

Siebtens: Eingriffsmaßnahmen zur Durchsetzung des Kennzeichenverbots nach § 9 Abs. 3 VereinsG-E richten sich entweder im Rahmen der Gefahrenabwehr nach den Vorschriften des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts oder strafverfolgend nach den Ermächtigungsgrundlagen der StPO zur Beschlagnahme zwecks Beweissicherung oder Einziehung. All diese Eingriffsermächtigungen werden von der Klammer des mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne >> und zwar in ermächtigungsbegrenzender Weise << umschlossen. Den drei Verhältnismäßigkeitsprinzipien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit folgend, können die Kennzeichen verbotener Vereine krimineller Rockergruppierungen durch Verbotsverfügungen effektiv und wirksam zugleich aus der Öffentlichkeit verbannt werden. Dies trägt wesentlich zur subjektiven Sicherheit – dem Sicherheitsgefühl – der Bevölkerung bei. In diesem Zusammenhang sei auf den so berüchtigten Einschüchterungseffekt gegenüber der Bevölkerung und auf das aus Art. 2 Abs. 1 i. V. mit Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitende Grundrecht auf Freiheit vor Angst und Furcht verwiesen. Kriminelle Rocker stellen zudem eine gegenwärtige erhebliche Gefahr – i. S. einer Dauergefahr – für wesentliche Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit dar. Hierzu zählen insbesondere die Rechtsgüter wie z.B. Leib, Leben und Gesundheit von Personen. Die neuen veränderten Normen richten sich nicht etwa gegen unbescholtene Bürger. So sind beispielsweise so genannte fullmembers der „Heils Angels“, „Bandidos“, Outlaws, Mongols oder Guerilla Nation kriminologisch als Intensivtäter einzustufen.

Achtens: Die Aufnahme des § 9 Abs. 3 VereinsG-E in die Strafrechtsnebennorm des § 20 Abs. 1 Satz 2 VereinsG-E ist folgerichtig und zwingend zugleich, um den gewünschten strafrechtlichen wie generalpräventiven Effekt mit Blick auf § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG zu erzielen.

Neuntens: Der Gesetzgeber schafft mit den neu gefassten §§ 9 Abs. 3 und 20 Abs. 1 Satz 2 VereinsG-E normenklare Vorschriften, die dem Bestimmtheitsgebot Rechnung tragen, was wiederum mit der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG korrespondiert. Die verfassungskräftige Wesentlichkeitstheorie von Vorschriften verlangt vom Gesetzgeber, das Notwendige normenklar und bestimmt genug zu regeln, damit die Exekutive rechtssicher Gesetze vollziehen kann. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Wesentlichkeitstheorie als theoretische Weiterentwicklung des Vorbehalts des Gesetzes, der im Art. 20 Abs. 3 GG verankert und als

Teil der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gilt, zu verstehen ist und damit als integraler Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips angesehen werden muss.

**Zehntens und abschließend:** In Hinblick auf die Zuständigkeiten bei vereinsrechtlichen Verbotsverfahren zwischen den Ländern – § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VereinsG – und dem Bundesministerium des Innern – § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VereinsG – existieren normenklare Regelungen; von einer uneinheitlichen Rechtslage ist insoweit keinesfalls auszugehen. Auf die ständige Rechtsprechung des BVerwG sei diesbezüglich verwiesen, falls die Vereinstätigkeit über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus anhaltend in Erscheinung tritt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.10.1988 – 1 A 89/83 = BVerwGE 80, 299; dazu BVerwG, Urt. v. 5.8.2009 – 6 A 3/08 = BVerwGE 134 [275]).

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen nunmehr für Fragen gerne zur Verfügung.



## Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am 12. Dezember 2016  
„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes“ (BT Drucksachen 18/9758, 18/9947)  
von Dr. Michael Ahlsdorf, Redaktion BIKERS NEWS, Mannheim, 5. Dezember 2016

Im Jahr 1959 wurde das bis heute bekannte Rückenabzeichen der Hells Angels zum ersten Mal getragen. Davon erzählt der noch immer lebende Hells Angel Sonny Barger, dessen Charter Oakland dieses Abzeichen als „Barger Larger“ eingeführt hatte.

Juristen würden heute darüber streiten, ob das neue Kennzeichen in „im Wesentlichen gleicher Form“ dem vorher getragenen Kennzeichen entsprach. Damit verweist dieses Ereignis auf die künftigen Probleme, vor denen unsere Juristen stehen werden, wenn das Vereinsgesetz in seiner neuen Form wirksam wird.

Das „Barger Larger“ war größer als das alte Kennzeichen. Dieses zeigte einen geflügelten Totenschädel (Deathhead), der noch deutlicher dem Motiv glich, unter dem amerikanische Bomber des Zweiten Weltkrieges flogen. Deren bunte Nosepaints zeigten auch schon den Namen „Hells Angels“.

Aber auch das alte Kennzeichen der Hells Angels zeigte schon die charakteristische Aufteilung in einen oberen Schriftzug mit dem Clubnamen (Toprocker), einen unteren Schriftzug mit einer Regionalbezeichnung (Bottomrocker) und dem Clublogo in der Mitte (Centercrest), dazu die Buchstaben „MC“ (Motorcycle Club) dicht am Clublogo. In der amerikanischen Rockerszene wird diese Zeichenkombination „Backpatch“ genannt, in der deutschen Szene nennt man sie „Colour“.

Diese Zeichenkombination haben die Hells Angels vielleicht nicht erfunden, die Quellenlage darüber ist nicht gesichert. Sie wurde trotzdem in ihrer Grundkomposition von so ziemlich allen Clubs und Gemeinschaften der Biker- und Rockerszene kopiert. Wie die Motive der Hippie-Szene ist dieses Motiv in die Kulturgeschichte eingegangen. Bücher und Filme zeigen das Hells-Angels-Colour, Szenen des Kultstreifens „Hell's Angels 69“ haben einen Platz in der Filmgeschichte gefunden, heute finden wir Colours sogar auf den Grabplatten verstorbener Clubmitglieder. Die Grundkomposition wiederholt sich darüber hinaus in Rock, Pop, Kunst

und Kommerz. Selbst Firmen- und Konzernlogos gleichen heute den typischen Colours der Rockerszene. Es scheint in der bürgerlichen Gesellschaft ein Bedürfnis nach Emblemen dieser Art zu bestehen, weil Rockermotive eine Menge bürgerlicher Phantasien, ihre Ängste, aber auch ihre Wünsche bedienen.

### Rechtsstaatliche Fragwürdigkeiten

Die Bedeutung der Colours für die Clubs ist mithin kaum zu messen. Der Verlust ihrer Kennzeichen wird sie treffen und schmerzen.

Das steht im Einklang mit einem an die Öffentlichkeit geratenen Papier der Bundesländer-Projektgruppe „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität – Rahmenkonzeption“ des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ vom 7. Oktober 2010. Dieses Papier sieht die „Entwicklung eines ganzheitlichen und länderübergreifenden strategisch-taktischen Rahmenkonzeptes zur Bekämpfung der Rockerkriminalität“ vor. In seiner Ganzheitlichkeit nennt dieses Konzept viele Methoden, unter anderem eine polizeiliche „Sensibilisierung“ von Arbeitgebern und Geschäftspartnern der Mitglieder von Rockerclubs, eine gezielte Ansetzung anderer Behörden auf Motorräder, Clubhäuser und das persönliche Leben der Rocker, eine Instrumentalisierung der Medien und der Sprache, wenn in der Öffentlichkeit von Rockerclubs geredet wird. In weiteren Anläufen und Strategiepapieren wird gar wiederholt die Ansetzung einer MPU auf Mitglieder von Rockerclubs erwogen. Alles das ohne gerichtliche Beschlüsse oder Urteile. Das Verbot der Kennzeichen ist mithin nur eine der vielen Maßnahmen, die sich nicht im Strafrecht begründen, mit denen aber alle Mitglieder der großen Clubs auf Verdacht überall da getroffen werden sollen, wo es sie schmerzt.

Lassen Sie mich für einen Absatz persönlich werden: Ich bin im Kreis dieser Anhörung vielleicht der Einzige, der seit Jahrzehnten in der Rockerszene unterwegs ist. Das bin ich nicht

nur als außenstehender Beobachter, sondern als Angehöriger dieser Szene, auf dem Motorrad und im privaten Leben. Dass Rocker keine Chorknaben sind, weiß ich so gut, wie ich auch weiß, dass es in ihrer Subkultur zu kriminellen Handlungen kommen kann, die dann auch bekämpft werden müssen. Nichtsdestotrotz kenne ich in allen Clubs Ortsgruppen („Chapter“ oder „Charter“), deren Mitglieder durchgängig bürgerlichen Berufen nachgehen und denen kein einziges Strafverfahren anhängt. Vor diesem persönlichen und nur empirischen Hintergrund misstraue ich auch den spärlichen offiziellen Kriminalitätsstatistiken. Diese Statistiken nennen die Ermittlungsverfahren gegen Rocker, nicht aber Verurteilungen. Und ich kenne zu viele Verfahren, die ohne Verurteilung eingestellt wurden und mit Freisprüchen ausgingen.

Dieser Einschätzung entspricht das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juli 2015 (3 StR 33/15, Absatz 23), in dem es in Hinsicht auf die Auslegung des Vereinsgesetzes unmissverständlich heißt, „dass das Vereinsverbot gerade nicht die – national oder gar weltweit – agierende Dachorganisation – hier der ‚Bandidos‘ – betrifft, sondern allein regionale Unterabteilungen, deren Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen; für die ‚nationale Hauptgruppe‘ Deutschland oder gar für die ‚Bandidos‘ insgesamt ist eine solche Rechtsfeindlichkeit nicht festgestellt.“

Infolge dieses BGH-Urteils, aus dessen Verfahren die Bundesanwaltschaft als Verlierer herausging, soll das Vereinsgesetz nun geändert werden. Aber es widerspricht nicht nur dem Tenor des Urteils, sondern dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn Clubs oder ihre Mitglieder mit der Wegnahme eines Kennzeichens pauschalisierend verurteilt und abgestraft werden. Dabei unterscheiden sie sich mit der Nennung des Namens ihrer Ortsgruppe im unteren Schriftzug ihres Kennzeichens erkennbar von den vereinsrechtlich verbotenen Ortsgruppen. Die Absicht der Unterscheidung hat das BGH-Urteil auch im folgenden Absatz 24 festgestellt. Die Unterscheidung oder Lossagung von verbotenen Ortsgruppen ist den Clubmitgliedern mit der Neufassung des Gesetzes nicht mehr möglich, zumal die ursprüngliche Formulierung vom Teilen der Zielrichtung eines verbotenen Vereins in § 9, Absatz 3, entfällt.

Um Straftaten zu verfolgen, haben wir ein Strafgesetz. Gegen Rocker werden überwiegend „ganzheitliche“ Maßnahmen ergriffen. Und seit dem Verbot der Hamburger Hells Angels vom Jahr 1983 wird gegen sie immer wieder das Vereinsgesetz angewendet. Wenn ein Nebenrecht, wie das Vereinsrecht, gegen Rocker angewendet wird und nicht das Strafgesetz, darf die Frage zumindest gestellt werden, ob überhaupt Straftaten vorliegen, und ob dann eine Änderung des Vereinsgesetzes erforderlich ist.

Der Vorsitzende Richter des Bundesgerichtshofes hatte mit dem Urteil vom 9. Juli 2015 zwei Mitglieder der Bandidos freigesprochen. Sie hatten sich im Jahr zuvor mit Rückenmarken auf einer Polizeiwache eingefunden, die ihre strafrechtlich unbescholtenen Ortsgruppen im unteren Schriftzug deutlich beim Namen nannten. Ihre Westen wurden eingezogen, weil deren Kennzeichen im Verdacht standen, denen der zwei verbotenen Bandidos-Chapter zum Verwechseln ähnlich zu sein.

Als der Vorsitzende Richter das Verfahren am Bundesgerichtshof eröffnete, verglich er die Lage mit der von Fußballvereinen, deren Kennzeichen von kriminellen Hooligans verwendet werden könnten. Es sei darüber nachzudenken, dass dann auch der ganze Fußballverein für die Straftaten von Hooligans in Haft genommen werden müsste. Diese offene Frage nannte ein Problem, das dann auf das ganze Vereinsleben in Deutschland zukommen könnte, wenn die Neufassung des Vereinsgesetzes wirksam würde. Die als kriminelle Vereinigung eingestuft „Hooligans Elbflorenz“ tragen beispielsweise das typische „D“ des FC Dynamo Dresden zur Schau, inklusive der unteren Schriftschleife, die man unter Rockern „Bottomrockers“ nennen würde. Sie zeigt den Schriftzug „Dresden“ und damit eine Ortsbezeichnung.

### **Die Geschichte der Kennzeichenverbote**

In Hinsicht auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit ist die geplante Änderung des Vereinsgesetzes keine Lösung. Politiker werden sich vor ihren Wählern mit einer weiteren Maßnahme gegen die Rockerszene brüsten können. Die Polizisten aber werden die Rocker nicht mehr erkennen.

Die Rockerszene wiederum ist in ihrem Umgang mit Kennzeichenverboten geschult. Es trifft sie nicht zum ersten Mal und sie hat längst eigene Farben-, Zahlen- und Buchstabencodes entwickelt.

Zum ersten Mal stand im Juli des Jahres 2001 eine Veranstaltung des Hells Angels MC unter Kennzeichenverbot, damals auf der German Bike Week in Luckau. Die Hells Angels hatten gemäß polizeilicher Anordnung ihre Westen abgelegt und alle Hells-Angels-Kennzeichen entfernt oder überklebt. Damit einher ging übrigens eine erste Verschärfung des Vereinsgesetzes, die im Zuge eines Sicherheitspakets gegen Terrorismus durchgewinkt wurde. Diese Verschärfung ging als „Lex Hells Angels“ in die Rechtsgeschichte ein, denn die Ansetzung des Gesetzestextes auf die Hells Angels war offensichtlich, zumal Terroristen nicht unter weithin erkennbaren Kennzeichen firmieren.

Das Luckauer Kennzeichenverbot wurde nicht weiter praktiziert. Die Hells Angels konnten in den Jahren danach ihre Kennzeichen wieder tragen. Aber im Jahr 2005 hatten Urteile in zweiten Instanzen erneute Kennzeichenverbote in einzelnen Bundesländern zur Folge. Den Anfang machte Rheinland-Pfalz, es folgte Niedersachsen, und in Hamburg wurde es wegen des dortigen ersten Verbots der Hells Angels im Jahr 1983 schon immer praktiziert. Vor dem Harley Festival in Mainz im Jahr 2006 erklärte die Polizei den Hells Angels, dass sie den Schriftzug „Hells Angels MC Germany“ auf dem Biker-treffen nicht sehen möchte. Vor Ort trugen die Mitglieder deshalb T-Shirts mit dem Aufdruck „Member 81 A.F.F.A.“. Beide Codes sind in der Szene bekannt: Die Zahl „81“ steht für die Anfangsbuchstaben der Hells Angels, die Buchstaben „A.F.F.A.“ stehen für „Angels Forever – Forever Angels“.

Die Hells Angels lösten das Problem in den folgenden Jahren, indem sie ihren Bottomrocker änderten. Sie zeigten nicht mehr den Schriftzug „Germany“, sondern den Namen der einzelnen Ortsgruppe, um sich so von den verbotenen Ortsgruppen zu unterscheiden. So geschehen zur Wende der Jahre 2006/2007. Viele andere Clubs folgten, denn die meisten trugen bis dahin „Germany“ auf dem Rücken, und ihre Ortsgruppenzugehörigkeit war nur an den Brustpatches zu erkennen. Manche hatten in diesen Jahren

zur Unterscheidung auch zusätzliche Siderocker eingeführt, große Schriftbänder also, die unter dem Arm getragen werden. Auch die Bandidos änderten schließlich ihre Bottomrocker und gaben den „Germany“-Schriftzug auf.

Das vorerst letzte Kennzeichenverbot folgte im Jahr 2014. Am 28. Mai 2014 schloss die Generalstaatsanwaltschaft Berlin sich dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. April 2014 an: Das Hamburger Gericht hatte bekräftigt, dass das Verwenden des stilisierten geflügelten Totenkopfes und des Schriftzugs „Hells Angels“ seit dem ersten Hells-Angels-Verbot in Hamburg im Jahre 1983 strafbar bleibt. Fortan wurden auch Kennzeichen als verboten gehandelt, die sich in ihrem Bottomrocker vom Kennzeichen der verbotenen Ortsgruppen unterschieden.

In der folgenden Saison schlossen sich noch zahllose weitere Staatsanwaltschaften in den verschiedensten Bundesländern diesem Kennzeichenverbot an, und die Rocker bewegten sich durch einen geographischen Flickenteppich von Kennzeichenverboten. Dem fügten sich die Clubs. Die Bandidos strebten den Prozess an, der zur Aufhebung der Kennzeichenverbote vorm Bundesgerichtshof führte. Auch die Hells Angels ließen es auf Rechtsverfahren ankommen. Sie führten in verschiedenen Ortsgruppen Kennzeichen ein, über deren „im Wesentlichen gleiche Form“ Juristen aus dem Markenrecht hätten verhandeln dürfen. So geschehen am 15. August in Berlin und am 4. Oktober 2014 in Stuttgart.

Nebenher aber entwickelten alle Clubs eigene Codes. Da nützte es auch nichts, als in der Verbotsverfügung gegen die Hells Angels in Bremen auch die Codes „AFFA“ „81“ und „Big Red Machine“ unter das Kennzeichenverbot gesetzt wurden. Ihre Zugehörigkeiten als Member brachten die Mitglieder der verschiedensten Clubs mit den verschiedensten Farben, Zahlen und Buchstaben zum Ausdruck, die jeder Insider erkennen konnte, nicht aber außenstehende Bürger und womöglich auch nicht die Polizei.

### **Probleme polizeilicher Ermittlung**

Mir sind keine Abgänge von Mitgliedern bekannt, die ihren Club wegen der praktizierten Kennzeichenverbote der letzten Jahre verlassen

hätten. Die Clubs wurden stattdessen für Angehörige anderer Subkulturen umso faszinierender. Darunter vor allem die überwiegend von Migranten durchsetzte Gang- und Gangster-Szene, die ihrerseits in codierte Kennzeichen geradezu vernarrt ist.

Die Rocker wiederum entwickelten einen gewissen Sportsgeist darin, andere Kennzeichen zu entwerfen, die ihren Gegnern zumindest Kopfzerbrechen bereiten. Die Wirksamkeit der neuen Form des Vereinsgesetzes ist aufgrund dieser Erfahrungen in Frage zu stellen.

Es ist absehbar, dass ein Szenario der Codes mit Inkrafttreten einer „Lex Bandidos“ seine Fortsetzung finden wird. Darüber hinaus wird jeder Club sich mit jedem Verbot einer einzelnen Ortsgruppe auch neue Kennzeichen zulegen müssen. Die folgenden Rechtsstreitigkeiten sind dann von markenrechtlicher Natur, wenn Juristen abschätzen müssen, ob die Kennzeichen in „im Wesentlichen gleicher Form“ vorliegen.

Polizisten, die keine Spezialisten sind, müssten vor jedem Einsatz jeweils gesondert eingewiesen werden. Die Begründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 18/9758, B., zu Nummer 1) spricht von „Umständen des Einzelfalls“, in denen „ein polizeiliches Einschreiten ... unverhältnismäßig“ sein könnte. Auch hier wird ein schon juristisch kaum zu definierendes Problem an die Beamten vor Ort delegiert.

Bemerkenswert im unmittelbar anschließenden Text ist auch die Erläuterung, dass es nicht zu missbräuchlichen oder missverständlichen Nutzungen von Kennzeichen kommen würde, weil man darauf vertrauen könne, dass Rockergruppen die Nutzung ihrer Kennzeichen selbst reglementieren. Abgesehen davon, dass dies fast einem Delegieren des Tragerechts an die Clubs gleichkommt, sollte man sich auf solche Reglementierungen in anderen Fällen, zum Beispiel bei Fußballvereinen, nicht verlassen.

Vielleicht liegt es in der Absicht der Politik, es auf die der Gesetzesänderung folgenden Szenarien mit teuren Prozessen ankommen zu lassen, um den Rockerclubs das finanzielle Licht auszublasen. Dann ist zu bedenken, dass der Steuerzahler schon für das letzte Verfahren vorm Bundesgerichtshof aufkommen musste. Die Gesetzesänderung ist nicht wasserdicht genug, um eine Wiederholung der Entwicklungen der letzten Jahre auf anderer Ebene zu verhindern.

Zum Abschluss sei in diesem Zusammenhang eine letzte Posse erwähnt: Verdeckte Ermittler des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz hatten ein Kennzeichen eines Motorradclubs mit dem Namen „Schnelles Helles“ entworfen. Die Ähnlichkeit zu Namen und Kennzeichen der Hells Angels war beabsichtigt, denn damit ließen die verdeckten Ermittler sich nun in der Szene blicken. Die Hells Angels, die sonst bekannt dafür sind, es nicht zuzulassen, wenn andere ihre Kennzeichen tragen, sollten damit offensichtlich zu kriminellen Straftaten provoziert werden. Es geschah nichts.

Die Ironie der nun zu erwartenden Entwicklung liegt darin, dass dieses „Schnelles Helles“-Abzeichen einem künftigen Ersatzabzeichen der Hells Angels gleichen kann.





Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Deutscher Bundestag**  
Innenausschuss

Ausschussdrucksache  
18(4)726 C

Verfasser:  
Senatsrat Dr. Daniel H. Heinke

Tel.: (0421) 362-3800

Email:  
Daniel.Heinke@polizei.bremen.de

Bremen, 05.12.2016

**Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes  
BT-Drucksachen 18/9758, 18/9947**

**hier: Stellungnahme als Sachverständiger**

**Bezug:**

1. BT-Drs. 18/9758
2. BT-Drs. 18/9947
3. BT A-Drs. 18(4)690
4. Ihr Schreiben vom 22.11.2016

1.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes (BT-Drs. 18/9758) verabschiedet und dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23.09.2016 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Die Bundesregierung hat am 12.10.2016 zu dieser Stellungnahme eine Gegenäußerung abgegeben (BT-Drs. 18/9947). Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD haben am 25.10.2016 einen Änderungsantrag gestellt (BT A-Drs. 18(4)690).

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages wird am 12.12.2016 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durchführen. Der Vorsitzende des Innenausschusses hat den Unterzeichner als Sachverständigen eingeladen. Gleichzeitig ersuchte der Leiter des Innenausschusses darum, dem Ausschuss vorab eine vorherige schriftliche Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Diese vorherige schriftliche Stellungnahme wird hiermit vorgelegt.

2.

2.1

Aus sachverständiger Bewertung ist der Stellungnahme des Bundesrates vollumfänglich zuzustimmen.

### 2.1.1

Das mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung angestrebte Ziel, durch die Streichung des subjektiven Merkmals des Teilens der Zielrichtung des verbotenen Vereins in § 9 Abs. 3 Vereinsgesetz und die im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes zusätzlich eingefügte Erläuterung, wann ein Kennzeichen in im Wesentlichen gleicher Form verwendet wird, das Kennzeichenverbot eines verbotenen Vereins praxistauglicher auszugestalten, weil die Polizei künftig allein anhand objektiver Kriterien feststellen könne, ob ein Verein ein Kennzeichen in im Wesentlichen gleicher Form wie der verbotene Verein verwendet, würde durch eine entsprechende Umsetzung erreicht.

Derzeit besitzt diese Fragestellung insbesondere im Bereich der so genannten „Outlaw Motorcycle Gangs“, also sich selbst als außerhalb der Rechtsordnung stehend bezeichnender Gruppierungen mit dem vorgeblichen Ziel des gemeinsamen Motorradfahrens, praktische Relevanz. In den vergangenen Jahren wurden bundesweit in mehreren Fällen das Verbot von Ortsvereinen solcher Organisationen (in der Eigenbezeichnung „Chapter“ oder „Charter“), die jeweils als rechtlich selbständige Vereine angesehen wurden, durch die nach dem Vereinsgesetz zuständigen Behörden festgestellt. Gleichwohl werden die von diesen verbotenen Vereinen verwendeten Kennzeichen häufig noch weiter im öffentlichen Raum verwendet, weil nach der derzeitigen Rechtslage ein anderer – (noch) nicht verbotener – Verein identische Kennzeichen verwenden darf, sofern er in der konkreten Darstellung jeweils erkennbar eine andere Gebietsbezeichnung verwendet. Dabei wird nicht nur in Kauf genommen, sondern durch die handelnden Personen und Vereine vielmehr ausdrücklich beabsichtigt, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu vermitteln, dass die Aktivitäten und Zielsetzungen des verbotenen Vereins uneingeschränkt geteilt werden.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere bei diesen Gruppierungen die Zugehörigkeit zu einer überspannenden (bei den großen Vereinigungen weltweiten) Über-Gruppe ausdrücklich Teil des Eigenverständnisses ist und die durch diese Zugehörigkeit beabsichtigte Projektion eines umfassenden Machtanspruches und Gewaltpotentials, die mit der Verwendung der Kennzeichen dieser Organisation bezweckt wird, zielgerichtet angestrebt wird.

Die Zielrichtung des Gesetzentwurfes, eine solche nur scheinbar legalisierte Fortführung der Verwendung der Kennzeichen eines verbotenen Vereins zu unterbinden, ist damit aus sachverständiger Sicht ausdrücklich zu begrüßen.

Ein milderer Mittel, um den sich aus der Verwendung der Kennzeichen eines verbotenen Vereins ergebenden Gefahren zu begegnen, ist nicht ersichtlich.

Die beabsichtigte Erweiterung des Kennzeichenverbotes und der Strafvorschrift des § 20 Abs. 1 S. 2 Vereinsgesetz stellt eine praxistauglichere und vor allem effektivere Ausgestaltung dieser Normen dar.

### 2.1.2

Zuzustimmen ist auch der Stellungnahme des Bundesrates, wonach das Vereinsgesetz einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und insbesondere im Hinblick auf weitere Bedürfnisse der Praxis zu prüfen und zeitnah fortzuentwickeln ist.

Dies betrifft aus den zutreffenden Gründen der Stellungnahme des Bundesrates die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 S. 1 Vereinsgesetz.

Daneben sollte bei der Prüfung der Bedürfnisse der Praxis auch der Fortschritt der Ermittlungsmethoden seit dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes berücksichtigt werden. Das vereinsrechtliche Ermittlungsverfahren nach § 4 Vereinsgesetz ähnelt funktional dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung. Es ist daher zu erwägen, der Verbotsbehörde vergleichbare Ermittlungsbefugnisse wie der Staatsanwaltschaft in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren einzuräumen. Nach der derzeitigen Rechtslage sind die zielgerichteten Ermittlungsmöglichkeiten im Rahmen des vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahrens (zu) sehr limitiert.

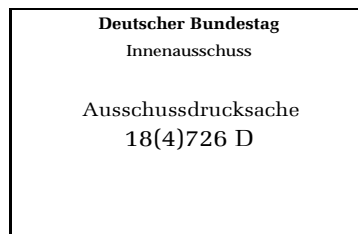
3.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 25.10.2016 (BT A-Drs. 18(4)690) stellt eine sachgerechte Festlegung der zuständigen Stelle im Sinne der Artikel 16 Abs. 3, Artikel 23 Abs. 1 und 5, Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und Stiftungen dar.



Prof. Dr. Daniel Heinke

LKD Thomas Jungbluth  
Leiter der Abteilung 1



Düsseldorf, den 07.12.2016

Landeskriminalamt Nordrhein- Westfalen

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes**

BT-Drucksache 18/9758

Der vorgelegte Änderungsentwurf zum Vereinsgesetz erweitert in § 9 Absatz 3 VereinsG-E das Kennzeichenverbot und stellt gem. § 20 Absatz 1 Satz 2 VereinsG-E das Zeigen von im Wesentlichen gleichen Kennzeichen verbotener Vereine unter Strafe.

Diese Gesetzesänderung wird sich insbesondere auf das öffentliche Auftreten der Mitglieder sogenannter „Outlaw Motorcycle Gangs“ (OMCG) auswirken. Das Zeigen der bekannten und typischen Symbole z.B. des „Hells Angels MC“ oder des „Bandidos MC“ in der Öffentlichkeit wird damit zu einem Straftatbestand, weil das bestandskräftige Verbot regionaler Vereine sich auch auf diese zentralen Symbole von OMCG auswirken kann. Der Zusatz einer Ortsbezeichnung wird eine Strafbarkeit nicht mehr aufheben.

Aus kriminalistisch/kriminologischer Sicht gebe ich zu diesem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

### **1. Definitionen, allgemeine Lage**

Für die Strafverfolgungsbehörden sind nicht Rockervereine an sich, sondern nur die OMCG und bestimmte rockerähnliche Gruppierungen von Bedeutung. Kennzeichnend für diese Gruppen sind u.a. ein strenger hierarchischer Aufbau, selbst geschaffene strenge Regeln, eine geringe Bereitschaft, mit der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren und ein öffentliches Auftreten, das eine Atmosphäre der Gewalt und Einschüchterung schafft.<sup>1</sup> Die Zusammengehörigkeit der Gruppenmitglieder wird durch das Tragen gleicher Kleidung oder Abzeichen nach außen dokumentiert.

---

<sup>1</sup> vgl. die Antwort der Landesregierung Sachsen-Anhalt auf eine Kleine Anfrage (KA 6/8092) vom 18.12.2013, zu beziehen unter <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/st/6/2669.pdf> (07.12.2016)

Mit Stand vom 31.12.2015 liegen den Polizeibehörden bundesweit nachfolgend aufgeführte Zahlen<sup>2</sup> zu Chartern bzw. Chaptern<sup>3</sup> der bekanntesten OMCG vor:

- Hells Angels MC - 75 - Charter
- Bandidos MC - 56 - Chapter
- Gremium MC - 82 - Chapter
- Outlaws MC - 49 - Chapter.

Allein diesen vier OMCG gehören in Deutschland ca. -5.500- polizeilich identifizierte Mitglieder an.<sup>4</sup>

Neben den oben aufgeführten „klassischen“ OMCG existieren weitere Vereine, die oft nur regional vertreten sind bzw. agieren. Als Beispiele sind hier der „Freeway Rider's MC“ (Nordrhein-Westfalen) oder der „Mongols MC“ (Norddeutschland) zu benennen.

Rockerähnliche Gruppierungen, wie z. B. der „Osmanen Germania BC“, treten in der Öffentlichkeit ähnlich wie Angehörige von OMCG auf und sind von Dritten in der Wahrnehmung kaum von diesen zu unterscheiden. Wegen der Kriminalität durch Mitglieder dieser Gruppierungen bzw. in deren Umfeld stehen sie ebenfalls im Fokus der Strafverfolgungsbehörden.

Für die Strafverfolgungsbehörden sind andere Zusammenschlüsse z.B. von Motorradenthusiasten ohne strategische Relevanz, da deren Mitglieder, wenn überhaupt, nicht in dem Ausmaß mit Kriminalität in Erscheinung treten wie Angehörige von OMCG.

## 2. Vereinsverständnis von OMCG

Alle OMCG reklamieren für sich den Grundgedanken einer engen Gemeinschaft oder Bruderschaft, in der man nach Verständnis der Gruppen die gleichen Ziele verfolgt, füreinander eintritt und dem jeweiligen Verein ein Leben lang angehört. Dieser Anspruch verdeutlicht sich z.B. in dem Schriftzug „AFFA“, „BFFB“ o.ä. Die Buchstabenkombinationen stehen für „Angels forever, forever Angels“, „Bandidos forever, forever Bandidos“.

---

<sup>2</sup> BKA - SO 52-3, E-Mail-Mitteilung vom 06.12.2016

<sup>3</sup> Bezeichnung einer örtlichen Gruppe; „Charter“ - nur vom Hells Angels MC und seinen Supporter - Gruppierungen benutzt; „Chapter“ - bei allen übrigen OMCG.

<sup>4</sup> BKA - SO 52-3, E-Mail-Mitteilung vom 06.12.2016

OMCG unterwerfen sich einem selbst geschaffenen Regelwerk, in dem Funktionen, Verhaltensweisen und Auftreten niedergelegt sind („Bandidos Bible“, „Hells Angels World Rules 2012“). So bezeichnen sich z.B. Angehörige des „Bandidos MC“ auch als Mitglieder der weltweiten „Bandidos Nation“.<sup>5</sup>

### 3. Bedeutung der Kennzeichen von OMCG

Die Mitglieder der OMCG dokumentieren die Zugehörigkeit zu ihrem Verein durch das Zeigen einheitlicher Symbole als Kennzeichen in der Öffentlichkeit. Dies erfolgt insbesondere durch das Tragen uniformer Kleidungsstücke in Form der sogenannten Kutte, auf denen Bildsymbole und Schriftzüge (sog. Patches) aufgenäht sind. Bei dem „Hells Angels MC“ gelten der Totenkopf („Deathhead“) und der in Farbe und Form vorgegebene Schriftzug „Hells Angels“ als zentrale Erkennungszeichen, bei dem „Bandidos MC“ in analoger Form die figürliche Darstellung eines Mexikaners („Fat Mexican“). Aufbau und Gestaltung dieser Kутten sind einem strengen Regularium unterworfen und nicht in die Beliebigkeit örtlicher Charter oder Chapter gestellt.

Auch die anderen oben genannten Vereine verfügen über ähnliche Kennzeichen. Deren Symbolik basiert in allen Fällen auf den Grundthemen „Gewalt“ und „Aggression“ und soll sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber anderen OMCG die grundsätzliche Gewaltbereitschaft im Fall von Angriffen auf die Integrität der Mitglieder oder aber die des Vereins verdeutlichen.

Die beschriebenen Symbole sind die zentralen und identitätsstiftenden Kennzeichen der OMCG, der Zusatz regionaler Charter- oder Chapternamen spielt, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle.

Auch in der einschlägigen Szeneliteratur wird die Bedeutung der Kutte als zentrales, unveränderbares Kennzeichen betont. Eine Kutte wird nie freiwillig hergegeben. Für den Träger ist es eine Ehre, die Farben seines Clubs auf dem Rücken tragen zu dürfen.<sup>6</sup> Demzufolge ist der Verlust einer Kutte, insbesondere durch Wegnahme von einem konkurrierenden OMCG, eine Ehrverletzung. Das öffentliche Verbrennen der Kutte eines konkurrierenden Vereins ist damit eine erhebliche Provokation.<sup>7</sup> Vor diesem Hintergrund sind

---

<sup>5</sup> Official Website - [www.bandidos-mc-germany.de](http://www.bandidos-mc-germany.de) (07.12.2016)

<sup>6</sup> Peter Maczollek/Leslav Hause „Ziemlich böse Freunde – Wie wir die Bandidos in Deutschland gründeten“ 2013, S. 234, S. 237

<sup>7</sup> Vgl. z.B. Bild-online, 30.11.2016, 18:36h: „Erneut taucht Video im Internet auf - Schon wieder brennt eine Kutte der United Tribuns“

Auseinandersetzungen in Zusammenhang mit der in der Regel gewaltsamen Wegnahme von Kutten zu sehen.

So wurde im Juli 2015 einem Mitglied des Gremiums MC in einer Gaststätte in Mönchengladbach von mehreren Personen, die plötzlich in das Lokal stürmten, die Kutte geraubt. Die Tatverdächtigen schlugen und traten auf den Geschädigten ein, bedrohten ihn mit einem Messer. Die Täter konnten nicht identifiziert werden.<sup>8</sup>

#### 4. Kriminalität im Umfeld von OMCG

Angehörige von OMCG werden von den Strafverfolgungsbehörden immer wieder im Zusammenhang mit Straftaten festgestellt:

- Von -1.562- identifizierten Mitgliedern in Nordrhein-Westfalen sind OMCG-übergreifend -720- (= 46,1 %) strafrechtlich in Erscheinung getreten (Stand: 23.03.2015).
- In Zusammenhang mit Kontrollen und Razzien werden regelmäßig Waffen oder waffenähnliche Gegenstände sichergestellt.
- Im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 06.12.2016 haben die Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen -45- Sachverhalte festgestellt, bei denen im Umfeld von OMCG scharfe Schusswaffen oder Explosivmittel eingesetzt worden sind.

Generell sind bei OMCG-Angehörigen eine hohe Gewaltbereitschaft und ein erhebliches Aggressionspotential festzustellen. Auch wenn sich Straftaten häufig gegen Mitglieder konkurrierender Vereine richten oder interne Ursachen haben, werden diese Taten öffentlichkeitswirksam verübt und demzufolge intensiv in den Medien dargestellt.

Herausragende Beispiele für erhebliche Gewaltdelikte aus dem Bereich Nordrhein-Westfalen sind:

- 2007: Mord zum Nachteil eines Mitglieds des „Hells Angels MC“ in Ibbenbüren durch Mitglieder des „Bandidos MC“ - die Täter sind zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden;
- 2009: Tötungsdelikt zum Nachteil eines Mitglieds des „Bandidos MC“ in Duisburg durch ein Mitglied des „Hells Angels MC“ - der Täter wurde zu einer elfjährigen Freiheitsstrafe verurteilt;

---

<sup>8</sup> STA Mönchengladbach - Az.: 320 UJs 67/15

- 2014: Fund eines menschlichen Torso im Rhein - Höhe Duisburg; der Tote konnte als Mitglied des „Hells Angels MC“ identifiziert werden - die Tat konnte bisher nicht geklärt werden;
- 2015: Versuchtes Tötungsdelikt zum Nachteil eines Mitglieds des „Outlaws MC“ Heinsberg, der auf der Heimfahrt von einem Clubabend von mehreren Personen verfolgt und durch Messerstiche lebensgefährlich verletzt wurde - mehrere Tatverdächtige aus dem Rockermilieu konnten ermittelt werden, derzeit wird die Anklageerhebung geprüft.

Der grundlegend hohen Gewaltbereitschaft und starken Affinität zu Kriminalität steht auch nicht entgegen, dass es Mitglieder von OMCG gibt, die bisher nicht in Zusammenhang mit Strafverfahren festgestellt worden sind oder / und, z.B. bei dem „Hells Angels MC“, in einem so genannten „Clean Charter“ organisiert sind.

Die hohe Gewaltbereitschaft in der OMCG-Szene hat auch der BGH in seinem Urteil vom 02.11.2011 festgestellt.<sup>9</sup> Den tödlichen Schuss eines Mitglieds des „Hells Angels MC“ am 17.03.2010 in Anhausen / Rheinland-Pfalz auf einen Polizeivollzugsbeamten, der einen Durchsuchungsbeschluss vollstrecken wollte, hat der BGH nur deshalb als Notwehrsituation bewertet, da der Täter aufgrund der permanenten Konfliktsituation zwischen dem „Hells Angels MC“ und dem „Bandidos MC“ von einem Angriff des verfeindeten OMCG hat ausgehen dürfen.

Auftreten und Verhalten von Mitgliedern der OMCG werden häufig in die Nähe von Organisierter Kriminalität (OK) gestellt oder als Ausformung von OK gewertet. Dies trifft nicht nur für Deutschland zu, sondern für alle Staaten, in denen OMCG ansässig sind.

Für den Begriff OK existiert keine Legaldefinition. Die Innen- und Justizressorts des Bundes und der Länder haben sich auf eine phänomenologische Beschreibung zur Erfassung von Delikten der OK geeinigt.<sup>10</sup> Da die Erscheinungsformen von OK vielgestaltig sind, bedarf der Rückschluss von einer konkreten Straftat auf das Vorhandensein von OK einer besonderen polizeilichen Bewertung. Anhand genereller Indikatoren prüfen die Strafverfolgungsbehörden Sachverhalte auf ihre OK-Relevanz.

So werden bei Mitgliedern von OMCG z.B. Hinweise auf folgende OK-Indikatoren festgestellt: Hierarchischer Aufbau, internes Sanktionierungs-

---

<sup>9</sup> Urteil BGH - Az.: 2 StR 375/11 vom 02.11.2011

<sup>10</sup> Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Organisierter Kriminalität vom 13.11.1990, s.a. Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren, Anlage E



system, ängstliches Schweigen von Betroffenen, Betreuung in Untersuchungs- oder Strafhaft, Wiederaufnahme nach Haftentlassung, Übernahme von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften, Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute, Kontrolle bestimmter Geschäftszweige (Bordelle), „Schutzgewährung“ durch Entgelt.

Im Kontext von OK haben die Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen seit 2007 -53- Ermittlungsverfahren gegen Angehörige von OMCG geführt, u.a. wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Betäubungsmittel-, das Waffen- und das Kriegswaffenkontrollgesetz oder wegen Gewaltdelikten.

Losgelöst von der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Kriminalität von Mitgliedern der OMCG als OK zu bewerten ist, bleibt zu berücksichtigen, dass deren Auftreten und Verhalten das Entstehen krimineller Subkulturen und von Parallelgesellschaften fördert. Typisch für das Entstehen und Verfestigen von Strukturen der OK ist die Negierung der Regelungskompetenzen des Staates unter gleichzeitiger Beanspruchung quasistaatlicher Kompetenzen durch die Vertreter der Parallelgesellschaft.<sup>11</sup>

## 5. Verbote von OMCG in Deutschland

Vereinsverbote in Deutschland fußen in der Regel auf Straftaten, die von Mitgliedern der OMCG verübt worden sind. Dabei ist es für ein Verbotsverfahren nach dem Vereinsgesetz unerheblich, ob die individuelle Schuld für einen einzelnen Täter nachgewiesen worden ist; ausreichend für ein Vereinsverbot ist der Nachweis, dass das Handeln der Mitglieder eines OMCG dem Verein zugerechnet werden kann oder mit Wissen und Einverständnis des Vereins erfolgte.<sup>12</sup>

In Deutschland bestehen aktuell Verbotsverfügungen gegen

- -13- Charter des „Hells Angels MC“,
- -2- Chapter des „Bandidos MC“,
- -4- Chapter des „Gremium MC“ (Regionalverband „Gremium MC Sachsen- Anhalt“),
- -1- Chapter des „Mongols MC“,

---

<sup>11</sup> zu diesem Thema [www.focus.de/panorama/welt\\_vom\\_29.10.2013](http://www.focus.de/panorama/welt_vom_29.10.2013) „Frank Hanebuth - Der tiefe Fall eines Rocker-Königs“ sowie [www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/](http://www.anstageslicht.de/themen/justiz-und-polizei/) „Dossier III des WESER-Kuriers vom 16.05.2010“ (07.12.2016)

<sup>12</sup> Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze Band 4 zu § 3 VereinsG, Rd.Nr.12f

- -7- Chapter des „Satudarah Maluku MC“ (bundesweites Verbot aller Chapter),
- -4- Chapter des „Chicanos MC“ (Supporter des „Bandidos MC“),
- -1- Chapter des „Diablos MC“ (Supporter des „Bandidos MC“),
- -1- Chapter des „X-Team“ (Supporter des „Bandidos MC“),
- -1- Charter des „Red Devils MC Cologne“ (Supporter des „Hells Angels MC“),
- -1- Chapter der „Red Legion“ (Rockerähnliche Gruppierung),
- -1- Chapter des „Schwarze Schaar MC Wismar“.

Entscheidend für die jeweiligen Vereinsverbote ist der Nachweis, dass der Vereinszweck oder die Tätigkeit der betreffenden regionalen Charter bzw. Chapter im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG den Strafgesetzen zuwidergelaufen ist. So liegen zum Beispiel dem Vereinsverbot des „Hells Angels MC Düsseldorf“ vom 11.12.2000 Straftaten wie die Bildung einer bewaffneten Gruppe, Raub, Schwerer Raub, Räuberische Erpressung, Nötigung, Bedrohung, Körperverletzung und Verstöße gegen das Waffengesetz zugrunde.

Gefährliche Körperverletzungen, Räuberische Erpressung, Schwerer Landfriedensbruch und Verstöße gegen das Waffengesetz bildeten die Grundlage für das Verbot des „Hells Angels MC Cologne“ am 03.05.2012.

Beim Verbot des „Bandidos MC Aachen“ am 26.04.2012 spielten Räuberische Erpressung, Körperverletzungsdelikte, Verstöße gegen das Waffengesetz und das Betäubungsmittelgesetz eine maßgebliche Rolle.

## **6. Faktische Einschränkung vereinsrechtlicher Kennzeichenverbote - Bewertung örtlicher Chapter und Charter**

Einhergehend mit einem Vereinsverbot wird auch das Tragen der Kennzeichen des verbotenen Vereins in der Öffentlichkeit untersagt. Das Zeigen der verbotenen Kennzeichen in der Öffentlichkeit ist strafbewehrt. Dieses Verbot bezieht sich aktuell immer nur auf ein einzelnes Charter oder Chapter und nicht auf den OMCG an sich. Die zur Abgrenzung vom OMCG notwendige Individualisierung erfolgt durch einen Namenszusatz, den sogenannten „Bottom-Rocker“, der z.B. auf eine Stadt oder Region hinweist.

Lediglich beim „Satudarah MC“ betrifft das Verbot alle in Deutschland ansässigen Gruppen, deren Kennzeichen auch unabhängig von einem möglicherweise individualisierenden „Bottom-Rocker“ nicht mehr in der

Öffentlichkeit gezeigt werden dürfen.<sup>13</sup> Polizeiliche Ermittlungen belegten einerseits den Verdacht, dass Zweck und Tätigkeit des „Satudarah MC“ in Deutschland den Strafgesetzen zuwider liefen und andererseits dessen Chapter aus den Niederlanden heraus gesteuert wurden, so dass sie nicht als eigenständig handelnde Ortsgruppen zu bewerten waren.

Aufgrund der aktuellen rechtlichen Ausgestaltung des Vereinsgesetzes kann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus dem einheitlichen, die Gruppen verbindenden Element (nämlich der zentralen Symbolik wie dem „Deathhead“ oder dem „Fat Mexican“) abgeleitet werden, sondern nur aus den Namenszusätzen regionaler Ableger.

OMCG sind bestrebt, vereinsrechtliche Maßnahmen zu unterlaufen oder zumindest auf das örtliche Chapter oder Charter zu begrenzen. Sie umgehen drohende Vereinsverbote durch Selbstaufösungen, Neugründungen, Namenswechsel oder das Verteilen der Mitglieder auf andere örtliche Chapter oder Charter:

- Nach dem Verbot des „Hells Angels MC Charter Düsseldorf“ gründete sich das „Hells Angels MC Charter Midland“, welches in den Folgejahren zum Teil von den gleichen Protagonisten besetzt war und zudem ein identisches „Herrschaftsgebiet“ wie der zuvor verbotene Verein für sich beanspruchte.
- Nach Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen und Haftbefehlen zur Untersuchungshaft am 11.07.2012 gegen Funktionsträger des „Bandidos MC Del Oeste (Oberhausen)“, u.a. wegen Verdacht des Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, löste sich das Chapter nur einen Tag später auf. Ein entsprechendes Schreiben ging beim Polizeipräsidenten Oberhausen ein.
- Im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.10.2016 sind dem LKA NRW insgesamt 27 Selbstaufösungen von OMCG oder rockerähnlichen Gruppierungen bekannt geworden. So teilte z.B. eine Rechtsanwaltskanzlei am 05.03.2013 per Telefax dem Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen mit, dass sich die „Hells Angels MC Charter Midland“ und „Hells Angels MC Charter Central“ mit sofortiger Wirkung aufgelöst hätten.

Die Strafverfolgungsbehörden werten dieses Verhalten als vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung eines drohenden Vereinsverbotes.

Kommt ein OMCG durch die Selbstauflösung einem Vereinsverbot zuvor, ist in der Konsequenz auch das Verbot der Kennzeichen dieses Vereins nicht

---

<sup>13</sup> Urteil BVerwG - Az.: 1 A 5.15 u. 1 A 6.15 vom 04. 11.2016

mehr möglich. Vor diesem Hintergrund greift der Grundgedanke des Vereinsgesetzes, Kennzeichen und Symbole von Vereinen, die gegen die Strafgesetze verstoßen, durch Verbotsverfügungen und strafrechtliche Konsequenzen öffentlich zu bemakeln, nicht in vollem Umfang. Antizipierende Selbstaufösungen oder Umbenennungen schränken Verbotsmaßnahmen und die Verbannung der zentralen Symbole und Kennzeichen verbotener Vereine zurzeit ein.

Die Vielzahl der Verbote gegen Charter des „Hells Angels MC“ (13) belegt, dass es sich eben nicht nur um einzelne, quasi „fehlgeleitete“ örtliche Gruppen handelt. Eine Fernwirkung auf das zentrale Kennzeichen des „Hells Angels MC“ ist auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Ausgestaltung und Rechtsprechung allerdings nicht möglich. Das von der Gesamtorganisation ausgehende Bedrohungspotenzial wird durch selektive Verbote nicht verringert. Die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit orientiert sich nicht an regionalen oder anderen ergänzenden Bezeichnungen. Nach Bewertung der Strafverfolgungsbehörden ist das entscheidende, nämlich identitätsstiftende Kennzeichen dieser Gruppierung der „Deathhead“ mit den entsprechenden Schriftzügen des „Hells Angels MC“. Der Wiedererkennungswert und damit die Zuschreibung zu einem OMCG erfolgen an Hand der zentralen Symbole und Kennzeichen und nicht durch eine untergeordnete Regionalbezeichnung im „Bottom-Rocker“.

Werden regionale Charter oder Chapter verboten, erfolgt nach Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden keine Distanzierung des „Dachvereins“ von seinem verbotenen, „aus dem Ruder gelaufenen“ regionalen Ableger oder „Schwesterverein“, obwohl durch das Verbot auch zentrale Interessen des OMCG tangiert werden.

Andererseits betonen die OMCG in ihrem öffentlichen Auftreten das Bild einer verschworenen, von einem gemeinsamen Verständnis geprägten „Bruderschaft“. Diese Ausrichtung wird durch das Auftreten zentraler Protagonisten in der Öffentlichkeit unterstrichen. Die Inszenierung eines sogenannten Friedensabkommens in der Öffentlichkeit am 26.05.2010 in Hannover durch führende Mitglieder des „Hells Angels MC“ und des „Bandidos MC“ verdeutlicht, dass es eben nicht um einzelne Charter oder Chapter geht, sondern um die OMCG an sich. In einer gemeinsamen Presseerklärung erklärten die Verantwortlichen u.a., dass

- man zukünftig in friedlicher Koexistenz miteinander leben wolle,
- es keine Neugründungen von Chaptern und Chartern innerhalb des nächsten Jahres geben werde,
- man Zuwiderhandlungen gegen die internen Vereinbarungen sofort sanktionieren wolle.

Im sogenannten skandinavischen Rockerkrieg in den 90er Jahren hatte es ebenfalls einen öffentlich inszenierten Friedensabschluss zwischen Angehörigen der verfeindeten OMCG gegeben.

Der „Hells Angels MC“ hat seine zentralen Kennzeichen als „trademark protected“ eingetragen.<sup>14</sup> Den Strafverfolgungsbehörden liegen Hinweise darauf vor, dass das nicht genehmigte Verwenden der Kennzeichen oder im Wesentlichen gleichen Kennzeichen z.B. des „Hells Angels MC“ in keinem Fall geduldet wird:

- Für ihre Abschlussfeier hatten sich im Juni 2016 Schüler einer Hauptschule unter dem Begriff „Horse Angels“ T-Shirts mit einer Ähnlichkeit zum Logo (Pferdekopf anstatt „Deathhead“) und zum Schriftzug des „Hells Angels MC“ anfertigen lassen. Der „President“ des örtlichen Charter des „Hells Angels MC“ setzte sich mit der Schule in Verbindung, um mitzuteilen, dass die T-Shirts nicht getragen werden dürfen und er diese einsammeln werde. Tatsächlich wurde der „President“ mit vier Charter-Angehörigen auf dem Weg zur Schule polizeilich festgestellt.<sup>15</sup>
- Der „Hells Angels MC“ lässt mögliche Verwendungen seines Namens unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Markenrechts prüfen, wenn ohne sein Einverständnis zentrale Symbole genutzt und so über die tatsächliche Herkunft eines Werkes getäuscht würde.<sup>16</sup>

## **7. Bewertung der öffentlichen Auftritte von OMCG**

Die Wahrnehmung der Angehörigen von OMCG ist stark von den zentralen Symbolen und Kennzeichen geprägt. Ohne die einschlägigen Symbole wie dem „Deathhead“ oder dem „Fat Mexican“ wird in der Öffentlichkeit das verbindende Element der Träger und ihrer Zugehörigkeit zu einer weltweiten Organisation nicht mehr erkennbar. Für den Außenstehenden reduziert sich die Gruppe auf eine eher indifferente Personengruppe.

Das Zeigen der Kutte in der Öffentlichkeit, insbesondere wenn größere Personengruppen einheitlich mit diesen Kutten bekleidet auftreten, ist nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden Teil einer bewussten Inszenierung. Durch das uniforme Auftreten in der Öffentlichkeit wird nicht nur ein Zusammengehörigkeitsgefühl nach innen demonstriert. Vielmehr wird der Öffentlichkeit die Größe, scheinbare Bedeutung und Geschlossenheit des

---

<sup>14</sup> <http://affa.hells-angels.com/faq/> (Offizielle Website des Hells Angels MC World) (07.12.2016)

<sup>15</sup> Laufendes Ermittlungsverfahren der Polizei Mönchengladbach

<sup>16</sup> Vgl. Spiegel-online, 05.11.2012, 15:34 h, Die Schutz – Engel, Jörg Diehl

OMCG und nicht nur eines regionalen Charters oder Chapters präsentiert. Dies ist verbunden mit der Behauptung eines Herrschaftsanspruches für bestimmte, selbst definierte regionale Bereiche oder Handlungsfelder und der Botschaft unmissverständlicher Signale an konkurrierende Gruppierungen.

Diese als Machtdemonstration inszenierte Darstellung in der Öffentlichkeit und das damit verbundene Reklamieren von Ansprüchen provozieren Konflikte mit konkurrierenden, meist schon vor Ort bestehenden Gruppierungen, die oft unter Anwendung von Gewalt ausgetragen werden.

Beispiele für derartige Auseinandersetzungen sind:

- zahlreiche gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen des „Hells Angels MC“ und des „Bandidos MC“, z.B. im Oktober 2009 in Duisburg vor dem dortigen Clubheim des „Bandidos MC“,
- das öffentliche Auftreten des „Satudarah MC“ in Duisburg ab Gründung Mitte 2012 mit der Folge gewaltsamer Auseinandersetzungen mit dem dort bereits ansässigen „Hells Angels MC“,
- die Gründung eines Charters des „Hells Angels MC“ in Mönchengladbach im Jahr 2015 mit gleichzeitig einhergehenden gewaltsamen Auseinandersetzungen mit den schon bestehenden örtlichen Chapters des „Outlaws MC“ und des „Gremium MC“.

Das Auftreten von Mitgliedern von OMCG in der Öffentlichkeit erfolgt bewusst und gewollt unter Nutzung suggestiv-militanter Effekte.<sup>17</sup> So bewirkt das Wahrnehmen von Rockern in der „Kutte“ unter den einheitlichen Kennzeichen der OMCG ein Unsicherheitsgefühl beim neutralen Beobachter. Dabei spielt nicht das Auftreten von Mitgliedern des örtlichen Charter oder Chapter für die öffentliche Wahrnehmung die bestimmende Rolle, sondern das über das Tragen einer Kutte dokumentierte Auftreten als Mitglied des jeweiligen OMCG an sich.<sup>18</sup>

Gerade diese bewusste Selbstinszenierung in der Öffentlichkeit fördert nicht nur die Attraktivität der OMCG für ein bestimmtes, meist gewaltbereites und Aggression suchendes Klientel, sondern suggeriert zudem eine scheinbare Unantastbarkeit („Untouchable“). Trotz Verbote regionaler Charter oder Chapter können OMCG ihre selbst formulierten Ansprüche durch Zeigen der zentralen Symbole und Kennzeichen weiter in die Öffentlichkeit tragen. So

---

<sup>17</sup> s. a. BVerfG, MDR 1983, 22 zur Frage des Uniformierungsverbotes bei Versammlungen im Sinne des VersG

<sup>18</sup> Vgl. die vielfältige Berichterstattung in den Medien, z.B.: RP online v. 17.06.2013 - „Fototermin vor verfeindetem Clubhaus – Hells Angels provozieren Satudarah“; Express.de v. 22.10.2013- „Angels vs. Bandidos Rocker-Krieg: Kampf um die Macht in Bonn“

entsteht beim neutralen Beobachter der Eindruck einer gewissen Ohnmacht des Staates.

## **8. Bewerten von OMCG in verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen**

Im Bereich des Verwaltungsrechts hat sich eine Rechtsprechung durchgesetzt, die losgelöst von einer individuellen Verantwortlichkeit stark auf die latente Gewaltbereitschaft in der OMCG-Szene setzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft in einer örtlichen Gruppierung der „Bandidos MC“ auch dann die Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes rechtfertige, wenn keine sonstigen Tatsachen für eine Unzuverlässigkeit der betroffenen Person sprechen und diese bislang unbescholten ist.<sup>19</sup>

Das OVG NRW hat in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes das von der Stadt Herne angeordnete „Kuttenverbot“ auf der Cranger Kirmes 2015 bestätigt. Es erkannte hinreichende Anhaltspunkte für die spontane Begehung von Gewaltdelikten auf der Cranger Kirmes, wenn dort um Gebietsansprüche und Einflussbereiche rivalisierende Rockergruppierungen aufeinandertreffen, die sich durch das Tragen ihrer „Kutten“ gegenseitig provozieren.<sup>20</sup>

## **9. Vergleichbarkeit mit Vereinen anderer Ausrichtung**

Soweit in die Diskussion eingeworfen wird, das Verbot einer strafrechtlich in Erscheinung getretenen Fangruppe eines Sportvereines könne nicht dazu führen, dass der von der verbotenen Gruppe unterstützte Verein sein Vereinselement ändern müsse, ist anzuführen, dass hier zum einen eine deutliche Distanzierung des betroffenen Sportvereines vom vereinsschädigenden Verhalten zu erwarten wäre. Eine solche Distanzierung ist den Strafverfolgungsbehörden aus dem Kreis der OMCG nicht bekannt.

Zudem dürfte das Verhalten einer verbotenen Unterstützerguppe gerade durch unbeteiligte Dritte weder dem Verein zugerechnet werden, noch dürfte die verbotene Fangruppe mit Wissen und im Einverständnis des Vereines gehandelt haben.

---

<sup>19</sup> BVerwG 6 C 1.14; BVerwG 6 C 2.14; BVerwG 6 C 3.14 vom 28.01.2015

<sup>20</sup> Beschl. OVG NRW v. 06.08.2015, Az. 5 B 908/15

## 10. Konsequenzen für Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird nicht zur Beseitigung des Phänomens Rockerkriminalität führen. Die Umsetzung des vorliegenden Entwurfs eröffnet den Strafverfolgungsbehörden aber die Möglichkeit, gegen die zentralen und identitätsstiftenden Kennzeichen strafrechtlich vorgehen zu können und sich nicht nur auf regionale Ableger beschränken zu müssen. Dabei geht es nicht darum, Einzelpersonen zu kriminalisieren, sondern Symbole, die in Zusammenhang mit Gewalt, Kriminalität und massiven Auseinandersetzungen genutzt werden, wirksam aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Durch die Einleitung von Strafverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen eines verbotenen Vereins wird gerade der Nimbus einer Unantastbarkeit der OMCG zerstört und die Attraktivität für ein bestimmtes Klientel gemindert. So lange sich OMCG als eine gemeinsamen Grundwerten folgende Gemeinschaft in der Öffentlichkeit inszenieren, verhindert eine lediglich auf regionale Ableger begrenzte Rechtsanwendung eine effektive Verbannung zentraler und identitätsstiftender Symbole und Kennzeichen und damit eine sachgerechte Bekämpfung der gesellschaftlich negativen Folgen der Rockerkriminalität.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt damit dem Gedanken Rechnung, Kennzeichen verbotener Vereine, die von „Schwestervereinen“ in im Wesentlichen gleicher Form verwendet werden, effektiv aus der Öffentlichkeit zu verbannen.

Gez. Jungbluth



**Prof. Dr. Kathrin Groh**  
Öffentliches Recht

Universität der Bundeswehr München · 85577 Neubiberg · Germany

Bielefeld, 11.12.2016

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
Sekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

der Bundeswehr  
**Universität München**

Fakultät für Staats- und Sozialwissenschaften  
Institut für Öffentliches Recht und Völkerrecht

Telefon	+49 89 6004-3864
Sekretariat	+49 89 6004-4262
Telefax	+49 89 6004-4458
E-Mail	kathrin.groh@unibw.de

**Gesetzesentwurf der Bundesregierung**  
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes**  
**BT-Drs. 18/9758 u. BT-Drs. 18/9947**

**Stellungnahme als Sachverständige**

Zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung nehme ich wie folgt Stellung:

**A. Der Kontext der Neuregelung der §§ 9 Abs. 3 u. 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG**

Die Gesetzesänderung ist nötig geworden wegen der uneinheitlichen straf- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in den einzelnen Bundesländern und wegen des BGH-Urteils vom 9. Juli 2015. Das Urteil hat deutlich gemacht, dass sich die ursprünglichen Ziele des Vereinsgesetzgebers 2001, alle Kennzeichen, die in Zusammenhang mit einer verbotenen Vereinigung gebracht werden können, aus der Öffentlichkeit zu verbannen, mit der derzeitigen Fassung der §§ 9 Abs. 3 u. 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG nicht erreichen lassen.

§ 9 Abs. 3 u. § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG (neu) zielen u.a. auf überregionale oder internationale Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG), von denen ein oder mehrere Chapter/Charter in Deutschland verboten wurden, während andere Chapter/Charter nicht verboten sind. Die Mitglieder der OMCG vereinigen sich regelmäßig unter einem überregionalen oder internationalen Erkennungszeichen, dem sie verschiedene Ortskennungen beifügen und so der Strafbarkeit des Verwendens von Symbolen verbotener Organisationen entgehen können.

Die folgenden Schwierigkeiten sind in der Praxis aufgetreten.

## I.

§ 20 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 VereinsG, der die vereinsrechtliche Strafbarkeit für das Verwenden von Kennzeichen verbotener Organisationen begründet, verweist in seiner derzeitigen Fassung nicht auf § 9 Abs. 3 VereinsG, bezieht also Kennzeichen eines verbotenen Vereins, die in einer im Wesentlichen gleichen Form von Mitgliedern eines nicht verbotenen Vereins verwendet werden, nicht ausdrücklich in seine Strafbarkeit mit ein. Wegen des strafrechtlichen Analogieverbotes wäre eine Inbezugnahme in der vereinsrechtlichen Strafnorm aber nötig gewesen. Denn das Kennzeichenverbot des § 9 Abs. 3 VereinsG geht über das Verbot von Original-Kennzeichen verbotener Vereine und solcher Kennzeichen, die diesen Original-Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sehen, und ihnen deshalb gleichgestellt sind, qualitativ hinaus. Das will heißen: § 9 Abs. 3 VereinsG schafft einen eigenständigen Straftatbestand. Der Vereinsgesetzgeber 2001 war zwar davon ausgegangen, keine strafbegründende Ausweitung des Kennzeichenverbots zu schaffen, sondern lediglich eine Klarstellung zu regeln, wurde aber durch die Rechtsprechung eines Besseren belehrt.

## II.

Die derzeitige Fassung des § 9 Abs. 3 VereinsG erfasst Kennzeichen verbotener Vereine nicht, die durch Beifügung von Ortszusätzen einem nicht-verbotenen Verein zugeordnet werden müssen.

Einige Untergerichte hatten zwar versucht, diese Rechts- bzw. Strafbarkeitslücke dadurch zu schließen, dass sie die Ortszusätze auf den Rockerkutten als nicht wesentliche und nicht prägende Abweichungen vom Original-Kennzeichen der in Deutschland bereits verbotenen Chapter/Charter einordneten. So machten die Ortshinweise auf die nicht-verbotenen Chapter/Charter im „Bottom-Rocker“ einer Kutte das Ensemble zu einem zum Verwechseln ähnlichen Kennzeichen des § 9 Abs. 2 VereinsG und ihr Tragen damit strafbar.

Der Kreativität der untergerichtlichen Rechtsprechung ist der BGH mit seinem rigorosen Kennzeichenbegriff entgegengetreten. Das oberste Gericht vertritt einen ganz puristischen und kleinteiligen Kennzeichenbegriff.

Jeder einzelne Aufnäher auf dem Ensemble einer Kutte, der einen eigenständigem Symbolcharakter hat, wird für sich genommen betrachtet und bewertet: Sowohl die Namensschriftzüge der Clubs als auch deren Center-Patches sind – je für sich genommen – verbotene Kennzeichen.

Damit wird der strafrechtliche Kennzeichenbegriff insgesamt sehr weit und konturenlos, weil er keine begrenzende bzw. komprimierende Wirkung durch ein zusammengesetztes Kennzeichen oder Ensemble mehr erfährt.

Um ein grundrechtswidriges Ausufern der Strafbarkeit wieder einzufangen, legt der BGH deshalb den unbestimmten Begriff des „Verwendens“ in den Tatbestandsmerkmalen der Kennzeichenverbote eng aus.

Verbotene Kennzeichen müssen ausdrücklich als Kennzeichen des verbotenen Vereins gebraucht werden, um die Strafbarkeit auszulösen. Wird ein Kennzeichen in einer Weise gebraucht, die dem Schutzzweck des Vereinsverbots ersichtlich nicht zuwiderläuft, ent-

fällt der Tatbestand des Verwendens. Der Gebrauch bleibt straflos. Ortszusätze im gut sichtbaren Zusammenhang mit den verbotenen Kennzeichen, die erkennbar auf einen nicht-verbotenen Verein hinweisen, werden nicht als Kennzeichen des verbotenen Vereins benutzt, sondern als Kennzeichen des nicht-verbotenen Vereins.

Der Auftritt der Rocker in ihren Kutten bleibt damit regelmäßig verbotsfrei und straflos, wenn sie nur irgendeine Ortsbezeichnung unter den verbotenen Symbolen anbringen.

### III.

Deshalb ist es notwendig geworden, dass der Gesetzgeber den unbestimmten Rechtsbegriff des „Verwendens“ legaldefiniert und § 9 Abs. 3 VereinsG ausdrücklich in die Strafnorm des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG aufnimmt.

## B. Problemfelder im Verfassungsrecht

Mit der neuen Legaldefinition des Verwendens in § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) zieht der Gesetzgeber bislang nicht verbotene Handlungen in das Kennzeichenverbot ein und macht sie nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG (neu) strafbar.

### I. Die Ausweitung des Verbots ist nicht durch Art. 9 Abs. 2 GG gedeckt

Die Ausweitung des Kennzeichenverbots ist nicht durch die Schrankenregelung des Art. 9 Abs. 2 GG gedeckt.

Der BGH hat in seiner ständigen Rechtsprechung klar gemacht, dass er auf einer strikten Akzessorietät zwischen einem nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Verein und dem Kennzeichenverbot des Strafrechts nach § 86a StGB besteht. Diese Grundsätze überträgt das Gericht auf das Nebenstrafrecht des § 20 Abs. 1 VereinsG. Das Kennzeichenverbot findet bislang seine Rechtfertigung als verlängerte Nebenfolge des verfassungsrechtlichen Verbots strafrechts- oder verfassungswidriger Vereine. Es hat einen strikten Organisationsbezug. Nur Kennzeichen verbotener Vereine sind – bislang – ebenfalls verboten. So soll ein Wiederbeleben oder die Fortführung einer verbotenen Vereinigung verhindert werden.

Solche Kennzeichen, die

- (1) *keine* Kennzeichen verbotener Vereine sind,
  - (2) Kennzeichen, die den Kennzeichen verbotener Vereine *nicht* zum Verwechseln ähnlich sehen, und
  - (3) Kennzeichen, die trotz ihrer Identität mit Kennzeichen verbotener Vereine (Orts-)Zusätze enthalten, mit denen sich ihre Träger von dem verbotenen Verein *distanzieren*,
- unterliegen weder dem Kennzeichenverbot des § 9 VereinsG noch der Strafbarkeit des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG oder des § 86a StGB.

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 3 VereinsG/§ 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG (neu) löst der Vereinsgesetzgeber diese strikte Akzessorietät zwischen einem Vereins- und einem Kennzeichenverbot. Mit der Gesetzesänderung sind auch Kennzeichen nicht-verbotener Vereine verboten, die teilweise mit einem verbotenen Kennzeichen identisch sind, aber mit einer anderen Orts- oder Regionalbezeichnung versehen werden, um eine – zumindest formale – Abgrenzung von dem verbotenen Verein deutlich zu machen.

Die Schranke des Art. 9 Abs. 2 GG erstreckt sich dagegen lediglich auf „natürliche“ Nebenfolgen eines Vereinsverbots. Sie erfasst in Form eines Kennzeichenverbots die eigenen Kennzeichen der verbotenen Organisation und Kennzeichen, die diesen Kennzeichen zum Verwechseln ähnlich sehen. Das Verbot von Kennzeichen nicht verbotener Organisationen, die sich eindeutig auf diese erlaubte Vereinigung beziehen, ist keine natürliche Nebenfolge des Vereinsverbots. Denn hier werden die Mitglieder oder Supporter erlaubter Vereinigungen adressiert, denen der Vorwurf des Verbots gerade nicht gemacht wird. Zwar knüpft die Regelung des § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) an ein Vereinsverbot an, dehnt das Kennzeichenverbot aber auf Kennzeichen erlaubter Gruppierungen aus, die den Kennzeichen der verbotenen Gruppierungen nicht einmal zum Verwechseln ähnlich sehen müssen. Das ist ein eigenständiger Eingriff in die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG.

Diese Neufassung des § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) ist durch die Schrankenregelung des Art. 9 Abs. 2 GG nicht gedeckt – von ihr aber auch nicht verboten.

Mit dem Verbot der Kennzeichen nicht-verbotener Schwestervereine eines verbotenen Vereins sollen die bemakelten Symbole überregionaler Vereine zwar insgesamt aus dem öffentlichen Raum verschwinden. Mit diesem umfassenden Kennzeichenverbot wird aber nicht hinterrücks eine regionale Verbotsverfügung bundesweit ausgedehnt, wie Literatur und Rechtsprechung befürchten. Die faktische Ausdehnung eines lokal begrenzten Vereinsverbots könnte sich tatsächlich als unzulässige Ausdehnung der Schrankenregelung des Art. 9 Abs. 2 GG darstellen oder an Zuständigkeitsfragen scheitern. Hier werden aber lediglich Symbole, nicht Vereine verboten.

Das umfassende Kennzeichenverbot verstößt deshalb nicht gegen ein wie immer geartetes „Vereinsprivileg“. Ein Verein darf zwar erst dann als verboten behandelt werden, wenn gegen ihn eine entsprechende Verbotsverfügung vorliegt. Dem Staat ist es aber nicht verwehrt, der Vereinsbetätigung außerhalb der Verbotsregelung des Art. 9 Abs. 2 GG Grenzen zu setzen. Da der Gesetzgeber Kennzeichen- und Vereinsverbot mit der Neuregelung ersichtlich entkoppelt, verstößt das Verbot von Kennzeichen erlaubter Schwestervereine nicht gegen die konstitutive Wirkung der Verbotsverfügung.

Allerdings benötigt das umfassende Kennzeichenverbot des § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) eine über Art. 9 Abs. 2 GG hinausgehende Rechtfertigung. Zu rechtfertigen sind je eigenständig

- (1) das verwaltungsrechtliche Verbot in § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) und
- (2) die Pönalisierung dieses Verbots durch die strafrechtliche Flankierung in § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG (neu).

## **II. Eingriff in das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG**

Das Kennzeichenverbot der Neufassung des § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) greift in die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG ein.

Unmittelbar geschützt sind durch das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit lediglich die Gründung und der Bestand eines Vereins. Die Vereinsbetätigung nach außen fällt grundsätzlich in den Schutzbereich anderer Grundrechte. Das Bundesverfassungsgericht schützt neben Ent- und Bestehen einer Vereinigung aber auch einen Kernbereich unverzichtbarer externer Vereinstätigkeiten über Art. 9 Abs. 1 GG.

Zu diesem Kernbestand der Vereinstätigkeit gehört das Namensrecht des Vereins und sein Recht auf Selbstdarstellung nach außen. Auch die Möglichkeit einer wirkungsvollen Mitgliederwerbung ist vom Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit umfasst. Damit unterfallen Vereinssymbole dem Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG.

Ein Eingriff in Art. 9 Abs. 1 GG ist nur dann verfassungsgemäß, wenn die Interessen des Gemeinwohls, die der Staat zum Schutze anderer Rechtsgüter wahrnimmt, der Intensität des Eingriffs in die Vereinigungsfreiheit an Gewicht entsprechen.

Gemeinwohlgründe, die der Staat der Vereinigungsfreiheit entgegenzusetzen darf, können also nur ebenbürtige Verfassungsgüter sein (sog. kollidierendes Verfassungsrecht).

### **1. Der legitime Zweck der Neuregelung**

Der Zweck des neuen Kennzeichenverbots sollte deutlich herausgestellt werden.

Denn den Schutz der subjektiven Beunruhigung der Bürger durch eine Konfrontation mit den Symbolen verbotener Vereine allein hält das Bundesverfassungsgericht z.B. nicht für einen legitimen Zweck für eine Grundrechtsbeschränkung

(BVerfG 1 BvR 2150/08, B. v. 4.11.2009 – Wunsiedel, Rn. 75 ff.).

Auch das Sicherheitsgefühl als solches ist wegen seiner kaum messbaren Subjektivität kein legitimer Verbots- bzw. Strafgrund. Vor allem das Strafrecht kennt einen „Gefühlschutz“ nicht.

Kennzeichenverbote haben in der Regel mehrere Schutzgüter. Dafür, dass diese Schutzgüter nicht auch auf die Neufassung des § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) zutreffen könnten, ist nichts ersichtlich.

Diese Schutzgüter sollte der Gesetzgeber seiner Neuregelung auch ausdrücklich zugrunde legen. Da sich durch die Entkoppelung von Vereins- und Kennzeichenverbot der Schutzzweck des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG ändert, müsste der Vereinsgesetzgeber auch das klarstellen.

Zu den geschützten Rechtsgütern von Kennzeichenverboten zählen vor allem (1) der Schutz des öffentlichen Friedens und (2) der Schutz des demokratischen Rechtsstaats. Beide Rechtsgüter haben Verfassungsrang.

#### **(1)**

Der öffentliche Frieden wird als Zustand der allgemeinen Rechtssicherheit und als Vertrauen der Bevölkerung in diese Rechtssicherheit sowie ihr Vertrauen in die Fortdauer des friedlichen Zusammenlebens definiert. Das Vertrauen der Bevölkerung in Rechtssicherheit und Friedlichkeit des Zusammenlebens hängt von der staatlichen Reaktion auf Straftaten ab und vor allem davon, wie diese staatliche Reaktion von der Bevölkerung wahrgenommen wird. Der öffentliche Frieden ist gestört, wenn die Bevölkerung den Eindruck haben muss, der Staat dulde die fortgesetzte Begehung von Straftaten und verliere seine Durchsetzungsfähigkeit.

(2)

Unter dem Schutz des Rechtsstaats soll durch Kennzeichenverbote jeder Eindruck oder jeder Anschein vermieden werden, dass es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung in Deutschland gibt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass strafrechtswidrige Bestrebungen geduldet werden.

Beiden Zwecken dient § 9 Abs. 3 VereinsG (neu).

Fraglich ist nur, wie weit ins Vorfeld einer Gefährdung das Verbot geschoben werden darf.

In den Kommunikationsgrundrechten des Grundgesetzes kommt zum Ausdruck, dass das Grundgesetz grundsätzlich darauf vertraut, dass die freie Auseinandersetzung auch mit gefährlichen Meinungen eine wirksame Waffe gegen die Verbreitung strafrechtswidriger Ideen ist.

Da im Unterschied zur bisherigen Rechtslage die wegen Art. 9 Abs. 2 GG verfassungsrechtliche unproblematische Anknüpfung an die organisationsbezogene Fortführung von förmlich verbotenen Vereinen oder an die Werbung für derartige Organisationen wegfällt, ließe sich folgende Testfrage formulieren: Hat der Gesetzgeber gute Gründe dafür, dass er die Auseinandersetzung mit denjenigen Meinungen, die durch das Symbol verkörpert werden, nicht der Gesellschaft überlässt, sondern sie als derart gefährlich wertet, dass er sie als illegitim aus dem öffentlichen Raum verbannen will.

Es gibt Grenzen für die Selbststabilisierung der Öffentlichkeit. Diese Grenzen sind erreicht, wenn durch ein Zurschaustellen von Symbolen strafrechtswidriger Vereinigungen schädliche Wirkungen in der Öffentlichkeit erzeugt werden. Dann geht das Verbot von Symbolen über ein bloßes „Gesinnungsverbot“ hinaus.

Solche erforderlichen äußeren Wirkungen von Gesinnungen sieht das Bundesverfassungsgericht z.B. in der „Herabsetzung von Hemmschwellen“ für rechtsgutgefährdende Aktionen oder Reaktionen des Publikums jenseits des bloßen Meinungskampfes

(BVerfG 1 BvR 2150/08, B. v. 4.11.2009 – Wunsiedel, Rn. 75 ff., 98 ff.).

Diese äußeren Außenwirkungen der Kennzeichen der OMCG auf ihr Publikum sind greifbar, denn sie können auf bestimmte Gruppierungen bezogen werden, die durch wiederholte Straftaten und Revierkämpfe bedrohliche Situationen erzeugt haben. Die hohe Zahl der Charter- und Chapterverbote deutet darauf hin, dass die Gewaltbereitschaft in der OMCG-Szene insgesamt keine Ausnahme ist. Auf diese „Lage“ darf der Gesetzgeber reagieren. Durch das Verwenden teilweise identischer Symbole bekunden die „Kuttenträger“ ihre Loyalität untereinander und weltweit. Denn durch den Ortszusatz wird eine distanzierende Gegnerschaft zum verbotenen Charter/Chapter nicht ausgedrückt. Das liegt in der Szene weder objektiv nahe noch ist das subjektiv gewollt. Unterschiedliche Ortszusätze mögen zwar einen verbotenen von einem nicht-verbotenen Verein formal abgrenzen. Der Gebrauch der ansonsten identischen Kennzeichen der verbotenen Vereine stellt jedoch auch eine expressive Bekundung von Identität dar. Damit wird der innere Zusammenhalt der verschiedenen Gruppen der Szene insgesamt hergestellt und Macht demonstriert. Hinzu kommt der werbende Effekt auf ein durchaus gewaltbereites Klientel. Das (bis auf den

Ortszusatz) zustimmende Zurschaustellen verbotener Kennzeichen lässt in der Öffentlichkeit eine potentielle Wiederholbarkeit von Straftaten real werden. Gegnerische Gruppierungen werden zu Reaktionen provoziert. Das Vertrauen der Bevölkerung in das Gewaltmonopol und die Durchsetzungskraft des Staates wird dadurch offensiv untergraben.

## **2. Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Verbots**

Das Verbot nach § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) ist sicherlich geeignet, den genannten Zwecken zu dienen. Mildere, gleich effektive Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Regelung ist auch angemessen. Das Entschließungsermessen der Verwaltung erlaubt es der Polizei in Fallkonstellationen, in denen keine Gefahren für den öffentlichen Frieden oder den Rechtsstaat bestehen, von einer Sicherstellung der bemakelten Kennzeichen abzusehen.

## **III. Kein Sonderrecht gegen Rocker**

Durch die Neufassung der §§ 9 Abs. 3 u. 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG (neu) wird kein Sonderstrafrecht gegen Motorradclubs geschaffen.

Auf die Frage, wann (unzulässiges) Sonderrecht vorliegt, können hier die detaillierten Grundsätze übertragen werden, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Wunsiedel-Entscheidung zur Meinungsfreiheit durchdekliniert hat.

Das Bundesverfassungsgericht vertritt einen formalen Begriff des Sonderrechts. Sonderrecht liegt dann *nicht* vor, wenn eine Verbots- oder Strafnorm so abstrakt formuliert ist, dass sie auf alle erdenklichen Fälle Anwendung finden kann und nicht lediglich eine Meinung bzw. ganz bestimmte Symbole, in denen diese eine Meinung zum Ausdruck kommt, verbietet.

„Geboten ist eine Fassung der Norm, die in rechtsstaatlicher Distanz gegenüber konkreten Auseinandersetzungen strikte Blindheit gegenüber denen gewährleistet, auf die sie letztlich angewendet werden soll.“ (BVerfG 1 BvR 2150/08, B. v. 4.11.2009 – Wunsiedel, Rn. 57 ff.)

Die Norm darf also nicht an bestimmte Meinungs- oder Symbolinhalte anknüpfen und muss gleichzeitig dem Schutz eines ohne Rücksicht auf einen bestimmten Anlass zu schützenden Rechtsguts dienen.

Das neue Kennzeichenverbot knüpft nicht an bestimmte Vereinigungen an. Die Norm schützt den öffentlichen Frieden und den Rechtsstaat unabhängig von bestimmten Gruppierungen. Das Schutzgut des öffentlichen Friedens und des Rechtsstaat wird unabhängig von seiner Bedrohung durch die OMCG an vielzähligen Stellen des Strafgesetzbuchs geschützt (z.B. §§ 86, 86a, 90, 90a, 111, 126, 130, 149 StGB). Die Neufassung der Norm ist auch nicht so angelegt, dass sie absehbar allein Mitglieder von Motorradclubs trifft. Es sind Fallkonstellationen denkbar, bei denen von der Norm andere Vereinigungen als OMCG betroffen sind. Der Vereinsgesetzgeber 2001 hatte z.B. an extremistische Ausländervereine gedacht.

#### **IV. Die Pönalisierung des § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) – Unschuldsvermutung und Übermaßverbot**

Die Ahndung von Verstößen gegen verwaltungsrechtliche Anordnungen bedingt zwangsläufig eine enge Verzahnung von Strafrecht und Verwaltungsrecht. Es ist Sache des Gesetzgebers, polizeirechtliche Verbote, zu deren Durchsetzung eine Strafbewehrung nötig erscheint, mit einer Strafvorschrift zu flankieren

BVerfGE 80, 244 (256 f.).

Die Kriminalisierung von verbotenem Verhalten ist allerdings ein eigenständiger Grundrechtseingriff und als solcher ein weiteres Mal an Verfassungsrecht und Verhältnismäßigkeitsprinzip zu messen.

##### **1. Unschuldsvermutung**

Ein Verstoß gegen den strafrechtlichen Schuldgrundsatz bzw. die strafrechtliche Unschuldsvermutung liegt in einem strafrechtlich bewehrten Kennzeichenverbot nicht vor

BVerfGE 80, 244 (255).

Diejenigen, die (identische oder verwechslungsfähige) Symbole einer vollziehbar verbotenen Vereinigung verwenden und trotz des distanzierenden Ortszusatzes gegen das verwaltungsrechtliche Verbot des § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) verstoßen, begehen ein so genanntes „Ungehorsamsdelikt“. Sie kennen das verwaltungsrechtliche Verbot und widersetzen sich ihm.

##### **2. Ultima-Ratio-Prinzip**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die strafrechtliche Flankierung eines Verbots ultima ratio sein. Die Literatur fordert besondere Anforderungen an die Strafbewehrung einer Verhaltensnorm ein, weil mit einer Kriminalstrafe, die ein sozialetisches Unwerturteil ausspricht, der Wert- und Achtungsanspruch des Betroffenen berührt wird, und bemängelt vor allem die Hyperinflation des Nebenstrafrechts.

Das Bundesverfassungsgericht verwendet die Ultima-Ratio-Formel dagegen eher als rhetorisches Beiwerk. Das Gericht stellt hinsichtlich der Strafbewehrung einer Verhaltensnorm keine anderen Anforderungen als hinsichtlich des verwaltungsrechtlichen Verbots selbst. Und hier lässt es dem Gesetzgeber einen großen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum, da sich aus der Grundrechtsdogmatik kaum Aussagen darüber gewinnen lassen, welche Verbote strafrechtsbewehrt sein dürfen und welche nicht.

„Grundsätzlich ist es Sache des Gesetzgebers, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen. Er ist bei der Entscheidung, ob er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen will und wie er dies gegebenenfalls tun will, grundsätzlich frei.“  
(BVerfGE 120, 224 (240) – Geschwisterinzest).



Kriminalisierung ist also ein politisches Problem. Das Gericht überlässt es dem Gesetzgeber deshalb auch, die Grenzlinie zwischen Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht zu ziehen und den Bereich strafbaren Handelns unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage festzulegen

BVerfGE 27, 18 (28 ff.).

Die Strafbewehrung eines verwaltungsrechtlichen Verbots muss aber geeignet und erforderlich sein.

Erforderlich ist eine Strafnorm immer schon wegen ihrer appellativen, normstabilisierenden und ihrer generalpräventiven Funktionen, die sie als Surplus zu einem polizeirechtlichen Verbotstatbestand hat. Die Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes bei der Neufassung des § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) schadet nicht, da Kennzeichenverbote als abstrakte Gefährungsdelikte anerkannt sind. Die Angemessenheit des umfassenden Kennzeichenverbots wird im Vereinsrecht dadurch hergestellt, dass der Strafrahmen Abstufungen erlaubt und das Gericht nach § 20 Abs. 2 VereinsG bei geringer Schuld des Täters von einer Strafe ganz absehen kann.

Das Bundesverfassungsgericht erhöht als Gegenleistung für seine Zurückhaltung allerdings die verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren. Die Strafwürdigkeit des verbotenen Verhaltens muss als Ausgleich für die eingeschränkte Überprüfbarkeit im Gesetzgebungsverfahren besonders gut begründet werden.

### 3. Übermaßverbot

Die vereinsrechtliche Strafbarkeit des Verwendens verbotener Kennzeichen in einer im Wesentlichen gleichen Form tritt bereits mit Vollziehbarkeit des Verbots eines Schwestervereins ein. Der Vereinsgesetzgeber 2001 hatte die Strafbarkeit desselben Verhaltens auf ein bestands- bzw. rechtskräftiges Verbot eines Schwestervereins beschränkt wissen wollen (BT-Drs. 14/7386, S. 49).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden weder Art. 9 Abs. 1 GG noch die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG aber dadurch verletzt, dass nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG Verstöße gegen Nebenfolgen aus vollziehbaren, will heißen noch nicht bestandskräftigen Vereinsverboten mit Bestrafung geahndet werden. Die Grundrechte stehen dem sofortigen Vollzug von Verwaltungsakten nicht entgegen, wenn es erforderlich ist, unaufschiebbare Maßnahmen im überwiegenden Allgemeininteresse rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Das muss aber gut begründet werden.

Der Unwert der Tathandlungen des § 20 VereinsG erschöpft sich nicht in dem bloßen Ungehorsam gegen eine verwaltungsrechtliche Anweisung. Die Strafe dient darüber hinaus dem Schutz der oben genannten Rechtsgüter „öffentlicher Frieden“ und „Rechtsstaat“.

Das umfassende Kennzeichenverbot des § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) schützt mit dem öffentlichen Frieden und dem Vertrauen der Bevölkerung in die Durchsetzungsfähigkeit des Staates wichtige Anliegen der Allgemeinheit gegen die Gefahren, die von einem Weiter-

verwenden verbotener Kennzeichen durch Schwestervereine vom Verbotzeitpunkt an ausgehen.

#### **V. Streichung des Tatbestandsmerkmals „die Zielrichtung des verbotenen Vereins teilenden Vereinigungen“**

Die Streichung der subjektiven Zielrichtung aus der Verbotsnorm macht das Verbot für die Polizei in der Praxis handhabbar. Entgegen der Absicht des Vereinsgesetzgebers 2001 hatten die Gerichte das subjektive Merkmal so ausgelegt, als müsse der erlaubte Schwesterverein des verbotenen Vereins diejenigen Ziele teilen, die zu dessen Verbot geführt haben.

Das ist paradox. Denn mit dieser identischen Zielsetzung wäre der nicht ausdrücklich verbotene Schwesterverein per Verfassung nach Art. 9 Abs. 2 GG ein verbotener Verein, der bloß noch nicht ausdrücklich verboten worden wäre.

Die Streichung der subjektiven Zielsetzung besiegelt die Entkoppelung von Vereins- und Kennzeichenverbot in § 9 Abs. 3 VereinsG (neu) und ist für die Zwecke des Gesetzgebers erforderlich.



Deutscher Bundestag  
Innenausschuss des Deutschen Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Per E-Mail: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)**

**Florian C. Albrecht M.A.**

Master of Criminology and Police Science  
Lehrbeauftragter an der Hochschule Landshut  
Rechtsanwalt

Ortsstraße 11  
69226 Nußloch (Maisbach)

T: 0177-5988647

E: [albrecht\\_recht@t-online.de](mailto:albrecht_recht@t-online.de)

Nußloch, den 07.12.2016

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes  
BT-Drs. 18/9758**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertrete ich den Hells Angels MC Stuttgart sowie dessen Präsidenten, Herrn Lutz Schelhorn, Friedrich-Scholer-Str. 13/10, 70469 Stuttgart. In gleicher Angelegenheit haben wir bereits die Frau Bundeskanzlerin um Intervention gebeten. Auf unsere anliegenden Schreiben vom 17.10.2016 (**Anlage 1**) und vom 19.11.2016 (**Anlage 2**) wird Bezug genommen.

Wir möchten die am 12.12.2016 stattfindende öffentliche Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zum Anlass nehmen, um auch Sie darauf hinzuweisen, dass die mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes verfolgte pauschale Diskriminierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Mitgliedern nicht verbotener Rockervereine unseres Rechtsstaates nicht würdig und im Übrigen mit den Vorgaben des Grundgesetzes unvereinbar ist.

1.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass das Problem der sog. Rockerkriminalität seitens der Sicherheitsbehörden und Medien deutlich überzeichnet wird. Wenn in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26.09.2016 (BT-Drs. 18/9758) davon die Rede ist, dass kriminelle Rockergruppierungen vielfältigen Formen der organisierten Kriminalität zugeordnet werden können, ist darauf hinzuweisen, dass noch kein regionaler Verein einer Rockerbewegung aufgrund entsprechender Vorwürfe („Menschenhandel und Drogengeschäfte“) verboten wurde. Kein Mitglied eines Rockervereines wurde bislang wegen § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung) verurteilt. Für eine Anpassung des Vereinsgesetzes besteht mithin überhaupt kein Anlass, zumal sich die Neufassung des Kennzeichenverbots gem. § 9 Abs. 3 VereinsG auch überhaupt nicht auf die in der Gesetzesbegründung genannten „kriminellen Rockergruppen“ beschränken würde, sondern auch die ganz große Mehrheit derjenigen Regionalvereine einer Rockergruppierung kriminalisiert und stigmatisiert, die sich an Recht und Gesetz halten.

Hinsichtlich des Gesetzgebungsvorhabens ist mithin keine Erforderlichkeit zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung festzustellen. Die bestehenden Verbotsvorschriften genügen vollumfänglich, um kriminelle Aktivitäten einzudämmen. Angelegt ist das Gesetzgebungsvorhaben vielmehr in der eine vollumfängliche gesellschaftliche Ächtung und Vernichtung von Mitgliedern nicht verbotener Rockervereine bezweckenden polizeilichen „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“. Das als **Anlage 3** beigefügte Dokument bringt zum Ausdruck, dass eine Art Sonderrecht für Rocker geschaffen werden soll, wenn seine Verfasser darauf hinweisen, dass mittels „Information und Beratung“ auf politische Entscheidungsträger eingewirkt werden soll, damit entsprechende Gesetzesänderungen und „gesamtgesellschaftliche Schwerpunktsetzungen“ den Druck auf Rockergruppierungen weiter erhöhen (vgl. *Albrecht*, HRRS 2015, 167, 176). Man könnte fast meinen, mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes sind die Sicherheitsbehörden endlich an ihrem Ziel angekommen.

## 2.

Mit Blick auf die in der „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“ dokumentierte Absicht der Sicherheitsbehörden, wonach Politik, Medien und Gesellschaft im Sinne einer pauschalen und kollektiven Diskriminierung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Mitgliedern nicht verbotener Rockervereine beeinflusst werden sollen, erlauben wir uns, Sie darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich einiger zur öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages geladenen Sachverständigen und Auskunftspersonen der begründete Verdacht der Voreingenommenheit besteht, weil sie selbst Bestandteil der polizeilichen Verfolgungs- und Ächtungskampagne sind. Damit ist ihre Beteiligung im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens mehr als fragwürdig.

Die öffentliche Anhörung ist ein wichtiges Informationsinstrument, das den Angehörigen eines Ausschusses umfassende Kenntnisse hinsichtlich des Beratungsgegenstandes sowie insbesondere der in diesem Zusammenhang relevanten Für- und Gegenargumente vermitteln soll (vgl. § 70 Abs. 1 GO-BT; vgl. *Kissler*, Die Öffentlichkeitsfunktion des Deutschen Bundestages, 1976, 239 f.). Der Deutsche Bundestag macht mittels öffentlicher Anhörungen von seinem Untersuchungsrecht Gebrauch. Sinn und Zweck einer solchen Erhebung setzen voraus, dass die zur Stellungnahme gebetenen Sachverständigen und Auskunftspersonen möglichst unabhängig und unparteiisch zum Beratungsgegenstand Stellung nehmen können oder zumindest in einem ausgewogenen Verhältnis ausgewählt werden, damit unterschiedliche Sichtweisen zur Sprache kommen können.

Die Auswahl eines Teils der im vorliegenden Zusammenhang eingeladenen Sachverständigen und Auskunftspersonen wirft die Frage auf, ob tatsächlich ein Informationsgewinn möglich ist, der die Abgeordneten in die Lage versetzt, sich ein unabhängiges Bild von dem Beratungsgegenstand zu verschaffen. Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung halten wir es etwa für wenig sinnvoll, dass mit Herrn Prof. Dr. *Daniel Heinke*, Herrn *Thomas Jungbluth* und Herrn Prof. *Michael Knape* überwiegend Personen aus den Sicherheitsbehörden zu Wort kommen sollen, die sich bereits mehrfach in der Öffentlichkeit und/oder in Fachpublikationen für eine undifferenzierte Bekämpfung auch nicht verbotener Rockervereine und eine pauschale und kollektive Kriminalisierung auch sich rechtstreu verhaltender Mitglieder eingesetzt haben.

So ist etwa Herr Prof. Dr. *Daniel Heinke* als Befürworter einer den grundlegenden verfassungsrechtlichen Maßstab der Verhältnismäßigkeit missachtenden und gegen Mitglieder von nicht verbotenen Rockervereinen gerichteten Zero Tolerance-Strategie in Erscheinung getreten (Weser Kurier Online vom 28.10.2017, [http://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadtreport\\_artikel,-Die-Rueckkehr-der-Hells-Angels-\\_arid,1484362.html](http://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadtreport_artikel,-Die-Rueckkehr-der-Hells-Angels-_arid,1484362.html): „Die Null-Toleranz-Strategie wird von der Polizei effektiv umgesetzt“). Herr *Thomas Jungbluth* beschreibt in Verkennung echter Bandenkriminalität die sog. Rockerkriminalität als einen Schwerpunkt der polizeilichen Betätigungsfelder (Süddeutsche Zeitung Online vom 25.03.2010, <http://www.sueddeutsche.de/panorama/bandenkriminalitaet-gewalt-ist-ein-teil-der-rocker-kultur-1.11965-2>: „Die Rockerkriminalität ist ein akutes Problem, entsprechend hoch ist die Priorität ihrer Bekämpfung. Wir versuchen, Präsenz zu zeigen und den Druck aufrechtzuerhalten. Aber der Druck von außen dürfte auch den Druck innerhalb der Organisationen erhöhen.“) Schließlich hat sich auch Herr Prof. *Michael Knape* in der Vergangenheit mit ganz auf Linie der „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität“ liegenden „Fachpublikationen“ hervorgetan (*Knape*, Einsatztaktische Ansätze zur Bekämpfung der Rockerkriminalität – Die Einheit von Recht und Taktik, Die Polizei 2015, 47; *Knape/Knapp*, Taktisches und rechtliches Vorgehen gegen Rocker zur Verhinderung einer Veranstaltung, Die Polizei 2012, 177).

Sofern hinsichtlich der für den 12.12.2016 angesetzten öffentlichen Anhörung an einer solchen personellen Zusammensetzung festgehalten wird, vermittelt dies den Eindruck, dass es dem Deutschen Bundestags nicht um einen Erkenntnis- und Informationsgewinn, sondern allein darum geht, eine verfassungsrechtlich umstrittene und kriminalpolitisch wenig sinnvolle Gesetzesverschärfung im Rahmen einer öffentlich inszenierten Symbolanhörung von staatlicherseits instruierten Darstellern absegnen zu lassen. Ein solches Schauspiel, bei dem Personen zu Sachverständigen erklärt und geladen werden, die selbst zu undifferenzierter und unverhältnismäßiger Gesetzesanwendung und Gesetzesverschärfung gerufen haben, schadet nicht nur dem Ansehen des Deutschen Bundestags, eine solche Scheinveranstaltung ist auch dem Rechtsstaat und der Demokratie unseres Grundgesetzes nicht würdig.

3.

Das mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes (BT-Drs. 18/9758) verfolgte Gesetzgebungsvorhaben ist offensichtlich mit dem Grundgesetz unvereinbar. Obgleich die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/9758, S. 6 ff.) zahlreiche weitere Mängel und Widersprüche aufweist, sei an dieser Stelle lediglich auf Folgendes hingewiesen: Mit der Entwurfsfassung wird ohne Not der Versuch unternommen, an einem „wesentlichen Prinzip freiheitlicher Staatsgestaltung“ mit „menschenrechtlichen Gehalt“, nämlich dem „Prinzip freier sozialer Gruppenbildung“ (hierzu im Überblick *Ziekow*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Band IV, 2011, § 197 Rn. 2 ff.), herum zu manipulieren. Hierzu stellt das Bundesverfassungsgericht (Urt. v. 01.03.1979 - 1 BvR 532/77 u.a., juris Rn. 153) fest:

*„Das soziale System des durch das Grundgesetz verfaßten Gemeinwesens soll weder in ständisch-korporativen Ordnungen, wie sie namentlich das Kennzeichen älterer Sozialordnungen waren, Gestalt gewinnen, noch in der planmäßigen Formung und Organisation durch den Staat nach den Maßstäben eines von der herrschenden Gruppe diktierten Wertsystems, wie sie den totalitären Staat der Gegenwart kennzeichnet. In diesem Prinzip sind der menschenrechtliche Gehalt der Vereinigungsfreiheit und ihre Bedeutung für die Gestaltung der Gesellschaft und des Staates eng aufeinander bezogen. Der menschenrechtliche Gehalt wird deutlich im Blick auf das Bild des Menschen, von dem das Grundgesetz in Art. 1 ausgeht; es ist nicht das des isolierten und selbtherrlichen Individuums, sondern das der gemeinschaftsbezogenen und gemeinschaftsgebundenen Person [...].“*

Selbst das OLG Hamburg (Urt. v. 07.04.2014 - 1 - 31/13 (Rev), 1 - 31/13 (Rev) - 1 Ss 90/13, juris Rn. 35) sah sich mit Blick auf die Bedeutung des in Art. 9 Abs. 1 GG als Vereinsfreiheit angelegten Grundrechts anlässlich seiner umstrittenen und zwischenzeitig durch den BGH (Urt. v. 09.07.2015 - 3 StR 33/15) für rechtswidrig erklärten Judikatur zu den sog. Kuttentverboten (hierzu etwa *Albrecht/Braun*, Kriminalistik 2014, 744) genötigt, zu betonen:



*„In Deutschland können auch zukünftig Vereine gegründet werden, die sich als Teile der ‚Hells Angels‘-Gruppierung verstehen.“*

Allerdings ist der Schutzbereich der Vereinsfreiheit nicht auf die Gründung von Vereinen beschränkt. Vielmehr umfasst der verfassungsrechtliche Schutz neben der „Bestands- auch die Betätigungsphase“ (Merten, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 165 Rn. 51). Das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 24.09.2014 - 1 BvR 3017/11, juris Rn. 13) betont:

*„Das Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet die Freiheit, sich zu Vereinigungen des privaten Rechts zusammenzuschließen [...]. Mit dem Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden, garantiert Art. 9 Abs. 1 GG die freie soziale Gruppenbildung [...]. Der Schutz des Grundrechts umfasst sowohl für Mitglieder als auch für die Vereinigung die Selbstbestimmung über die eigene Organisation, das Verfahren ihrer Willensbildung und die Führung ihrer Geschäfte [...] sowie das Recht auf Entstehen und Bestehen [...].“*

Der Streitstand, ob zu der durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Betätigung eines Vereins lediglich die „innere“ oder auch die „äußere Betätigung“ zählt (hierzu Rinken, in: Denniger/Hoffmann-Riem/Schneider/Stein, AK-GG, 3. Auflage 2001, Art. 9 Abs. 1 Rn. 54), kann in weiten Teilen dahinstehen, da letztgenannte zumindest durch andere Grundrechte (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.2015 - 3 StR 33/15, juris Rn. 22), namentlich Art. 5 Abs. 1 (Meinungsfreiheit) und Art. 2 Abs. 1 (Allgemeine Handlungsfreiheit), in im Ergebnis weitgehend gleicher Weise geschützt wird.

Unstreitig vom Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG erfasst ist jedenfalls der mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben verfolgte Eingriff in das Namensrecht der betroffenen nicht verbotenen Rockervereine. Mit Inkrafttreten der Entwurfsfassung von Art. 9 Abs. 3 VereinsG würde es nämlich bspw. den zur Bewegung der Hells Angels gehörenden Regionalvereinen verboten, den Vereinsnamen „Hells Angels“ in der Öffentlichkeit zu führen, weil es sich hierbei um eine Kennzeichen im Sinne des Vereinsrechts handeln soll (a. A. Albrecht/Braun, NJOZ 2014, 1481, 1482). Hierzu wiederum das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 24.02.1971 - 1 BvR 438/68, juris Rn. 50):

*„Zu dem durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich gehört in gewissem Umfang die Namensführung. Der Name erfüllt für einen Verein im allgemeinen und für die Beschwerdeführerinnen im besonderen eine wichtige Funktion: Bei eingetragenen Vereinen ist er ein notwendiger Bestandteil der Satzung (§ 57 Abs. 1 BGB) und Voraussetzung für die Eintragung in das Vereinsregister. Er ist die Bezeichnung, unter der sich die Mitglieder sammeln, als Verein in der Öffentlichkeit auftreten und durch die er sich von anderen Vereinen unterscheidet. Handelt es sich vor allem um alte und originelle Namen, so besteht auch ein besonderes Affektionsinteresse. Würde der Name nicht geschützt und staatlichen Eingriffen schutzlos preisgegeben, so wäre der verfassungsrechtliche Schutz für Vereine weitgehend entwertet. Die Vereine würden zwar im Zivilrecht gegenüber Angriffen von anderen Personen auf den Namen geschützt, wären aber Eingriffen des Staates gegenüber machtlos.“*

Ein solcher Eingriff wäre zudem ein besonders schwerwiegender Eingriff in die Vereinsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG; vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.02.1971 - 1 BvR 438/68, juris Rn. 56:

*„Der Eingriff in die Namensführung der Beschwerdeführerinnen wirkt um so schwerer, als sie ihre früheren Namen jahrelang unbeanstandet geführt [...] hatten. Die ursprünglichen Namen waren zur Zeit des gesetzlichen Eingriffs fest eingeführt und in interessierten Kreisen zu bekannten Begriffen geworden. Bereits das verlangt, daß die öffentlichen Interessen von Gewicht sein müssen, wenn sie das Vorgehen des Gesetzgebers rechtfertigen sollen.“*

Über das Namensrecht und die Verwendung des Vereinsnamens in der Öffentlichkeit hinausgehend schützt Art. 9 Abs. 1 GG aber insbesondere auch die Möglichkeit wirkungsvoller Mitgliederwerbung und zu diesem Zwecke auch ein öffentliches Inerscheintreten eines Vereins und seiner Mitglieder (Merten, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 165 Rn. 53). Dazu einvernehmlich das Bundesverfassungsgericht und das Schrifttum:

*„Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistet nicht nur dem einzelnen Staatsbürger das Recht zum Zusammenschluß in Vereinen und Gesellschaften, sondern auch diesen Vereinigungen selbst, unbeschadet der Frage ihrer Rechtsfähigkeit, das Recht auf Sicherung ihres Bestehens [...]. Die Möglichkeit zu einer wirkungsvollen Mitgliederwerbung ist deshalb vom Schutzbereich dieses Grundrechts umfaßt [...].“ (BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 - 1 BvR 397/87, juris Rn. 16)*

*„Ob und in welchem Maß der Verein seine Existenz, seinen Zweck, seine Mitglieder etc. der Öffentlichkeit präsentiert, ist unter der Geltung des Art. 9 GG in sein Belieben gestellt, zumal Absatz 2 der Grundrechtsbestimmung strafrechtswidrige oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder die Völkerverständigung gerichtete Vereine vom Schutzbereich der Vereinsfreiheit ausnimmt.“ (Merten, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Band VII, 2009, § 165 Rn. 55).*

Der mit der Verschärfung des Vereinsgesetzes einhergehende Eingriff in Art. 9 Abs. 1 GG lässt sich nicht mit bloßen Aspekten der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (vgl. BT-Drs. 18/9758, S. 6) rechtfertigen.

*„Im Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG ist eine Vorschrift nur dann verfassungsmäßig, wenn die Interessen des Gemeinwohls, die der Staat zum Schutz anderer Rechtsgüter wahrnimmt, der Intensität des Eingriffs in die Vereinsfreiheit an Gewicht entsprechen [...]. Für Eingriffe in die Freiheit der Selbstdarstellung und Mitgliederwerbung von Vereinigungen gilt nichts anderes.“ (BVerfG, Beschl. v. 09.10.1991 - 1 BvR 397/87, juris Rn. 17; so auch BVerfG, Beschl. v. 24.02.1971 - 1 BvR 438/68, juris Rn. 55)*

Seite 9 von 9  
07.12.2016

Die mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben verfolgten (fragwürdigen) Zwecke und Ziele vermögen Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Freiheiten unserer Bürger nicht zu legitimieren.

**Fazit: Die angestrebte Neuregelung ist verfassungswidrig.**

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Florian Albrecht". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Florian Albrecht

Bundeskanzleramt  
z.Hd. Frau Dr. Angela Merkel  
Willy-Brandt-Strasse 1  
10557 Berlin

**Vorab per Fax: 030 18 272-2555 (ohne Anlagen)**

**Florian C. Albrecht M.A.**  
Master of Criminology and Police Science  
Lehrbeauftragter an der Hochschule Landshut  
Rechtsanwalt

Ortsstraße 11  
69226 Nußloch (Maisbach)

T: 0177-5988647

E: albrecht\_recht@t-online.de

Nußloch, den 17. Oktober 2016

**Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 18/9758**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes**

**(Erweitertes Kennzeichenverbot)**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

in vorbezeichneter Angelegenheit vertrete ich ausweislich anliegender Vollmacht den Hells Angels MC Stuttgart.

Der Hells Angels MC Stuttgart ist Teil der weltweiten Bewegung der Hells Angels. Er wurde als selbständiger Verein am 4. Dezember 1981 in Stuttgart gegründet und ist gegenwärtig der älteste deutsche regionale Ableger der Bewegung. Vertreten wird er durch seinen Präsidenten, den Stuttgarter Künstler und Fotografen Lutz Schelhorn, dessen Arbeit u.a. mit dem Solidaritätspreis der Caritas Stuttgart 2008 ausgezeichnet wurde. In strafrechtlicher Hinsicht ist der Verein nicht in Erscheinung getreten. Seine Mitglieder bekennen sich zum Rechtsstaat.

Mitglieder nicht verbotener Vereine der Hells Angels, mithin auch meine Mandanten, sind gegenwärtig unabhängig von einer individuellen Vorwerfbarkeit einer in dieser Form einzigartigen staatlichen Verfolgung ausgesetzt, die in sogenannten Bekämpfungsstrategien der Innenministerien dokumentiert ist und sämtliche Lebensbereiche mit dem Ziel der Ausgrenzung, Stigmatisierung und schließlich der gesellschaftlichen Vernichtung der betroffenen Personen erfasst. Zu den Mitteln der staatlichen Verfolgung gehören unter anderem polizeiliche

Ansprachen, mit denen vollkommen legale Geschäftsbeziehungen zerstört werden oder das private Umfeld gegen Rocker aufgehetzt werden soll. Der anliegenden Bund-Länder-Konzeption zur Bekämpfung von Rockervereinen (*Anlage 1*) können Sie entnehmen, dass selbst Politik und Medien in den polizeilichen Fokus geraten sind und mittels von Öffentlichkeitsarbeit im polizeilichen Sinne beeinflusst werden sollen (vgl. Strategiepapier, S. 55).

Leider könnte man meinen, dass diese, einem Rechtsstaat unwürdige Strategie mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben aufzugehen droht. Die pauschale Kriminalisierung und Diskriminierung, von der sich die Politik immer dann öffentlichkeitswirksam abwendet, wenn andere Bevölkerungsgruppen und eben nicht Rocker betroffen sind, findet in Ihrem aktuellen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes Ausdruck, wenn es darum geht, dass es nicht verbotenen Rockervereinen und deren Mitgliedern unter Androhung von Kriminalstrafe verboten werden soll, sich im Sinne ihrer Vereine zu betätigen und ihre Kennzeichen in der Öffentlichkeit zu zeigen. Das Vereinsleben soll im Ergebnis vollständig aus dem gesellschaftlichen Leben verbannt werden. Beabsichtigt ist mithin ein tiefgreifender Eingriff, unter anderem in Art. 9 Abs. 1 GG.

Die beabsichtigte Kriminalisierung und Intensivierung der bereits stattfindenden Diskriminierung meiner Mandanten durch staatliche Stellen kann im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht geduldet werden. Obgleich meine Mandanten einer Subkultur angehören, deren Mitglieder aus dem sozialen Gefüge ausgegrenzt werden, bekennen sie sich doch nachdrücklich zu unserem Rechtsstaat. In diesem steht es jedermann frei, sich für eine individuelle Lebensführung zu entscheiden und sozialen Zwängen zu entfliehen. Eine Behandlung meiner Mandanten als kriminell lässt sich hierdurch sicherlich nicht rechtfertigen (vgl. VG Weimar, Urt. v. 23.10.2012 - 8 K 1309/11 We). Nachdem gegen meine Mandanten keine strafrechtlichen Vor- bzw. Anwürfe gerichtet sind, käme dies einer Ächtung auf der Basis der Annahme einer Lebensführungsschuld gleich (vgl. *Albrecht*, NJOZ 2015, 1473), die an die historischen Abgründe unserer Geschichte erinnert. Wir wenden uns an Sie, in der Hoffnung, dass die weitere Kriminalisierung einer ganzen Subkultur noch verhindert werden kann.

Das von Ihnen vorangetriebene Gesetzgebungsvorhaben (erweitertes Kennzeichenverbot) erweist sich bereits auf den ersten Blick als verfassungswidrig. In seiner Pauschalität ist es nicht geeignet, den Anforderungen, die die Grundrechte etwa der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2006 – 1 BvR 204/03, juris Rn. 20), der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.2015 – 3 StR 33/15, juris Rn. 22) sowie der Vereinsfreiheit (vgl. BGH, Urt. v. 09.07.2015 – 3 StR 33/15, juris Rn. 23; LG Verden, Urt. v. 08.03.2016 – 2 KLS 601 Js 30772/14

Seite 3 von 3  
17.10.2016

(15/14), juris Rn. 56) an ein verfassungskonformes Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts stellen, gerecht zu werden (vgl. *Albrecht*, Legal Tribune Online v. 05.10.2016 = *Anlage 2*).

Wir würden es begrüßen, wenn Sie im Rahmen eines ergebnisoffenen Dialogs die Möglichkeit schaffen, gegenseitige Bedenken zu präzisieren und mit uns gemeinsam eine Kooperationsmöglichkeit (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 – 1 BvR 233/18, juris Rn. 88) finden, die unserem Rechtsstaat eine weitere verfassungswidrige Regelung auf dem Gebiet des Sicherheitsrecht und letztendlich deren Aufhebung durch das Bundesverfassungsgericht erspart.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian Albrecht'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Florian Albrecht

Anlagen

## Vollmacht

Dem Hochschullehrer und Rechtsanwalt

Florian C. Albrecht, Kanzleiinschrift: Ortsstraße 11, 69226 Nußloch,  
wird hiermit in der Sache

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes (BT-Drs. 18/9758),  
Verschärfung des Vereinsgesetzes durch ein erweitertes Kuttenverbot**

**Vollmacht erteilt zur umfassenden Vertretung.**

Die Vollmacht wird auch erteilt, um

- Diskriminierungen und unberechtigte Kriminalisierungen abzustellen,
- falsche Begrifflichkeiten und unrichtigen Sprachgebrauch zu berichtigen,
- generellen Verdächtigungen und pauschalen Verurteilungen entgegenzuwirken,
- um Stereotypen und damit verbundenen unrichtigen Darstellungen, Vorstellungen und Unterstellung in Politik und Öffentlichkeit proaktiv zu begegnen.

Stuttgart, den



Hells Angels MC Stuttgart

Lutz Scheihorn



Bundeskanzleramt  
z.Hd. Frau Dr. Angela Merkel  
Willy-Brandt-Strasse 1  
10557 Berlin

**Vorab per Fax: 030 18 272-2555**

**Florian C. Albrecht M.A.**  
Master of Criminology and Police Science  
Lehrbeauftragter an der Hochschule Landshut  
Rechtsanwalt

Ortsstraße 11  
69226 Nußloch (Maisbach)

T: 0177-5988647  
E: albrecht\_recht@t-online.de

Nußloch, den 19. November 2016

**Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksache 18/9758**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

vielen Dank für das in Ihrem Auftrag verfasste Schreiben vom 31.10.2016, Az. 131 – K – 700 056/16/0008, mit dem Sie die Abgabe des mit unserem Schreiben vom 17.10.2016 initiierten Vorganges an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz anzeigen lassen.

Ihre Abgabennachricht dürfen wir zum Anlass nehmen, darauf hinzuweisen, dass es sich vorliegend um einen Vorgang der Diskriminierung und Stigmatisierung von gesellschaftlichen Gruppen handelt, der nach unserem Befinden Ihre persönliche Aufmerksamkeit verdient.

Wir gehen davon aus, dass Sie die von Ihnen unterzeichnete Gesetzgebungsinitiative nicht ohne inhaltliche Prüfung zur Beschlussfassung in den Deutschen Bundestag eingebracht haben (vgl. Ihr Schreiben vom 26.09.2016, BT-Drs. 18/9758).

Seite 2 von 2  
19.11.2016

Unser Angebot der Kooperation besteht unverändert fort. Wir würden uns freuen, wenn hiervon Gebrauch gemacht würde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Florian Albrecht". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Florian Albrecht